Verein für Menschenrechte
in Liechtenstein VMR



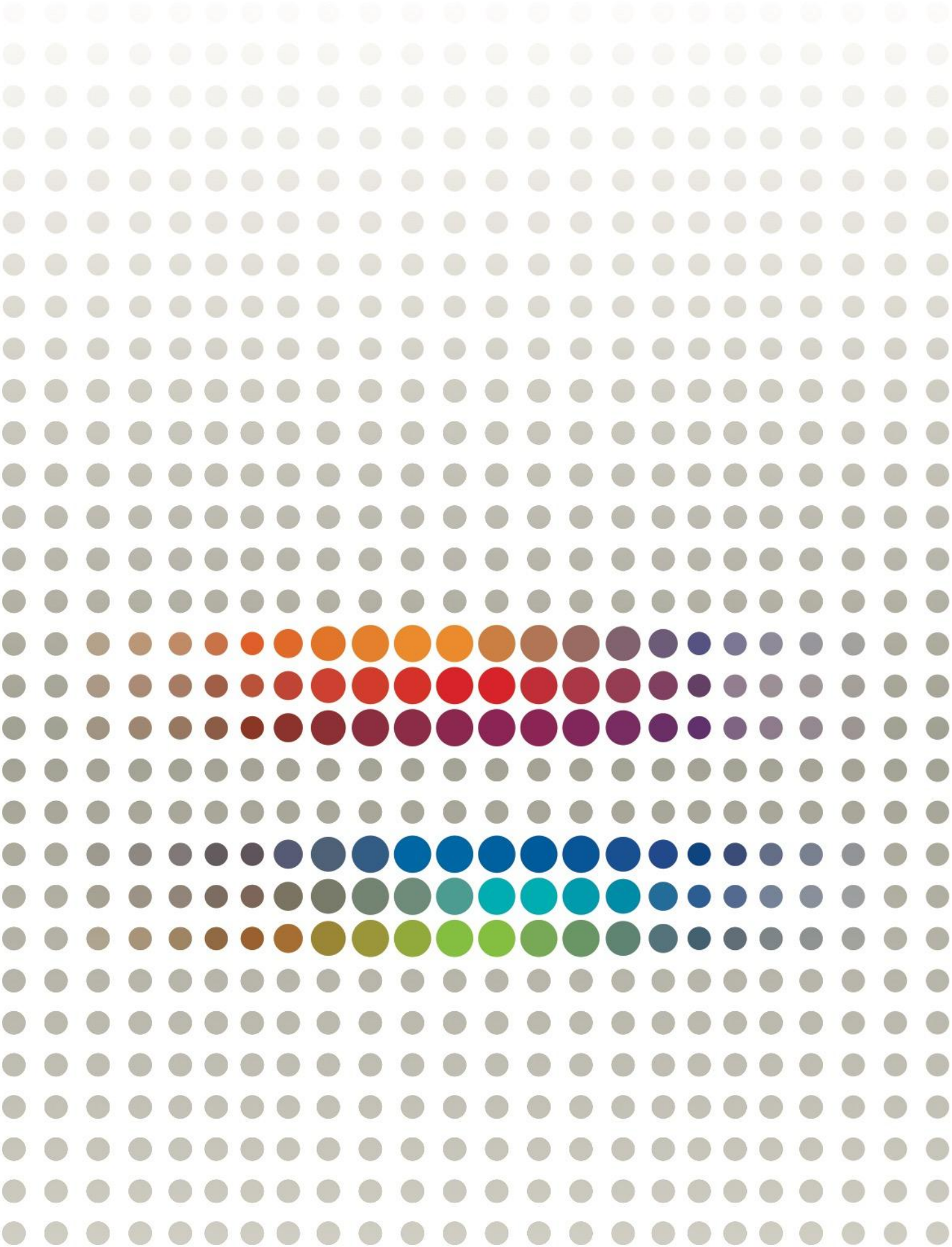


Table of contents

Menschenrechts-Meilensteine 2025 2
58 Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechte 4
Internationale Berichterstattung 8
Individuelle Beratungen 10
Freiheitsrechte, bürgerliche und politische Rechte 11
Asyl- und Flüchtlingswesen 33
Migration und Integration 39
Gesundheit und soziale Rechte 44
Kinderrechte 50
Menschen mit Behinderungen 59
Gleichstellung von Frau und Mann 63
Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität 71
Menschenrechte und Nachhaltigkeit 76

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser



„Die Menschenrechte sind das wirksamste Instrument, das wir haben, um denen eine Stimme zu geben, die keine Macht haben, um den Mächtigen die Wahrheit zu sagen und um sicherzustellen, dass sie verstehen: Ja, Macht hat ihre Grenzen."

Dieses Zitat stammt von Volker Türk, dem UN-Hochkommissar für Menschenrechte. Wer diese Worte liest und auf die Welt schaut, kann sich dem Eindruck kaum entziehen, dass die Grenzen der Macht derzeit auf eine harte Probe gestellt werden. Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten, Millionen von Geflüchteten, die an Europas Grenzen warten, Aushöhlung rechtsstaatlicher Garantien selbst in etablierten Demokratien. Die Menschenrechte sind keine Selbstverständlichkeit, sondern täglich neu umkämpftes Terrain.

In Europa wächst der Druck auf unabhängige Gerichte, auf die Medienfreiheit und auf den Schutz von Minderheiten. Die Bereitschaft, Schutzsuchende mit Würde zu empfangen, ist ungleich verteilt. Je nach Herkunftsland der Fliehenden, wie das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wiederholt kritisiert hat. Und selbst dort, wo keine Bomben fallen, zeigen internationale Gremien wie der Europarat immer wieder: Auch demokratische Staaten müssen sich die unbequeme Frage stellen, ob ihre Institutionen, Gesetze und Praktiken wirklich den Menschen schützen. Auch Liechtenstein ist Teil dieser grossen Debatte. Verschiedene internationale und europäische Menschenrechtsgremien haben im vergangenen Jahr konkrete Verbesserungen eingefordert: beim Schutz vor Korruption, bei der Bekämpfung von Menschenhandel, bei den Haftbedingungen, bei der Gleichstellung. Das ist kein Makel, sondern das Funktionieren eines Systems, das Rechenschaft einfordert. Liechtenstein sollte diese Prüfungen ernst nehmen und sich bemühen, die daraus entwickelten Empfehlungen umsetzen.

Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert die Lage der Menschenrechte in Liechtenstein. Er ist kein abschliessender Bericht, sondern ein wiederkehrendes Dokument zur Auseinandersetzung, zur Verbesserung und zum Engagement für die Menschenrechte in Liechtenstein. Denn Menschenrechte brauchen nicht nur Gesetze. Sie brauchen Menschen, die sie einfordern, verteidigen und für sie eintreten, auch in Liechtenstein.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Schaan, im Mai 2026



Wilfried Marxer, Präsident

Menschenrechts-Meilensteine 2025

Verein für Menschenrechte

Der unabhängige Verein für Menschenrechte (VMR) hat drei gesetzliche Mandate:

NMRI Nationale Menschenrechtsinstitution	**OSKJ Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche**	**MOBE Monitoringstelle Behinderung**
Die NMRI schützt und fördert die Menschenrechte. Sie ist die unabhängige Monitoring- und Beratungsstelle für Menschenrechte in Liechtenstein.	Die OSKJ schützt und fördert die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie ist die unabhängige Monitoring- und Beratungsstelle für Kinderrechte in Liechtenstein.	Die MOBE schützt und fördert die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie ist die unabhängige Monitoring- und Beratungsstelle für Behindertenrechte in Liechtenstein.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt der Verein dem gesetzlichen Auftrag nach, einen jährlichen Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Liechtenstein zu veröffentlichen.

Der VMR verzeichnet im Jahr 2025 folgende wegweisende Entwicklungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte:

Ehe für alle tritt in Kraft

Das Gesetz zur Einführung der Ehe für alle trat am 1. Januar 2025 in Kraft. Mit der Ehe für alle ist ein Meilenstein für die rechtliche Gleichstellung von homosexuellen Paaren und ihre Anerkennung erreicht. Homosexuelle Paare haben nun die gleichen Rechte beim Adoptionsverfahren, im Steuerrecht, beim Erbe sowie bei Renten- und Sozialansprüchen. Neben dieser juristischen Ebene hat die „Ehe für alle“ auch eine starke symbolische Bedeutung, da sie zeigt, dass Liebe und Partnerschaft unabhängig von der sexuellen Orientierung gleichwertig sind und gesellschaftlich dieselbe Anerkennung erhalten.

Bezahlte Elternzeit tritt in Kraft

Per 1. Januar 2025 trat das Gesetz zur Einführung einer bezahlten Elternzeit in Kraft. Die Elternzeit ist ein zentrales Element für die gleichmässigere Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit auf beide Geschlechter und damit eine wichtige Voraussetzung für Gleichberechtigung. Sie ermöglicht den Kindern in den ersten Lebensmonaten eine Betreuung durch die elterlichen Bezugspersonen und unterstützt damit das Recht des Kindes auf bestmögliche Entwicklung und stabile Bindungen. Ab 2026 wird, rückwirkend auf 1. Januar 2024, jeder Elternteil Anspruch auf insgesamt vier Monate Elternzeit erhalten. Zwei dieser Monate werden mit 80 % des durchschnittlichen massgebenden Monatslohns vergütet. (Mehr dazu im Kapitel „Gleichstellung von Frau und Mann“.)

KI-Rahmenkonvention des Europarats unterzeichnet

Die Rahmenkonvention des Europarats zu künstlicher Intelligenz, Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat (CETS 225) ist der weltweit erste völkerrechtlich verbindliche Vertrag zu diesen Themen und trat am 1. November 2025 in Kraft. Er soll sicherstellen, dass Aktivitäten im Lebenszyklus von KI-Systemen mit Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat vereinbar sind. Der Anwendungsbereich ist bewusst weit gefasst: Er erfasst sowohl staatliche als auch private Stellen bei KI-Anwendungen zur Überwachung oder Strafverfolgung, aber auch in Beschäftigung, Gesundheitswesen, Finanzen und Bildung. Liechtenstein unterzeichnete die Konvention am 27. Februar 2025.

Neues Medienförderungsgesetz tritt in Kraft

Mit dem neuen Medienförderungsgesetz (LGBl. 2025 Nr. 68) wird das Ziel verfolgt, die Medien und Meinungsvielfalt sowie die Qualität der Informationen zu verbessern. Die Neuausrichtung der Medienkommission und die höhere Förderquote für die Weiterbildung von Medienschaffenden sowie der geplante Erlass eines verbindlichen Journalistenkodexes sind vielversprechende Massnahmen zur Förderung einer vielfältigen und qualitativen Berichterstattung, welche die Grundlage für eine differenzierte Meinungsbildung darstellt. Nun muss die Wirksamkeit der Massnahmen noch den Praxistest bestehen.

Gleichstellungsstrategie geht in Konsultation

Die lange geforderte Gleichstellungsstrategie ging im Berichtsjahr in Vernehmlassung. Im Oktober 2024 wurde die Gleichstellungsstrategie im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit verschiedenen Stakeholdern erarbeitet. Anschliessend fand im Frühjahr 2025 die Vernehmlassung des ersten Entwurfs mit ersten Massnahmen zur Realisierung der Gleichstellung in Liechtenstein statt. Die Finalisierung der Strategie ist mit grosser Verspätung auf das Frühjahr 2026 angedacht.

Nachhaltigkeits-Indikatoren werden an UNO-Vorgaben angepasst

Das Amt für Statistik veröffentlicht bereits seit 2010 sogenannte Nachhaltigkeitsindikatoren. Diese dienen dazu, die Entwicklung Liechtensteins in ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen systematisch zu erfassen. Um zudem die internationale Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden die Indikatoren im November des Berichtsjahres an die Vorgaben der Vereinten Nationen und deren Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals SDGs) angepasst.

58 Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechte

Der VMR richtet im Jahr 2025 folgende Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechte an den Staat.

Liechtenstein soll ...

Umsetzung internationaler Empfehlungen

1. Einen effizienteren, transparenteren und partizipativen Prozess bei der Priorisierung von Empfehlungen einführen sowie stärkere Führungsverantwortung wahrnehmen und mehr operative Ressourcen für die Umsetzung von internationalen Empfehlungen bereitstellen.

Freiheitsrechte und Rechtsstaatlichkeit

2. Einen verbindlichen Kodex für Journalistinnen und Journalisten erlassen, der die Grundsätze der Wahrheit, der Meinungsfreiheit und den Schutz vor Diskriminierung festschreibt.
3. Ein Religionsgemeinschaften-Gesetz verabschieden, das die Religionsfreiheit und die Gleichbehandlung aller Religionen garantiert.
4. Die Bemühungen zur Schaffung von glaubenskonformen Begräbnisstätten für Musliminnen und Muslime dringend wieder aufnehmen.
5. Dringend ein umfassendes Gleichbehandlungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz) schaffen.
6. Eine übergreifende Anti-Korruptions-Strategie für die öffentliche Hand, einen Verhaltenskodex gegen Korruption für die Landespolizei und verbindliche Regeln für Landtagsabgeordnete erlassen, wie mit Interessenskonflikten, vertraulichen Informationen, Nebentätigkeiten, Kontakten mit Dritten und der Annahme von Geschenken umzugehen ist.
7. Konkrete Massnahmen ergreifen, um die Menschenrechtsverletzungen von Personen unter US-Sanktionen in Liechtenstein zu beheben.
8. Einen Aktionsplan gegen Menschenhandel ausarbeiten und die nationale Meldestelle für Menschenhandel breiter bekannt machen. Richterinnen und Richter, die Polizei, Migrationsbehörden und Fachstellen zu Menschenhandel schulen.
9. Eine unabhängige Stelle zur Untersuchung von Folter und für Beschwerden gegen Aktivitäten von Polizei- und Justizvollzugsbeamten schaffen.
10. Die Grundlage schaffen, dass liechtensteinische Behörden und der liechtensteinische Folterpräventionsmechanismus (NPM) im Ausland inhaftierte Personen besuchen können.
11. Audio- oder Videoaufzeichnungen bei allen polizeilichen Vernehmungen machen. Minderjährigen bei Vernehmungen in jedem Fall und automatisch eine Vertrauensperson und einen Rechtsbeistand stellen.
12. Die Verjährung für Folter im Strafgesetzbuch abschaffen und angemessene Strafen einführen.
13. Die Grundlage für eine medizinische Abklärung und eine Haftfähigkeitsprüfung innert 24 Stunden nach Inhaftierung schaffen und entsprechendes medizinisches und psychiatrisches Fachpersonal für das Landesgefängnis bereitstellen.

14 Eine separate Unterbringung für Menschen in Ausschaffungshaft umsetzen.

15 Dringlich einen Standardprozess für die Inhaftierung und Begleitung von Minderjährigen sowie Regeln für das Kontaktrecht von Kindern zu Elternteilen in Haft oder Untersuchungshaft einführen.

16 Einen strategischen Prozess zur Erweiterung des Landesgefängnisses angehen, um Mängel bei der Infrastruktur, sowie den Bildungs- und Beschäftigungsangeboten zu beheben.

17 Überprüfen, ob die Richtlinien für bewegungseinschränkende Massnahmen in allen sozialen Einrichtungen umgesetzt werden.

18 Eine gesetzliche Grundlage für die Heimunterbringung und eine unabhängige Beschwerdestelle für Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und sozialen Einrichtungen sowie deren Angehörige schaffen.

19 Einen psychologischen Notfalldienst aufbauen oder ein Qualifikations-, Beratungs- oder Unterstützungssystem für Ärztinnen und Ärzte bei psychologischen Notfällen einführen.

20 Den Staatsvertrag mit der Schweiz über die fürsorgerische Unterbringung von Personen aus Liechtenstein in Kraft setzen.

21 Die gesetzlichen Regelungen zum Opferschutz überarbeiten, sodass Opfer von Straftaten keine Verfahrenshilfe zurückzahlen müssen.

22 Ein Verbandsbeschwerderecht im Menschenrechtsbereich für anerkannte Organisationen und Verbände einführen.

23 Das KI-Rahmengesetz des Europarats rasch ratifizieren und die KI-Verordnung sowie die Datenschutzgrundverordnung der EU gegen Abschwächungsversuche verteidigen.

Asyl- und Flüchtlingswesen

24 Die Abschaffung der Lohnzession für Asylsuchende überprüfen.

25 Rasch eine neue Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der Flüchtlingshilfe abschliessen, die auch die Frage der unabhängigen Interessensvertretung des Vereins klärt.

26 Alternativen für die Hilfswerksvertretung durch Laien bei Asylverfahren prüfen und ggf. durch eine unentgeltliche Rechtsvertretung ersetzen.

27 Einen positiven Schutzstatus anstelle der vorläufigen Aufnahme für Schutzbedürftige schaffen, welche nicht als Flüchtlinge anerkannt werden.

28 Die Altersgrenze in Art. 9 der Asylverordnung für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden (UMAs) von 16 Jahren auf 18 Jahre anheben und somit an die Vorgaben der Kinderrechtskonvention anpassen.

Migration und Integration

29 Mehr Ressourcen für die Umsetzung der Integrationsstrategie bereitstellen.

30 Das Dolmetscherangebot in Arztpraxen auf alle Gesundheitsdienstleistungen und weitere Gesellschaftsbereiche ausweiten. Die Finanzierung vereinheitlichen und das Angebot bekannter machen.

31 Eine Härtefallregelung für den Familiennachzug im Ausländergesetz einführen und den Vorbehalt zu Art. 10 der Kinderrechtskonvention zurückziehen.

32 Dringlich einen Normalarbeitsvertrag für die 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten einführen.

33 Den Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Praktikantinnen und Praktikanten betreffend Arbeitszeiten, Mindestlohn, Verpflegung und Unterbringung überarbeiten.

Gesundheit und soziale Gerechtigkeit

34 Die Umsetzungsverordnung zum Leistungsaufschub bei den Krankenkassen überarbeiten, sodass Notfallbehandlungen definiert sind und während des Aufschubs nicht in Anspruch genommene Leistungen nicht als Schulden angerechnet werden.

35 Die Ursachen, Gefährdungsfaktoren und Folgen von Armut vertieft untersuchen, um einen nationalen Aktionsplan dagegen ausarbeiten zu können. Die Ressourcen zur Verfügung stellen, um diesen umzusetzen.

36 Bei der Umsetzung der Altersstrategie besonders auf die Herausforderungen von gefährdeten Gruppen, wie älteren Personen mit Migrationshintergrund, achten. Ausserdem ausreichend finanzielle Ressourcen zur Umsetzung bereitstellen.

Kinderrechte

37 Die dringenden Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses koordiniert und vollständig umsetzen, insbesondere durch die Schaffung einer Strategie zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen.

38 Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Obsorge zum Kindschaftsrecht sowie eine kindgerechte Justiz gemäss den internationalen Vorgaben umsetzen.

39 Sofortige Massnahmen ergreifen, um den Kinder- und Jugendschutz bei der unbegleiteten Nutzung digitaler Schulgeräte sicherzustellen.

40 Gezielte staatliche Anstrengungen unternehmen, um eine Vorreiterrolle der Landes- und Gemeindeverwaltungen bei Berufsattest-Lehrangeboten wahrzunehmen.

41 Ein Präventionsprogramm zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, mit einem Schwerpunkt auf benachteiligte Kinder und Jugendliche, entwickeln und umsetzen.

42 Auf der Grundlage der GREVIO-Empfehlungen und der Forderungen des UNO-Kinderrechtsausschusses einen nationalen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder erarbeiten.

43 Die Arbeiten für ein Konzept zur Umsetzung eines Jugendstrafvollzugs im Inland rasch abschliessen und umsetzen und die ausländerrechtliche Haft für Personen unter 18 Jahren abschaffen.

Menschen mit Behinderungen

44 Die Ressourcen zur Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bereitstellen und die Grundlagen für die notwendigen statistischen Daten erarbeiten.

45 Die Umsetzung von barrierefreien Webseiten und mobilen Anwendungen konsequent vorantreiben und dabei zentrale Inhalte in leichter Sprache veröffentlichen.

46 Die Wahlunterlagen und Wahlprozesse barrierefrei und inklusiv gestalten. Die Verfahren zum Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention anpassen.

47 Bestehende staatliche und private Opferhilfe- und Beratungsstellen inklusiv ausgestalten und weiterzubilden, sodass sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

48 Rasch einen stillen und barrierefreien Notruf für gefährdete Personen einführen.

Gleichstellung von Frau und Mann

49 Die konsultierte Gleichstellungsstrategie zeitnah finalisieren und einen koordinierten Prozess zur Umsetzung mit den notwendigen Ressourcen und unter Einbezug der Zivilgesellschaft lancieren.

50 Eine breit angelegte Weiterbildung zur Istanbul-Konvention bei Justiz, Polizei und staatlichen sowie nichtstaatlichen Fachstellen durchführen.

51 Eine einheitliche Datengrundlage für Erfassung von häuslicher Gewalt gemäss der Istanbul-Konvention umsetzen.

52 Mehr Ressourcen und eine nationale Gewaltschutzstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bereitstellen.

53 Den Schwangerschaftsabbruch entkriminalisieren und über die Krankenversicherung abdecken. Den Zugang zu Informationen und sicheren Abtreibungs- und Nachsorgediensten für Frauen und Mädchen gewährleisten.

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (LGBTIQA+)

54 Geschlechtsangleichende Operationen bei intersex geborenen Kindern ohne medizinische Notwendigkeit und ohne informierten Entscheid verbieten und die medizinische Beratungs- und Behandlungspraxis von intersex geborenen Kindern untersuchen.

55 Die dringliche ECRI-Empfehlung von 2018 zur wissenschaftlichen Erhebung der Situation von LGBTIQA+-Personen in Liechtenstein umsetzen.

56 Ein modernes Personenstandsgesetz einführen, das die Möglichkeit zum Eintrag einer dritten Geschlechtskategorie im Personenregister und anderen offiziellen Dokumenten schafft und eine menschenrechtskonforme Regelung für die Änderung des Geschlechts umfasst.

57 Eine gesetzliche Grundlage für die Rehabilitierung und Wiedergutmachung für Personen schaffen, die in Liechtenstein in der Vergangenheit aufgrund ihrer sexuellen Orientierung strafrechtlich verfolgt wurden.

Menschenrechte und Nachhaltigkeit

58 Eine stärkere Entschlossenheit und Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele zeigen, und die Zivilgesellschaft bei der Erarbeitung von Umsetzungsplänen sowie durch Förderprogramme für Nachhaltigkeitsprojekte einbeziehen.

Internationale Berichterstattung

Die Besuche, Berichte und Empfehlungen internationaler Expertengremien der UNO und des Europarats sind von unschätzbarem Wert für Liechtenstein. Sie liefern unabhängige, fundierte und vergleichbare Bewertungen zur Umsetzung der Menschenrechte und ermöglichen so gezielte Verbesserungen. Durch ihre Empfehlungen fördern sie die stetige Weiterentwicklung der Menschenrechte. Der regelmässige Austausch mit diesen Expertengremien stärkt die innerstaatliche Zusammenarbeit und fördert den Wissenstransfer zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Fachstellen. Dadurch entstehen Synergien im Bereich des Menschenrechtsschutzes. Ohne diese externen Impulse würde die Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzes deutlich langsamer und weniger wirksam verlaufen. Sämtliche Berichte der Menschenrechtsgremien sowie die staatlichen Länderberichte an diese Gremien sind auf der Webseite des Amts für Auswärtige Angelegenheiten abrufbar. Die Berichte des VMR und der Zivilgesellschaft („Schattenberichte“) sind auf der Webseite des VMR publiziert.

CPT - Antifolterkomitee des Europarats

Das CPT führte vom 7. bis zum 11. April 2025 einen periodischen Besuch in Liechtenstein durch. Dabei wurde die Situation von Personen im Landesgefängnis untersucht, mit besonderem Augenmerk auf Haftbedingungen und Schutzgarantien. Das Gremium besuchte neben dem Landesgefängnis auch die Haftanstalten Innsbruck und Saxerriet, wo liechtensteinische Häftlinge untergebracht werden. Ebenso besuchte es die Landespolizei und führte Gespräche mit Amtsstellen, dem Landgericht und der Zivilgesellschaft. Der Bericht wurde am CPT-Plenum vom 30. Juni bis 4. Juli 2025 angenommen, aber noch nicht publiziert. Er wird erst nach Zustimmung der liechtensteinischen Behörden zur Aufhebung der Vertraulichkeit veröffentlicht.

GRECO - Expertengruppe gegen Korruption des Europarats

Im Berichtsjahr wurden zwei Berichte der Expertengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) zu Liechtenstein veröffentlicht: In seinem ersten Evaluierungsbericht der 5. Runde, veröffentlicht am 27. Mai 2025, bewertet die Expertengruppe die Wirksamkeit der Massnahmen Liechtensteins zur Korruptionsprävention und Integritätsförderung in der Regierung und den Strafverfolgungsbehörden. Er enthält insgesamt 20 Empfehlungen. Unter anderem wiederholt GRECO dabei seine langjährige Besorgnis über die Befugnisse des Fürsten, Strafverfahren gegen Personen mit obersten Exekutivfunktionen zu blockieren oder einzustellen – Befugnisse, die als potenzielle Bedrohung für die Unabhängigkeit der Strafjustiz angesehen werden. In seinem zweiten Compliance-Bericht der 4. Runde, veröffentlicht im Dezember 2025, stellt GRECO Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2020 zu Parlamentarierinnen und Parlamentariern, Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten fest. Von den insgesamt 16 Empfehlungen sind mittlerweile zehn von Liechtenstein vollständig und fünf teilweise umgesetzt. Eine Empfehlung verbleibt nicht umgesetzt.

GRETA - Expertengruppe Menschenhandel des Europarats

Die Expertengruppe gegen Menschenhandel des Europarats (GRETA) veröffentlichte am 3. Februar 2025 seinen dritten Bericht zu Liechtenstein. Die Empfehlungen zum Bericht wurden am 20. Juni 2025 vom Vertragsstaatenausschuss des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedet. Darin wird Liechtenstein aufgefordert, die Erkennung von Menschenhandelsopfern und ihren Zugang zum Recht zu verbessern und die Bemühungen zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung zu verstärken. Obwohl zwischen 2018 und 2023 neun mutmassliche Opfer von Menschenhandel durch die Polizei festgestellt wurden (acht Frauen, ein Mann), wurde keines davon formal als Opfer anerkannt. Das heisst, es gibt zurzeit keinen Fall von Menschenhandel in Liechtenstein.

CEDAW - Frauenrechtsausschuss der UNO

Der UNO-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) veröffentlichte im Februar 2025 seine abschliessenden Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht Liechtensteins. Der Ausschuss lobte unter anderem, dass die Regierung erstmals mehrheitlich aus Frauen besteht, äusserte jedoch Bedenken zur Unterrepräsentation von Frauen im Parlament und in den Gemeinderäten. Auch beim Gewaltschutz stellt CEDAW gravierende Mängel fest, es fehlt beispielsweise eine nationale Gewaltschutzstrategie. Im Bereich der wirtschaftlichen Gleichstellung fordert CEDAW Massnahmen zur Schliessung der Lohnlücke und zur Reduktion struktureller Nachteile von Frauen im Erwerbsleben.

Innerstaatliche Umsetzung

Um die Berichte und Empfehlungen internationaler Menschenrechtsgremien an Liechtenstein umzusetzen und die Datensammlung und Berichterstattung an diese Gremien zu koordinieren, schuf die Regierung 2019 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Auswärtige Angelegenheiten. Die Arbeitsgruppe hat ausserdem den Auftrag, sich mit verwaltungsexternen Institutionen und Organisationen auszutauschen, die für die Umsetzung der Menschenrechte in Liechtenstein zentral sind, namentlich Organisationen aus der Zivilgesellschaft sowie privatwirtschaftliche Akteure.

Seit 2024 nutzt die Arbeitsgruppe eine Datenbank zur einheitlichen Erfassung, Prüfung und Priorisierung aller seit 2023 erhaltener Menschenrechtsempfehlungen internationaler Überwachungsgremien. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich 2025 mit der Priorisierung der Empfehlungen und der Analyse möglicher Umsetzungsmassnahmen. Die Datenbank dient als verwaltungsinternes Arbeitsinstrument und ist nicht öffentlich zugänglich; sie beinhaltete per Ende 2025 rund 500 Einträge. Von Liechtenstein bei der Ratifikation von Menschenrechtsabkommen angebrachte Vorbehalte werden darin nicht erfasst, da es sich nicht um eine Rechtsdatenbank handelt. Inhaltlich fokussierte sich die Arbeitsgruppe im Berichtsjahr insbesondere auf die Analyse der Empfehlungen des UNO-Ausschusses gegen Folter (CAT) sowie vom UNO-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW). Im Berichtsjahr 2025 traf sich die Arbeitsgruppe zu drei Sitzungen. Sie entwickelte ihre Arbeitsmethoden und -prozesse weiter und nahm Abgrenzungen zu anderen bestehenden Arbeits- und Koordinationsgruppen im Bereich der Menschenrechte vor.

Des Weiteren koordinierte die Gruppe die Berichterstattungen (z.B. Erstbericht zur UNO-Behindertenrechtskonvention) und Vor- und Nachbereitung von Besuchen oder Dialogen internationaler Gremien in Liechtenstein. Schliesslich erarbeitete sie Umsetzungsempfehlungen zuhanden der Regierung aus. Aus Sicht des VMR ist die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gruppe nicht optimal geeignet, um die Menschenrechtsempfehlungen bekannt zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen. Bei nur dreijährlichen Sitzungen ist angesichts der Fülle und Breite der Empfehlungen kein effizientes Vorankommen möglich.

Der Prozess zum Einordnen und Vorschlagen von Empfehlungen an die Regierung erfolgt sehr langsam. Für die Umsetzung einzelner Empfehlungen müsste die Gruppe Weisungsbefugnisse haben und über mehr operative Ressourcen für die Umsetzung verfügen. Die Kommunikation der Arbeitsgruppe nach aussen ist sehr zurückhaltend. Es sind keine Anstrengungen zur Bekanntmachung der Empfehlung in der breiten Öffentlichkeit erkennbar. Da die Datenbank mit allen Empfehlungen nicht öffentlich zugänglich ist, kann auch diese keinen Beitrag für die Bekanntmachung leisten.

1

Einen effizienteren, transparenteren und partizipativen Prozess bei der Priorisierung von Empfehlungen einführen sowie stärkere Führungsverantwortung wahrnehmen und mehr operative Ressourcen für die Umsetzung von internationalen Empfehlungen bereitstellen.

Individuelle Beratungen

Als Anlauf-, Beratungs- und Beschwerdestelle für Einzelpersonen gewinnt der VMR direkten Einblick in menschenrechtliche Probleme der Menschen in Liechtenstein und erhält ein differenziertes Bild von strukturellen Herausforderungen, rechtlichen Lücken und Umsetzungsmängeln in verschiedenen Gesellschaftsbereichen. Er kann gezielt eingreifen, um die individuelle Situation der Betroffenen zu verbessern und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Gleichzeitig bieten die Beratungen in vielen Fällen wertvolle Grundlage für das Monitoring von strukturellen Problemen und zur Empfehlung von systematischen Verbesserungen des Menschenrechtsschutzes. Im Berichtsjahr zählte der VMR 73 (Vorjahr 57) Konsultationen. 20 (24) davon betrafen Kinderrechte und 7 (1) Behindertenrechte.

Thematisch standen bei den 46 Konsultationen zu den Menschenrechten gemäss Allgemeiner Menschenrechtserklärung (AEMR) das Diskriminierungsverbot nach Art. 2 mit 10 (Vorjahr 5) Konsultationen und das Asylrecht nach Art. 14 mit ebenfalls 10 (2) Konsultationen an erster Stelle. Die Beratungszahlen verdeutlichen die menschenrechtliche Gefährdung und Verletzlichkeit bei Flucht und Migration und die systemischen Mängel (kein allgemeines Diskriminierungsgesetz) im Bereich der Diskriminierung.

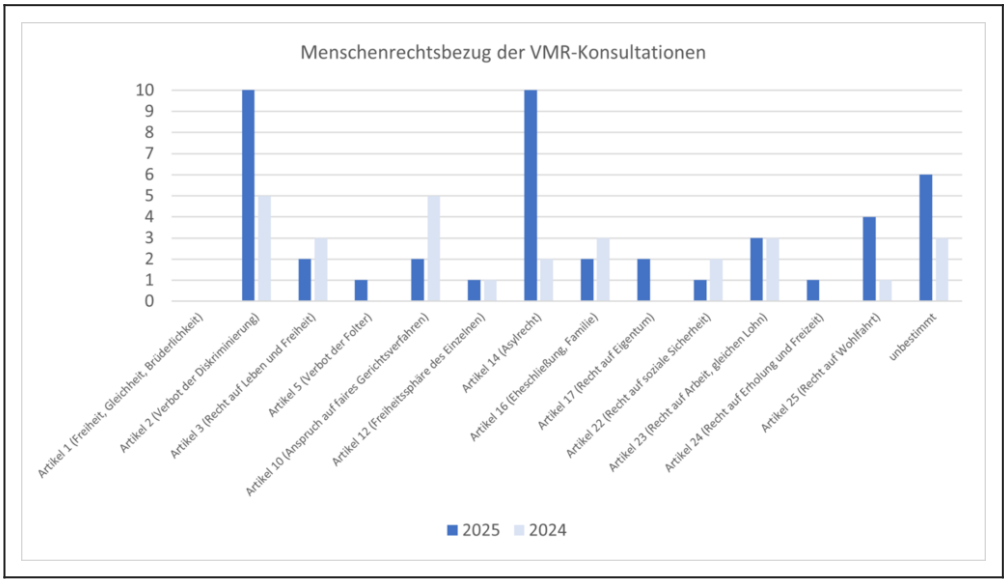


Abbildung: Das Diskriminierungsverbot und das Asylrecht waren jene Rechtsbereiche aus der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, zu denen der VMR am häufigsten konsultiert wurde. Statistik: VMR

Von den 20 Konsultationen der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) zu den Kinderrechten gemäss UNO-Kinderrechtskonvention betrafen 12 (Vorjahr 8) Konsultationen verschiedene Kinderrechte in Zusammenhang mit Schule und Berufsbildung und 7 (5) verschiedene Kinderrechte im Zusammenhang mit Scheidung und Obsorge. Die Gruppierung der Beratungen um Familie und Bildung weist auf strukturelle und systemische Herausforderungen in diesen bedeutenden Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen in Liechtenstein hin.

Freiheitsrechte, bürgerliche und politische Rechte



Meinungsfreiheit und Medienvielfalt

Informationsvielfalt und unabhängige Medien stärken die Demokratie. Sie vermitteln Wissen, sorgen für Informationen und präsentieren unterschiedliche Stimmen, Perspektiven und Meinungen im öffentlichen Diskurs. Damit sorgen sie für eine freie Meinungsbildung und freie Meinungsäusserung. Sie befähigen Menschen, aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen.

Eine informierte Öffentlichkeit ist die Grundvoraussetzung für das Funktionieren von rechtsstaatlichen und demokratischen Staaten. Seit Jahren nimmt die Marktposition globaler Plattformen wie Google, Meta und Amazon im digitalen Werbemarkt zu. Die öffentliche Meinungsbildung wird zunehmend von einer kleineren Anzahl von Akteuren geprägt. Gleichzeitig fragmentieren die sozialen Medien die Informationskanäle.

Die Medienlandschaft in Liechtenstein hat sich in den vergangenen Jahren entsprechend stark verändert. Die Digitalisierung von Produktion, Distribution und Medienkonsum setzt die klassischen Medien unter Druck. Private Medien kämpfen mit sinkenden Einnahmen auf Publikums- und Werbemärkten. Einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt es in Liechtenstein nicht mehr. Stattdessen werden digitale Medien, Online-Plattformen und soziale Netzwerke zur Meinungsbildung und Informationsbeschaffung genutzt.

Am 1. Januar 2025 trat in Liechtenstein das neue Medienförderungsgesetz (LGBl. 2025 Nr. 68) in Kraft. Es verfolgt das Ziel, die Grundlagen für Informationsvielfalt und für verlässliche Informationen zu verbessern. Es enthält entsprechende Fördermassenahmen, z.B. die Erhöhung des Sockelbeitrags an Medienschaffende, die Einführung einer Anschubfinanzierung für junge Medien und Kleinstmedien sowie die Förderung von digitalen und innovativen Informationsangeboten.

Mit einer Neuausrichtung der Medienkommission und einer höheren Förderquote für die Weiterbildung von Medienschaffenden sowie einem geplanten Erlass eines verbindlichen Journalistenkodexes sind die Grundlagen für eine qualitative und faktenbasierte Berichterstattung geschaffen worden.

So wurde die Medienkommission erstmals seit Oktober 2025 von der Regierung (nicht mehr vom Landtag) in einer öffentlichen Ausschreibung bestellt. Sie soll eine stärkere Rolle bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die grundlegende gesellschaftliche Funktion der Medien einnehmen und regelmässig über die Entwicklung der Medienlandschaft sowie der journalistischen Qualität berichten.

Bis zum Ende des Berichtsjahrs wurde noch kein verbindlicher Journalistenkodex erlassen, und die Auswirkung des Medienförderungsgesetzes und der Neuordnung der Medienkommission für Meinungsvielfalt und Medienfreiheit kann noch nicht beurteilt werden. Die strukturellen Herausforderungen der Medienlandschaft bleiben bestehen.



Abbildung: Die schrumpfende Medienlandschaft in Liechtenstein wie auch globale Veränderungen in der Medienlandschaft fordern Massnahmen zur Sicherung der Informationsvielfalt und der Meinungsfreiheit. Dies war Thema am Tag der Menschenrechte.

2

Einen verbindlichen Kodex für Journalistinnen und Journalisten erlassen, der die Grundsätze der Wahrheit, der Meinungsfreiheit und den Schutz vor Diskriminierung festschreibt.

Religionsfreiheit

Trennung von Kirche und Staat

Die Religionsfreiheit ist in Art. 37 der Verfassung verankert. Im gleichen Artikel wird die römisch-katholische Kirche als Landeskirche unter staatlichen Schutz gestellt. Sie wird dadurch bevorzugt behandelt und vom Staat und den Gemeinden finanziell unterstützt.

Seit 1936 besteht zwischen der katholischen Kirche und dem Staat Liechtenstein eine formelle Vereinbarung zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Sie sieht vor, dass die Kirche die Inhalte und Lehrmittel für das Fach Religion bestimmt.

Erst seit 2003 in den weiterführenden Schulen und seit 2019 an den Primarschulen wird der konfessionsneutrale Religionsunterricht „Ethik und Religion“ an den öffentlichen Schulen als Alternative angeboten. Nicht-katholische religiöse Gemeinschaften sind als private Vereine definiert. Auf Antrag erhalten sie unterschiedlich hohe staatliche Fördermittel. Damit ist keine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften gewährleistet.

Seit 2022 führt die Regierung einen jährlichen Integrationsdialog durch, an dem auch Religionsgemeinschaften teilnehmen. Die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) ermutigt die Behörden in

ihrem Bericht von 2023, diesen langfristig weiterzuführen. Auf private Initiative des Bildungshauses Gutenberg und des VMR findet seit 2023 zudem jährlich ein Runder Tisch der Religionen statt, an welchem 2025 erstmals auch ein offizieller Vertreter des Erzbistums Vaduz teilnahm.

Religionsgemeinschaften-Gesetz

Bereits 2008 und 2011 gab es konkrete Gesetzesvorhaben zur Neuregelung der Beziehung zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften. 2012 wurde zwar ein Religionsgemeinschaften-Gesetz vom Landtag verabschiedet, trat jedoch nie in Kraft. 2024 gelangte die Regierung mit einem neuen Entwurf an den Landtag. Sie stützte sich in ihrer Vorlage auf den UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II), die Antirassismus-Konvention der UNO und die UNO-Kinderrechtskonvention. Auch auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Bericht der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI)von 2018 wurde referenziert. Die Gesetzesvorlage beinhaltet zwar eine Verbesserung der Stellung anderer Religionsgemeinschaften als der römisch-katholischen, jedoch weder zu einer Entflechtung von Kirche und Staat noch zu einer konsequenten Gleichbehandlung.

Die Vorlage wurde im Mai 2024 in erster Lesung behandelt. Eine zweite Lesung wurde vom Landtag auf unbestimmte Zeit vertagt, da das Erzbistum Vaduz seit dem Rücktritt des Erzbischofs im Jahr 2023 nur unter administrativer Leitung steht. Die Petition «Religionsgemeinschaften-Gesetz soll endlich in Kraft treten» wurde im Dezemberlandtag 2024 behandelt und zur geeigneten Verfügung an die Regierung überwiesen, jedoch ohne eine weitere Wirkung zu entfalten. Eine Initiative der Freien Liste, die eine klare Trennung von Kirche und Staat fordert, wurde im Mai 2025 vom Landtag für verfassungskonform erklärt, aber mit grosser Mehrheit abgelehnt. Seitdem gibt es keine weiteren Entwicklungen dahingehend.

3

Ein Religionsgemeinschaften-Gesetz verabschieden, das die Religionsfreiheit und die Gleichbehandlung aller Religionen garantiert.

Muslimischer Friedhof und Gebetsräume

Gemäss letzter Volkszählung von 2020 leben in Liechtenstein rund 2'300 Musliminnen und Muslime. Das sind sechs Prozent der Bevölkerung. Weder in Liechtenstein noch in der Region gibt es eine für diese Menschen zugängliche muslimische Begräbnisstätte. Die bereits seit mehreren Generationen in Liechtenstein lebenden Musliminnen und Muslime müssen ihre Angehörigen in anderen Ländern – meist den ursprünglichen Herkunftsländern – begraben, wenn sie eine religionskonforme Bestattung wünschen.

2018 und 2023 forderte die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) Liechtenstein auf, für die muslimischen Gemeinschaften in Liechtenstein eine geeignete Begräbnisstätte zu finden. Nachdem im Vorjahr verschiedene Bemühungen für einen muslimischen Friedhof am südlichen Ortseingang von Nendeln gescheitert waren, liegt das Projekt weiterhin auf Eis. Vor allem der Eschner Gemeinderat sprach sich aufgrund von Bedenken wegen Natur und Raumplanung gegen den Standort aus. Andere Standorte sind zurzeit nicht in Sicht.

4

Die Bemühungen zur Schaffung von glaubenskonformen Begräbnisstätten für Musliminnen und Muslime dringend wieder aufnehmen.

Diskriminierung

Diskriminierungsverbot im Strafrecht

Seit 2016 normiert das liechtensteinische Strafgesetzbuch in §283 ein umfassendes öffentliches Diskriminierungsverbot, welches alle völkerrechtlich verankerten Diskriminierungsmerkmale umfasst. Die Strafnorm stellt das öffentliche Zeigen, Aufreizen und Verbreiten von herabsetzenden oder verleumderischen Ideologien unter Strafe. Sie verbietet das öffentliche Verharmlosen, Leugnen oder Rechtfertigen von Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Kriterium für die Strafbarkeit ist die Öffentlichkeit einer Handlung. Weiter ist geregelt, dass Leistungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einer Person oder einer Personengruppe nicht aufgrund von Herkunft («Rasse», Sprache, Nationalität, Ethnie), Religion oder Weltanschauung, Geschlecht (auch non-binär), Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung verweigert werden dürfen. Die Mitgliedschaft in diskriminierenden Organisationen ist ebenfalls verboten.

Im Berichtsjahr leitete die Staatsanwaltschaft 10 (Vorjahr 5) neue Verfahren wegen Diskriminierung ein. In 4 (4) Fällen ging es um den Tatbestand der Herabsetzung. In 5 (0) Fällen teilweise zusätzlich um Aufhetzung. In 2 (0) Fällen um die Verbreitung oder Ausstellung entsprechender Inhalte. In 2 (1) Verfahren erfolgte ein Strafantrag, 1 (1) Verfahren wurde durch Diversion erledigt. In 7 (2) Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt. Wie im Vorjahr wurden auch 2025 keine rechtskräftigen Urteile zur Strafnorm gefällt. Damit sind seit Bestehen dieser Strafnorm von der Staatsanwaltschaft insgesamt 52 Verfahren gegen Diskriminierung eingeleitet worden. Im gleichen Zeitraum ergingen 12 letztinstanzliche Urteile, 4 davon in Form von bedingten Freiheitsstrafen. In 2 dieser Fälle wurden unbedingte Geldstrafen ausgesprochen.

Urteile § 283 StGB 2016-2025	**12**
Freiheitsstrafen unbedingt	0
Freiheitsstrafen bedingt	4
davon: mit Geldstrafen unbedingt: 2	
Geldstrafen bedingt	4
Freispruch:	4
andere Massnahmen	**30**
Diversion	7
Vorerhebungen eingestellt / Verfahren abgebrochen	22
Strafantrag/ laufendes Verfahren	1

Quelle: Staatsanswaltschaft. Statistik: VMR

Der vom Liechtenstein-Institut im Auftrag der Gewaltschutzkommission der Regierung veröffentlichte Extremismusbericht stellte für 2024 eine Zunahme an Verunglimpfungen, Beschimpfungen und Hassaufrufen gegen bestimmte Gruppen, Einzelpersonen oder Minderheiten in Liechtenstein fest. Er beobachtete ausserdem eine rasche Verbreitung von Falschnachrichten und antidemokratischen und extremistischen Inhalten. 2025 ist kein Extremismusbericht erschienen. Für 2026 wird wieder ein Bericht in Aussicht gestellt.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Seit 2023 besteht eine dringliche Empfehlung der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) an Liechtenstein zur Schaffung eines umfassenden Gleichbehandlungsgesetzes (Antidiskriminierungsgesetzes). Der VMR fordert dies ebenfalls seit mehreren Jahren.

Ein solches Gesetz würde definieren, was unter Diskriminierung verstanden wird und in welchen Lebensbereichen (z.B. Arbeitswelt, Berufsbildung, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen) Benachteiligungen unzulässig sind. Es hat zum Ziel, den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung in konkrete, einklagbare Rechte umzusetzen und eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ungeachtet ihrer persönlichen Merkmale wie Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion oder sexueller Orientierung am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dies betrifft vor allem den Zugang zu Arbeit, Wohnraum und Dienstleistungen. Ebenso würde es wirksame Klagerechte und Schadenersatzansprüche für betroffene Personen schaffen.

Alle EU-Staaten haben ein Gleichbehandlungsgesetz und der Europarat empfiehlt seinen Mitgliedern ebenfalls die Schaffung eines solchen Gesetzes. Die Erfahrungen dieser Staaten zeigen, dass anfängliche Befürchtungen negativer wirtschaftlicher Auswirkungen unbegründet waren: Eine Klagewelle blieb aus, rechtsmissbräuchliche Ansprüche sind verschwindend gering und ein Anstieg der Bürokratiekosten konnte wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden.

Auch Akteure, die dem Gesetz anfänglich skeptisch gegenüberstanden, unterstützen heute Massnahmen zur Förderung von Vielfalt und Gleichbehandlung. Ein wirksamer Diskriminierungsschutz stärkt den Rechtsstaat sowie das Vertrauen in Behörden und fördert gesellschaftliche Teilhabe.

5

Dringend ein umfassendes Gleichbehandlungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz) schaffen.

Korruption

Zu Korruption gehört z.B. Bestechung, Vetternwirtschaft, Missbrauch öffentlicher Ämter zur persönlichen Bereicherung oder die unzulässige Einflussnahme auf politische oder rechtliche Entscheidungen. Korruption ist nicht nur ein Verwaltungsproblem, sondern bedroht rechtsstaatliche Grundsätze wie die Gleichheit vor dem Gesetz, die Unabhängigkeit der Justiz und die Kontrolle staatlicher Macht. Die Verhinderung und Bekämpfung von Korruption gehört zum Menschenrechtsschutz und ist für einen demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar.

Im Jahr 1999 wurde die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) gegründet. GRECO überprüft in einem Monitoring-Mechanismus, dem 50 Mitgliedstaaten angehören, ob die Korruptionsbekämpfung in den

Mitgliedstaaten den internationalen Vorgaben entspricht.

Im Berichtsjahr wurden zwei GRECO-Berichte zu Liechtenstein veröffentlicht: In seinem ersten Evaluierungsbericht der 5. Runde, bewertet die Expertengruppe die Wirksamkeit der Massnahmen in der Regierung und bei den Strafverfolgungsbehörden. Er enthält insgesamt 20 Empfehlungen.

Der Ausschuss ist nach wie vor besorgt über die verfassungsrechtlich verankerten Gnadenbefugnisse des Fürsten. Damit kann dieser Strafverfahren gegen Regierungsmitglieder und andere hohe Amtsträger blockieren oder einstellen. Diese Befugnis gefährdet die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Strafjustizwesens und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. GRECO empfiehlt eine Revision dieser Befugnisse. Bei der Regierung vermisst der Ausschuss einen spezifischen Anti-Korruptions-Verhaltenskodex für Regierungsmitglieder. Auch die Vermögensdeklarationspflicht für Amtsträgerinnen und Amtsträger und ihre Familien ist gemäss dem Ausschuss unzureichend.

Die Landespolizei wird mit Bezug zur Korruptionsverhinderung insgesamt als reformbedürftig eingestuft. GRECO empfiehlt, zunächst eine umfassende Analyse der Korruptionsrisiken in polizeilichen Tätigkeitsbereichen durchzuführen und darauf aufbauend eine Integritäts- und Antikorruptionsstrategie zu entwickeln.

Besorgniserregend ist, dass die Landespolizei keinen Anti-Korruptions-Verhaltenskodex hat und dass weder bei der Rekrutierung noch im weiteren Karriereverlauf systematische Integritätsprüfungen stattfinden. Schliesslich fordert GRECO eine unabhängige und einfach zugängliche Beschwerdestelle zu polizeilichen Aktivitäten für Bürgerinnen und Bürger.

In seinem zweiten Compliance-Bericht der 4. Runde stellt GRECO Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2020 zu Parlamentarierinnen und Parlamentariern, Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten fest.



Regierungsräte müssen Lobby-Treffen aktuell nicht offenlegen

Im fünften Evaluationsbericht hat die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (Greco) 20 Reformen für Liechtenstein empfohlen.

Direkt mit dem Dienstantritt erhalten Mitarbeitende der Landesverwaltung sowie der Regierung den Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention, wie mit Geschenken, vertraulichen Informationen und anderen Fragen der Integrität umzugehen ist. Für ihre Bosse, die fünf Regierungsräte, gibt es hingegen keine spezifischen Vorgaben. Und so müssen diese in Liechtenstein keine potenzielle Interessenkonflikte offenlegen und auch nicht darüber informieren, mit welchen Lobbyisten sie sich getroffen haben. «Ein Mangel, der behoben werden muss», findet die Greco. Die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats veröffentlichte gestern ihren fünften Evaluationsbericht über Liechtenstein. Dieses Mal wurde das Handeln von Personen in hohen Exekutivämtern in der Regierung, Polizisten und auch der Fürst genauer unter die Lupe genommen.

Ein weiteres Manko, auf welches die Greco hinweist: Es bestehen keine Kriterien für die Ernennung von Personen in hohen Exekutivämtern – und es werden keine Integritätsprüfungen durchgeführt. Es müsse lediglich ein Strafregisterauszug vorgelegt werden. Die Greco schlägt vor, ein formalisiertes Verfahren einzuführen, um Korruption vorzubeugen und allfällige Risiken im Vorfeld zu erkennen. Allerdings wird im Bericht festgehalten, dass das Thema von den Behörden in Liechtenstein nicht als grosses Problem wahrgenommen wird. Aufgrund der Kleinheit des Landes bestehe zwar ein höheres Risiko von Vetternwirtschaft, doch umgekehrt lasse sich durch die Überschaubarkeit kaum etwas verbergen. Mehrere Interviewpartner haben die «starke soziale Kontrolle» im Land hervor: «Unangemessene Vorteile werden rasch bekannt und in der Gesellschaft nicht toleriert.»

Was besprechen Erbprinz Alois und Regierungschefin Haas an ihrem Jour fixe? Bild: IKR (10.4.2025)

Infos gefordert zu den Treffen auf Schloss Vaduz

Die Korruptionsbeobachter erwähnen mehrmals die besondere Rolle des Fürsten respektive des Erbprinzen. Das amtierende Staatsoberhaupt verfüge «über weitreichende exekutive Befugnisse», auch wenn es diese laut den Gesprächspartnern in der Regel bzw. im politischen Alltagsgeschäft kaum ausübe. Dem entgegnet das Greco-Team, dass sich die Regierungschefin und der Erbprinz zweimal pro Monat treffen. Auch Mitglieder des Landtags seien regelmässig auf Schloss Vaduz eingeladen. Somit könne der Monarch «kontinuierlich an der Entwicklung und Umsetzung staatlicher und exekutiver Aufgaben mitwirken», stellen die Beobachter fest. Die Häufigkeit, der Zweck sowie der Umfang der Kontakte zwischen dem Erbprinzen und der Regierungschefin seien der Öffentlichkeit nicht bekannt. Deshalb schlägt die Greco vor, fortan über den Inhalt dieser Treffen zu informieren.

Bedenken werden, wie in vergangenen Berichten, dahingehend geäussert, dass der Erbprinz laufende Strafverfahren einstellen kann. Diese Befugnisse würden die Unabhängigkeit der Justiz gefährden und könnten die Ermittlungsbehörden dabei beeinträchtigen, Verbrechen im Zusammenhang mit Korruption bei Personen mit hohen Exekutivfunktionen zu verfolgen.

Massnahmen sollen die Transparenz erhöhen

Der fünfte Greco-Evaluationsbericht schliesst zusammenfassend mit 20 Empfehlungen an die liechtensteinische Behörden ab. Mit diesen soll die Transparenz von Vertretern der Exekutive erhöht werden, etwa, indem Regierungsräte ihr Vermögen, Verpflichtungen sowie Kontakte mit Lobbyisten offenlegen müssen. Letzteres ist relevant, zumal die Regierungsräte sowie Mitarbeitende der Ministerien gemäss Auskunft «sehr zugänglich» seien und es häufig zu Kontakten mit Interessenvertretern komme. Der Landespolizei wird zu einer Bewertung der Korruptionsrisiken geraten; für deren Mitarbeitende soll ebenfalls ein eigener Verhaltenskodex geschaffen sowie deren Integrität mit Schulungen gestärkt werden. Ausserdem soll die Arbeitsgruppe Korruptionsprävention in Zukunft öffentlich über ihre Tätigkeit berichten.

Die Beurteilung durch den fünften Bericht erfolgte, weil Liechtenstein seit 2010 Mitglied der Greco ist. Die Behörden im Land haben nun Zeit bis zum 31. Mai 2026, den Korruptionsbeobachtern einen Bericht über die Umsetzung der Massnahmen vorzulegen. Von den Empfehlungen der ersten drei Runden wurden jeweils mindestens 80 Prozent vollständig umgesetzt. Das Umsetzungsverfahren der vierten Evaluationsrunde dauert noch an; nur 12,5 Prozent der Empfehlungen wurden bisher noch gar nicht umgesetzt.

Gary Kaufmann

Abbildung: Die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (Greco) empfahl Liechtenstein 20 Reformen, darunter die Schaffung eines Verhaltenskodex für die Regierung zur Korruptionsprävention

Von den insgesamt 16 Empfehlungen sind mittlerweile zehn von Liechtenstein vollständig und fünf teilweise umgesetzt. Eine Empfehlung verbleibt nicht umgesetzt. So fehlt es beim Landtag weiterhin an klaren Regeln zum Umgang mit externen Interessensvertreterinnen und -vertretern (Lobbygruppen). Dies ist auch bei der Arbeit von parlamentarischen Kommissionen ebenfalls mangelhaft.

Bei der Deklaration von Vermögen wünscht GRECO, dass auch Informationen über die Einkommen und Vermögen von Ehepartnern und abhängigen Familienmitgliedern von Landtagsabgeordneten einbezogen werden. Beim Justizpersonal wird die Unabhängigkeit der Richterschaft bei der Auswahl neuer Richterinnen und Richter weiterhin als verbesserungswürdig eingestuft. Insgesamt empfiehlt GRECO Liechtenstein, eine übergreifende Antikorruptionsstrategie zu erarbeiten und die öffentliche Berichterstattung über die GRECO-Ergebnisberichte zu verbessern.

6

Eine übergreifende Anti-Korruptions-Strategie für die öffentliche Hand, einen Verhaltenskodex gegen Korruption für die Landespolizei und verbindliche Regeln für Landtagsabgeordnete erlassen, wie mit Interessenskonflikten, vertraulichen Informationen, Nebentätigkeiten, Kontakten mit Dritten und der Annahme von Geschenken umzugehen ist.

Menschenrechtsverletzungen durch US-Sanktionen

Natürliche und juristische Personen, die vom US-Office of Foreign Assets Control (OFAC) sanktioniert wurden, unterliegen strengen wirtschaftlichen und finanziellen Einschränkungen. Banken dürfen keine signifikanten Transaktionen mehr für die sanktionierten Personen durchführen. US-Staatsangehörigen und US-Unternehmen ist es verboten, mit den sanktionierten Personen Geschäfte zu machen. In Liechtenstein sind mehrere juristische und natürliche Personen von diesen Sanktionen betroffen.

Die Auswirkungen der Sanktionen verletzen verschiedene Grund- und Menschenrechte gemäss liechtensteinischer Verfassung und internationalen Übereinkommen. So beispielsweise das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf ein eigenes Bankkonto, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das Recht auf ein faires Verfahren. Im weiteren Sinn verletzen die Sanktionen das Recht auf Leben und den Schutz der Menschenwürde. Der liechtensteinische Staat steht in der Pflicht, den Menschenrechtsschutz für seine Staatsangehörigen zu gewährleisten. Der VMR forderte 2025 in einem Vorstoss an die Regierung dringend konkrete Massnahmen zum Schutz gegen die menschen- und grundrechtlichen Verletzungen durch die OFAC-Sanktionen.

Obwohl es in Liechtenstein keine gesetzlichen Grundlagen für die Sanktionen gibt und diese auch völkerrechtlich nicht anerkannt sind, werden sie von den liechtensteinischen Banken durchgesetzt. Diese haben sich in privatrechtlichen Verträgen mit ihren US-Korrespondenzbanken dazu verpflichtet, die Vermögen von OFAC-sanktionierten Personen nicht zu bedienen. Die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht FMA hält die Banken ebenfalls dazu an, im Sinn des Compliance alle Anforderungen einzuhalten, um sich nicht dem Risiko von Sekundärsanktionen auszusetzen und den Finanzplatz zu gefährden.

Es ist rechtsstaatlich bedenklich, dass die Banken auch dann keine Zahlungen vornehmen, wenn eine gerichtliche Verfügung dafür besteht. Die Konten werden auch nicht saldiert, mit der Begründung, dass keinerlei Bewegungen mit Bezug zu den sanktionierten Personen möglich sind. In Widerspruch dazu werden jedoch Bankgebühren und Zinsen verrechnet. Die Betroffenen können weder Krankenkassen-, Versicherungs- noch Steuerzahlungen leisten. Zudem können sie keine existenzsichernden Zahlungen wie Arbeitslosengeld, Familienzulagen oder Gehälter aus anderen Arbeitstätigkeiten auf ihre Konten erhalten. Weiters ist nicht eindeutig geklärt, ob die Betroffenen aufgrund ihres faktisch noch bestehenden Vermögens Anrecht auf Sozialleistungen wie wirtschaftliche Sozialhilfe oder Anspruch auf Verfahrenshilfe haben.

Da auch Transaktionen von Familienangehörigen eingeschränkt sind, werden die Betroffenen gänzlich vom globalen Finanzsystem ausgeschlossen und sind in ihrer Existenz gefährdet. Die Kriterien für die Sanktionierung sind nicht transparent und es gibt für Nicht-US-Staatsangehörige keinen Rechtsweg, um Rekurs einzulegen. Zahlungen für eine Rechtsvertretung werden für Betroffene und ihre Angehörigen von den Banken blockiert. Dass die Rechtsanwaltskammer in einer Wegleitung ihren Mitgliedern aus Risiko-Erwägungen von der Rechtsvertretung von Sanktionierten abrät, ist rechtsstaatlich sehr bedenklich und schwächt die Verfahrensrechte der Betroffenen weiter.

7

Konkrete Massnahmen ergreifen, um die Menschenrechtsverletzungen von Personen unter US-Sanktionen in Liechtenstein zu beheben.

Menschenhandel

Menschenhandel bezeichnet die Anwerbung, den Transport oder die Unterbringung von Menschen durch Zwang, Täuschung oder Ausnutzung einer Zwangslage mit dem Ziel ihrer Ausbeutung. Es gibt verschiedene Ausbeutungsformen, z.B. sexuelle Ausbeutung (Prostitution) oder Zwangsarbeit. Die Opfer können nicht mehr frei über sich selbst bestimmen, weil ihre Abhängigkeit gezielt ausgenutzt wird. Oft werden ihnen ihre Identitätspapiere abgenommen und für andere Zwecke missbraucht, sodass sie der Zwangssituation kaum mehr entkommen können.

Seit 2018 sind sechs Verfahren wegen Menschenhandel in Liechtenstein dokumentiert. Im Berichtsjahr kam kein neues dazu. In keinem der Verfahren kam es bislang zu einer Anklage. Die Erfüllung des Tatbestands ist sehr schwierig. Einerseits ist die Beweisführung äusserst herausfordernd. Andererseits muss das Opfer aussagen, was sich in fast allen Fällen als schwierig gestaltet. Ein Verfahren ist noch anhängig.

Jahr	Verfahren	Anklage	Verurteilung	Bemerkungen
2018	1	0	0	Verfahren eingestellt. Anklage wegen anderer Delikte.
2019	1	0	0	Verfahren eingestellt. Anklage wegen anderer Delikte.
2020	0	0	0	
2021	1	0	0	1 Verfahren anhängig.
2022	0	0	0	1 Verfahren anhängig
2023	3	0	0	Alle drei Verfahren eingestellt, 1 Verfahren anhängig
2024	0	0	0	1 Verfahren anhängig
2025	0	0	0	1 Verfahren anhängig
Total	**6**	**0**	**0**	

Abbildung: In keinem der sechs Verfahren zu Menschenhandel kam es seit 2018 zu einer Verurteilung. Quelle: Runder Tisch Menschenhandel. Statistik: VMR

Der Expertenausschuss des Europarats gegen Menschenhandel (GRETA) veröffentlichte 2025 seinen dritten Bericht zu Liechtenstein. Er legt darin den Schwerpunkt auf den Zugang von Menschenhandelsopfern zur Justiz und die wirksame Durchsetzung ihrer Rechte. GRETA erkennt in Liechtenstein einen grossen Mangel bei der Identifizierung von möglichen Opfern von Menschenhandel: Zwischen 2018 und 2023 wurden von der Polizei neun mutmassliche Opfer festgestellt (acht Frauen, ein Mann). Keines davon wurde formell als Opfer anerkannt.

GRETA kritisiert, dass eine Person nur dann als Menschenhandelsopfer anerkannt wird, wenn die Behörden eine erfolgversprechende Strafverfolgung einleiten können. Ist das nicht der Fall, weil Beweise fehlen oder das Opfer nicht aussagen kann oder will, bekommt die Person keine Opferanerkennung und damit keinen Schutz. Das ist aus menschenrechtlicher Sicht problematisch. Der Opferstatus muss unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens gelten. Bei der Erkennung von möglichen Opfern fordert GRETA, das Augenmerk besonders auf Asylsuchende, Migrantinnen und Migranten sowie Minderjährige zu legen. Diese Gruppe ist besonders anfällig für Menschenhandel. Es ist nicht klar, ob hier genügend gute Erkennungsmassnahmen im Einsatz sind.

Der Bericht betont weiter, dass Opfer frühzeitig rechtliche Unterstützung erhalten und über ihre Rechte, einschliesslich Erholungs- und Bedenkzeit sowie Anspruch auf Entschädigung informiert werden müssen. Erst

dann ist der Zugang zur Justiz tatsächlich gegeben. Ermittlungen und Strafverfolgung sollten ausserdem nicht ausschliesslich auf dem Zeugnis der Opfer beruhen. Das ist deshalb wichtig, weil Betroffene oft aus Angst, Scham oder Abhängigkeit nicht aussagen können oder wollen. Ihre Aussageverweigerung darf aber nicht zur Einstellung des Verfahrens und auch nicht zur Verweigerung des Opferstatus führen. Auch der UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) wies in seinem Bericht von 2024 Liechtenstein darauf hin, dass bei aufgedeckten Fällen von Menschenhandel nicht nur Tatpersonen bestraft, sondern auch Opfer angemessenen Schutz und Unterstützung erhalten. Dazu gehört ein, zumindest vorläufig, gesicherter Aufenthalt und Schutz vor Strafverfolgung in Liechtenstein.

Bezüglich der Arbeitsausbeutung bemängelt GRETA, dass die Dreigliedrige Kommission zur Beobachtung des Arbeitsmarktes nicht über ausreichend Personal und Ressourcen für Kontrollen in Risikobranchen wie Bau, Gastronomie, Betreuung und Pflege verfügt. Der Rechtsschutz für Haushalts- und Pflegekräfte, insbesondere in Privathaushalten, müsse ausgebaut werden. Dies ist auch eine langstehende Forderung des Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnnverbands (LANV), der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) und des Vereins für Menschenrechte.

Insgesamt kritisiert GRETA - wie bereits der UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) im Jahr 2024 - dass Liechtenstein weiterhin über keinen nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel verfügt. CAT forderte ausserdem die Aufklärung von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen für die Risiken des Menschenhandels und die Ermutigung zur Anzeige. Wie CAT fordert auch GRETA die Schulung von Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden sowie dem Personal der Migrations- und Grenzkontrollbehörden im Sinne, dass Opfer von Menschenhandel nicht bestraft werden dürfen.



3

Inland

Liechtensteiner Vaterland | Dienstag, 4. Februar 2025

Härter durchgreifen bei Menschenhandel

Drei Ermittlungen in fünf Jahren: Die Expertengruppe des Europarats äussert Bedenken, dass Liechtenstein jedem Hinweis nachgeht.

Gary Kaufmann

Der Menschenhandel fängt zwar nicht hierzulande an, aber auch Liechtenstein ist das Ziel solcher Ausbeutungen. Von 2018 bis 2023 wurde in drei Fällen mit neun vermeintlichen Opfern (acht Frauen, ein Mann) ermittelt. In keinem dieser Fälle kam es bisher zur Strafverfolgung. Dies geht aus dem Monitoringbericht zur dritten Evaluationsrunde hervor, den die Expertengruppe des Europarats gegen Menschenhandel (GRETA) gestern veröffentlicht hat. Gefordert wird, dass Liechtenstein die Opfer von Menschenhandel besser identifiziert, Arbeitsausbeutung stärker bekämpft sowie die Opfer besser über ihre Rechte informiert. Als gefährdete Personen werden ausländische Tänzerinnen, Landwirtschaftspraktikanten sowie Pflegefachkräfte, die äl-

Acht von neun vermeintlichen Opfern wurden mutmasslich im Rotlichtmilieu ausgebeutet. Bild: iStock

eine mögliche illegale Anstellung. Hier stellte die Landespolizei Ungereimtheiten fest, nachdem ein Essenslieferant in einen Verkehrsunfall verwickelt war. Der Nordmazedonier hat Liechtenstein verlassen, bevor er befragt werden konnte. Die Ermittlungen wegen Menschenhandels wurden mangels Beweisen eingestellt, doch sein Arbeitgeber musste wegen Verstössen gegen das Ausländergesetz eine Busse zahlen.

Opfer scheuen sich davor, Behörden zu kontaktieren

Die Expertengruppe erkennt Liechtensteins Bemühungen im Kampf gegen den internationalen Menschenhandel an. Allerdings stosse das Land vor ein wesentliches Problem, das die Beweiserhebung erschwert. «Opfer haben möglicherweise ein allgemeines Misstrauen gegenüber den Behörden und

eingegangen, wovon eine mit Menschenhandel zu tun hatte. Auch hier würden sich Opfer vor Konsequenzen fürchten, wie mehrere Organisationen gegenüber GRETA ausführen. Dabei wird Whistleblowern garantiert, dass die Kommunikation aus technischer Sicht komplett anonym erfolgt.

Die Expertengruppe des Europarats empfiehlt Liechtenstein einen landesweiten Aktionsplan, der alle Massnahmen im Kampf gegen Menschenhandel beinhalten soll. Ausserdem bestehen Bedenken, dass Nichtregierungsorganisationen nicht genug einbezogen werden. Zwischen 2018 und 2023 wurde keine NGO zum Runden Tisch gegen Menschenhandel eingeladen.

Gemäss den liechtensteinischen Behörden habe dies mit Datenschutz und dem Amtsgeheimnis zu tun, weil an den Sit-

Abbildung: «Die Expertengruppe gegen Menschenhandel zeigt sich in ihrem dritten Evaluationsbericht an Liechtenstein darüber besorgt, dass bei keinem Menschenhandelsfall eine Strafverfolgung eingeleitet wurde.

8

Einen Aktionsplan gegen Menschenhandel ausarbeiten und die nationale Meldestelle für Menschenhandel breiter bekannt machen. Richterinnen und Richter, die Polizei, Migrationsbehörden und Fachstellen zu Menschenhandel schulen.

Wie auch CAT anerkennt GRETA die Erweiterung der Meldestelle bei der Landespolizei um den Menschenhandel im Jahr 2023. Der VMR fordert allerdings erneut, dass die Meldestelle breiter bekannt gemacht werden muss – insbesondere auch bei Beratungsstellen in der Zivilgesellschaft. Liechtensteins internationales Engagement über die sogenannte «FAST-Initiative zur Mobilisierung des Finanzsektors gegen Menschenhandel und Sklaverei» wird von CAT und GRETA ebenfalls positiv hervorgehoben. Auch für die Glaubwürdigkeit dieses internationalen Engagements ist eine nationale Umsetzung bei der Prävention und beim Opferschutz im Fall von Menschenhandel unabdingbar.

Folterverbot

Das Folterverbot gehört zu den absoluten Menschenrechten. Es gilt ausnahmslos und darf auch in Kriegszeiten, bei Terrorismus oder anderen Notlagen nicht eingeschränkt oder ausser Kraft gesetzt werden. Als Folter im engeren Sinn wird das Zufügen schwerer körperlicher oder seelischer Schmerzen durch staatliche Akteure verstanden, die eingesetzt werden, um zu bestrafen, einzuschüchtern oder Geständnisse zu erzwingen.

Im weiteren Sinn gehören dazu auch andere Formen der unmenschlichen oder erniedrigender Behandlung durch den Staat, die auch struktureller Art sein können. Dazu gehören übermässig lange Einzel- oder Isolationshaft, die zu ernsthaften psychischen Schäden führt, das Unterbringen von Gefangenen unter stark überfüllten, unhygienischen oder unwürdigen Haftbedingungen sowie das Unterbringen von Asylsuchenden oder Migrantinnen und Migranten in menschenunwürdigen Aufnahmezentren ohne ausreichende Grundversorgung.

Der Ausschuss zur Verhinderung von Folter des Europarats CPT führte vom 7. bis 11. April 2025 einen periodischen Besuch in Liechtenstein durch. Dabei wurde die Situation von Personen im Landesgefängnis untersucht, mit besonderem Augenmerk auf Haftbedingungen und Schutzgarantien. Das Gremium besuchte neben dem Landesgefängnis auch die Haftanstalten Innsbruck und Saxerriet, wo liechtensteinische Häftlinge untergebracht werden. Ebenso besuchte es die Landespolizei und führte Gespräche mit relevanten Amtsstellen, dem Landgericht und der Zivilgesellschaft. Der Bericht wurde am CPT-Plenum vom 30. Juni bis 4. Juli 2025 angenommen, aber noch nicht publiziert – er wird erst nach Zustimmung der liechtensteinischen Behörden zur Aufhebung der Vertraulichkeit veröffentlicht.

Bereits 2024 prüfte der UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) die Situation in Liechtenstein und formulierte 20 Empfehlungen zur Verbesserung der Situation. Unter anderem forderte er die Errichtung einer unabhängigen Stelle für Beschwerden und zur Untersuchung von Foltervorwürfen. Eine solche unabhängige Beschwerdestelle befürwortet der VMR ebenfalls. Diese soll nicht nur Beschwerden mit Bezug zu Folter, sondern auch Beschwerden von Polizei und Justizvollzug allgemein behandeln können.

9

Eine unabhängige Stelle zur Untersuchung von Folter und für Beschwerden gegen Aktivitäten von Polizei- und Justizvollzugsbeamten schaffen.

Zu folgenden drei dringlichen Empfehlungen nahm die Regierung mit Schreiben vom 12. Mai 2025 Stellung:

Erstens fordert CAT Liechtenstein auf, seinen Vertrag mit Österreich zu überprüfen, um sicherzustellen, dass fundamentale Rechtsgarantien gegen Folter und Misshandlung für im Ausland inhaftierte Gefangene gewährleistet sind und dass liechtensteinische Behörden sowie der nationale Präventionsmechanismus Besuche bei im Ausland inhaftierten Personen durchführen können.

In ihrer Antwort verweist die Regierung auf eine neue Interpretative Erklärung vom 12. März 2025 zum

entsprechenden Staatsvertrag, welche die Menschenrechtsgarantien von den in Österreich untergebrachten liechtensteinischen Häftlingen unterstreicht, sowie auf die relative geographische Nähe der Haftanstalten. Der VMR kritisiert, dass trotz dokumentierter struktureller und menschenrechtlicher Probleme in den Haftanstalten Österreichs die Unterbringung fortgesetzt wird und dass keine Besuche – weder von liechtensteinischen Behörden noch vom Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) – in diesen Haftanstalten vorgenommen werden. Diese Empfehlung von CAT wird vom VMR ebenfalls als äusserst relevant und als dringlich zur Umsetzung eingefordert.

10

Die Grundlage schaffen, dass liechtensteinische Behörden und der liechtensteinische Folterpräventionsmechanismus (NPM) im Ausland inhaftierte Personen besuchen können.

Zweitens fordert der Ausschuss, dass alle Vernehmungen standardmässig mit Video aufgezeichnet und diese für alle involvierten Parteien des Verfahrens zugänglich aufbewahrt werden. Er fordert weiter, dass Jugendliche bei Vernehmungen ohne eigenen Antrag automatisch Zugang zu einer Vertrauensperson und zu einem Rechtsbeistand erhalten.

Die Regierung legt in ihrer Antwort an den Ausschuss dar, dass die Strafprozessordnung keine entsprechenden Grundlagen biete, dass in der Praxis jedoch bei Befragungen von Minderjährigen im Zusammenhang mit Sexualstraftaten Videoaufnahmen gemacht würden. Diese dienen jedoch gemäss Informationen, die dem VMR vorliegen, nur der kontradiktorischen Vernehmung.

Bezüglich der Befragung von Jugendlichen, erläutert die Regierung den unveränderten Status, dass Minderjährige gemäss Jugendstrafgesetz auf die Möglichkeit des Beizugs einer Vertrauensperson aufmerksam gemacht werden und diese ohne formellen Antrag anfordern können. Der VMR sieht diese Empfehlung ebenfalls als äusserst relevant an und kritisiert, dass diese nicht umgesetzt ist und auch keine Bemühungen für eine Umsetzung unternommen worden sind.

11

Audio- oder Videoaufzeichnungen bei allen polizeilichen Vernehmungen machen. Minderjährigen bei Vernehmungen in jedem Fall und automatisch eine Vertrauensperson und einen Rechtsbeistand stellen.

Drittens kritisiert CAT, dass Inhaftierte bei der Aufnahme in das Landesgefängnis nicht innerhalb von 24 Stunden durch einen unabhängigen Arzt untersucht werden. Sie fordert Liechtenstein auf, den Zugang zu medizinischer Untersuchung bei der Aufnahme und bei Bedarf sicherzustellen.

In ihrer Antwort führt die Regierung aus, alle Inhaftierten nach so rasch wie möglich nach Eintritt ins Landesgefängnis und danach jederzeit nach Bedarf einen Arzt konsultieren können. Der Nationale Präventionsmechanismus unter der UN-Antifolterkonvention (NPM) kritisiert in seinem Jahresbericht 2025

ebenfalls die fehlende medizinischen Eintrittskontrolle innerhalb 24 Stunden. Er fordert ausserdem einen standardisierten Prozess zur Abklärung der Haftfähigkeit.

Daneben sieht der NPM eine mögliche Verletzung des Folterverbots durch die prekäre psychische Situation der Ausschaffungshäftlinge und fordert dringend Massnahmen und eine separate Unterbringung (siehe nachfolgendes Kapitel «Haft»). Der VMR schliesst sich der Einschätzung des NPM an. Wie in den letzten Jahren fordert der VMR ausserdem in Übereinstimmung mit CAT ein angemessenes Strafmass für Folterhandlungen im Strafgesetzbuch und die Abschaffung der Verjährung von Folter, sodass Tatpersonen nicht straflos ausgehen können. Diese Empfehlung wurde bislang nicht umgesetzt.

12

Die Verjährung für Folter im Strafgesetzbuch abschaffen und angemessene Strafen einführen.

Haft

Liechtenstein verfügt über ein Gefängnis mit insgesamt 20 Betten in 18 Hafträumen. Dieses wird für Polizei-, Untersuchungs-, Ausschaffungs- und Auslieferungshaften sowie den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen genutzt. Der reguläre Strafvollzug und der Massnahmenvollzug wird auf der Grundlage eines Staatsvertrags in Österreich, der Entlassungsvollzug teilweise in der Schweizer Haftanstalt Saxerriet durchgeführt.

Im Berichtsjahr waren gemäss Rechenschaftsbericht der Regierung insgesamt 77 (Vorjahr 77) Personen im Landesgefängnis inhaftiert. Davon waren 74 (69) Männer und 3 (8) Frauen. Unter den inhaftierten Personen befand sich 1 männlicher Jugendlicher (0). In 24 Fällen handelte es sich um Untersuchungshaften.

2025 wurden insgesamt 5’212 Hafttage (4’152) im Landesgefängnis verbüsst. Daneben verbüssten 24 Häftlinge (22 Männer und 2 Frauen) insgesamt 5'241 Hafttage (4'451) in österreichischen Gefängnissen und 4 Häftlinge insgesamt 804 Hafttage (1'332) in der Schweizer Strafanstalt Saxerriet.

Medizinische Versorgung

Der Nationale Präventionsmechanismus (NPM) unter dem UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) besuchte im Berichtsjahr vier Mal unangekündigt das Landesgefängnis. In seinem Jahresbericht 2025 sieht der NPM insbesondere im Bereich der Gesundheit menschenrechtlich relevante Probleme. Er weist darauf hin, dass ein verpflichtender, standardisierter und von medizinischem Fachpersonal durchgeführter Prozess zur Prüfung der Haftfähigkeit im Rahmen des Eintritts in das Landesgefängnis installiert werden muss. Dazu müsse der Gesundheitszustand der Person innerhalb 24 Stunden nach Eintritt in das Landesgefängnis so erhoben und dokumentiert werden, dass ausreichende Informationen zur körperlichen Gesundheit inklusive chronischen Erkrankungen, Allergien, Infektionskrankheiten, Sucht und Substanzmissbrauch sowie zur psychischen Gesundheit der zu inhaftierenden Person vorliegen. Ebenso müsse ein möglicher medikamentöser Bedarf erhoben und die entsprechende Medikation sichergestellt werden. Die Untersuchung müsse bei Bedarf mit einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher durchgeführt werden. Schliesslich müsse darauf basierend durch eine medizinische Fachperson eine abschliessende Einschätzung der Haftfähigkeit vorgenommen werden.

Die bereits in den Vorjahren beobachtete Zunahme von psychisch auffälligen Häftlingen, die teilweise auch mit Suchtthematik zusammenhängt, hält weiterhin an. Der NPM stellt in seinem Bericht 2025 fest, dass das Landesgefängnis nicht über psychologisch oder psychiatrisch ausgebildetes Personal verfügt und es nicht möglich ist, individuell passende Programme oder Therapien anzubieten.

Gestützt auf den Vertrag über die Unterbringung von Häftlingen (1983) hat die Regierung des Fürstentums

Liechtenstein 2023 mit dem Bundesministerium für Justiz in Wien vereinbart, dass Häftlinge aus Liechtenstein für eine stationäre psychiatrische Betreuung in die Justizanstalt Innsbruck verlegt werden können. Diese Vereinbarung hätte gemäss NPM die Situation zwar entschärft, psychisch auffällige Häftlinge würden das Landesgefängnis jedoch weiterhin vor grosse Herausforderungen stellen, da eine Verbleibdauer vor der Überstellung besteht. Dies bestätigt auch der Jahresbericht 2025 der Landespolizei. Ausserdem sind Ausschaffungshäftlinge nicht in diese Vereinbarung eingeschlossen.



2

Liechtensteiner Vaterland | Montag, 14. April 2025

Landesgefängnis überprüft

Mitglieder des «Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe» (CPT) besuchten letzte Woche Liechtenstein.

Das Fürstentum Liechtenstein ist seit 1992 Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Liechtenstein setzt sich stark für den Kampf gegen jegliche Form von menschenverachtendem Verhalten ein. Dies beinhaltet das Eintreten für die internationalen Standards in multilateralen Gremien und Verhandlungen, aber auch die sorgfältige Umsetzung der Standards in Liechtenstein.

Das «Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe» (CPT) prüft durch regelmässige Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen zu verstärken. Eine Delegation des CPT besuchte vom 7. bis 11. April im Rahmen des 5. Länderbesuchs Liechtenstein und unterzog unter anderem das Landesgefängnis Vaduz und die

Almut Schröder (CPT Sekretariat), Veronica Pimenoff, Karin Rowhani-Wimmer (Delegationsleiterin), Lise-Lotte Carlsson, Dmytro Yagunov, Martin Alge (Amtsstellenleitung Amt für Justiz), Eva Maria Mödlagl (Amtsstellenleitung Amt für Gesundheit) und Polizeichef Jules Hoch (v. l.). Bild: lkr

Abbildung: Neben dem Anti-Folterkomitee der UNO zeigte sich auch dasjenige des Europarats u.a. besorgt über die Gesundheit der Häftlinge und empfiehlt konkrete Massnahmen. Quelle: Vaterland-Artikel vom 14.04.2025

13

Die Grundlage für eine medizinische Abklärung und eine Haftfähigkeitsprüfung innert 24 Stunden nach Inhaftierung schaffen und entsprechendes medizinisches und psychiatrisches Fachpersonal für das Landesgefängnis bereitstellen.

Ausschaffungshaft

Zur ausländerrechtlichen Haft fordert die Expertengruppe CAT des UNO-Ausschusses gegen Folter in ihrem Bericht von 2024 an Liechtenstein, dass Kinder und Familien nicht nur wegen ihres Migrationsstatus inhaftiert werden dürfen. Stattdessen sollen alternative Unterbringungsmöglichkeiten genutzt werden. Auch der

Nationale Präventionsmechanismus (NPM) sieht eine menschenrechtliche Problematik in der Situation der Ausschaffungshäftlinge im Landesgefängnis. Obwohl es sich um Administrativhaft handelt, würden diese Personen de facto wie Strafgefangene behandelt, was dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Menschenwürde widerspreche.

Die teils monatelange Unterbringung in einer für kurze Aufenthalte konzipierten Einrichtung führe zu gravierenden psychischen Belastungen, die sich in selbstverletzendem Verhalten, Verweigerung von Nahrung und Suchtverhalten äussern. Das sind Zustände, die das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit gemäss Artikel 3 der EMRK (Verbot unmenschlicher Behandlung) tangieren. Der VMR schliesst sich der dringenden Empfehlung des NPM nach einer separaten, geeigneten Unterbringungsform von Ausschaffungshäftlingen an, die den besonderen Bedürfnissen dieser Personengruppe gerecht wird und ihnen – wie in angrenzenden Ländern bereits praktiziert – die Möglichkeit bietet, sich auf die Rückkehr vorzubereiten und eine Lebensperspektive zu entwickeln.

14

Eine separate Unterbringung für Menschen in Ausschaffungshaft umsetzen.

Haft von Minderjährigen

Der Nationale Präventionsmechanismus (NPM) berichtet in seinem Jahresbericht über gravierende menschenrechtliche Defizite bei der Inhaftierung von Minderjährigen. Ein zunächst als minderjährig eingestufter Häftling befand sich aufgrund der Verdunkelungsgefahr faktisch in vollständiger Isolation – ohne Kontakt zu Mitinhaftierten, Angehörigen oder anderen Bezugspersonen, mit lediglich drei kurzen Begegnungen täglich beim Essenserhalt. Dies steht in klarem Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention, welche den besonderen Schutz Minderjähriger, die Wahrung des Familienkontakts sowie das Wohl des Kindes als oberste Maxime vorschreibt. Zudem fehle es gemäss NPM an einer Hafteignungsprüfung bei Eintritt, einer altersgerechten Tagesstruktur sowie einem standardisierten Betreuungskonzept für minderjährige Inhaftierte.

Art. 60 Abs. 2 des Ausländerrechts sieht vor, dass Minderjährige über 15 Jahren in Haft genommen werden können. Der VMR schliesst sich der dringlichen Empfehlung des NPM an, gemeinsam mit allen involvierten Behörden einen Standardprozess für die Inhaftierung und Begleitung Minderjähriger zu erarbeiten, Alternativen zur Haft zu prüfen und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Minimierung von Isolation sowie die Aufrechterhaltung des Familienkontakts zu legen.

15

Dringlich einen Standardprozess für die Inhaftierung und Begleitung von Minderjährigen sowie Regeln für das Kontaktrecht von Kindern zu Elternteilen in Haft oder Untersuchungshaft einführen.

Angehörigenkontakte und verletzliche Gruppen

Wie bereits im letzten Bericht beurteilt der VMR die räumlichen Verhältnisse im Landesgefängnis weiterhin als unzureichend. Die baulichen Gegebenheiten schränken unter anderem auch den Angehörigenkontakt der Inhaftierten erheblich ein: Es fehlen Intim-, Familien- sowie Spielzimmer, ebenso wie eine strukturierte Begleitung von Familienbesuchen und ein klares Regelwerk dazu. Obwohl der VMR diesbezüglich bereits die Gefängnisleitung kontaktiert hat, sind bislang keine Verbesserungen erkennbar.

Dass der Platzmangel und die Einrichtung des Landesgefängnis zu verschiedenen, teilweise menschenrechtsbedenklichen Situationen führen, stellte auch CAT, der UNO-Ausschuss gegen Folter, in seinem Bericht zu Liechtenstein von 2024 und der Nationale Präventionsmechanismus (NPM) in seinem Jahresbericht 2025 fest. Angesichts der vielfältigen Nutzung des Landesgefängnisses als Untersuchungs- und Vollzugsinstitution für Männer, Frauen und Minderjährige empfiehlt der VMR wie auch der NPM eine grundlegende Überprüfung der räumlichen Gegebenheiten und die Prüfung eines Neubaus an, der den heutigen Anforderungen eines Strafvollzugs gerecht wird.

16

Einen strategischen Prozess zur Erweiterung des Landesgefängnisses angehen, um Mängel bei der Infrastruktur, sowie den Bildungs- und Beschäftigungsangeboten zu beheben.

Arbeit und Beschäftigung

Das Landesgefängnis ist als Untersuchungsgefängnis auf kurze Haftaufenthalte ausgerichtet, weshalb die Beschäftigungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Wie seit Jahren bekannt und vom Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) in seinem Jahresbericht 2025 erneut konstatiert, fehlt es an Platz für ein ausreichendes Arbeitsangebot. Gegenüber dem NPM zeigten alle inhaftierten Personen Interesse an Arbeit. Ausschaffungshäftlinge, die teilweise bis zu 18 Monaten inhaftiert sind, äusserten zudem den Wunsch nach Lernmöglichkeiten. Insgesamt stand für arbeitsfähige Personen meistens Arbeit zur Verfügung. Bei Engpässen priorisieren die Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten jene Inhaftierten mit den geringsten finanziellen Mitteln. Eine Verbesserung der Situation ist jedoch ohne bauliche Massnahmen nicht möglich.

Haftvollzug im Ausland

Der VMR teilt die Besorgnis des UNO-Ausschusses gegen Folter (CAT) zum Haftvollzug in Österreich. Der Ausschuss kritisiert in seinem Bericht von 2024, dass Liechtenstein die Einhaltung von grundlegenden Rechtsgarantieren gegen Folter und Misshandlung im Ausland nicht gewährleisten kann, da Behördenbesuche und Besuche des nationalen Präventionsmechanismus im Ausland nicht möglich sind. Zwar wurde am 12. März 2025 eine interpretative Erklärung zum bestehenden Vertrag zwischen Liechtenstein und Österreich über die Unterbringung von Häftlingen abgeschlossen, in welchem Österreich die Einhaltung von Menschenrechtsstandards, insbesondere das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung, nationale Präventionsmassnahmen und Rechtsschutzmöglichkeiten garantiert. In der Praxis besteht jedoch ein dokumentiertes strukturelles und menschenrechtliches Problem im österreichischen Haftvollzug – unter anderem Personal- und Platzmangel. Wie CAT sieht auch der VMR einen notwendigen Klärungsbedarf bei Rechtsunsicherheiten z.B. hinsichtlich der Zuständigkeit Liechtensteins bei Foltervorwürfen, der Entgegennahme von Beschwerden dazu und der Sicherstellung eines ungehinderten Zugangs zu unabhängigen Rechtsbeiständen für im Ausland inhaftierte Personen.

Generell kritisiert CAT, dass die Möglichkeit von Sozialkontakten (Familienbesuche) im Ausland erschwert ist.

Der Ausschuss würde es daher bevorzugen, wenn alle Haften im Inland vollzogen und entsprechende Kapazitäten geschaffen würden.

Bewegungseinschränkende Massnahmen und Heimunterbringung

Die Unterbringung in Heimen oder anderen sozialen Einrichtungen ist menschenrechtlich bedeutsam, weil Eingriffe in die persönliche Freiheit, Selbstbestimmung und Privatsphäre damit verbunden sind. Im Berichtsjahr besuchte der Nationale Präventionsmechanismus unter dem UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) das Pflegeheim St. Florin in Vaduz der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK). Wie bereits in den früheren Berichten über die Besuche anderen LAK-Heime kommt er auch im aktuellen Bericht zu einem positiven Eindruck betreffend Betreuung und Unterbringung.

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Bei der Revision des Sozialhilfegesetzes 2021 wurde in Liechtenstein erstmals eine gesetzliche Grundlage für bewegungseinschränkende Massnahmen geschaffen. Der VMR prüfte im Berichtsjahr die menschenrechtliche Umsetzung der Richtlinie über bewegungseinschränkende Massnahmen der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe.

Als Betreiberin aller Alters- und Pflegeheime in Liechtenstein ist die LAK eine zentrale Akteurin bei der Umsetzung dieser Bestimmungen. Im Bericht kommt der VMR zum Schluss, dass die LAK-Richtlinie zu bewegungseinschränkenden Massnahmen die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Anti-Folterkonvention des Europarats sowie der UNO-Antifolterkonvention insgesamt sehr gut umsetzt. Allerdings ist seit 2024 in Liechtenstein auch die UNO-Behindertenrechtskonvention in Kraft, welche eine strikte Null-Toleranz gegenüber jeglichen Zwangsmassnahmen und Bewegungseinschränkungen verfolgt. Das Reglement ist daher nicht mit den Vorgaben der UNO-Behindertenrechtskonvention konform, es kann aber als Grundlage in Richtung einer schrittweisen Abschaffung von Zwangsmassnahmen zugunsten unterstützender und deeskalierender Ansätze angewendet werden.

In der praktischen Umsetzung empfiehlt der VMR unter anderem die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle (z.B. die Liechtensteinische Patientenorganisation LIPO) um die Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen in allen Institutionen mit Wohn- und Betreuungsangeboten systematisch und regelmässig zu überprüfen.

17

Überprüfen, ob die Richtlinien für bewegungseinschränkende Massnahmen in allen sozialen Einrichtungen umgesetzt werden.

Heimunterbringungsgesetz und Beschwerdestelle

Der Bericht des Ausschusses zur Verhütung der Folter des Europarats (CPT) hatte der Regierung ebenfalls schon 2016 empfohlen, ein externes Beschwerdeverfahren in allen Sozialhilfeeinrichtungen Liechtensteins einzurichten. In der Schweiz gibt es unabhängige Beschwerdeinstanzen auf kantonaler Ebene. In Liechtenstein wäre die Liechtensteiner Patientenorganisation LIPO als unabhängige Beschwerdestelle prädestiniert. Sie verfolgt das Ziel, die Interessen von Patientinnen und Patienten sowie Versicherungsnehmenden zu vertreten

und ihre Position im Gesundheitswesen zu stärken.

Allerdings bräuchte es für dafür eine gesetzliche Grundlage, z.B. analog zum Heimaufenthaltsgesetz in Österreich. Dieses regelt die Rechte und Pflichten von Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen, insbesondere von Alters-, Pflege- und Behindertenheimen. Es stellt sicher, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer Persönlichkeit geachtet werden und ein menschenwürdiges Leben führen können, inklusive angemessener Betreuung und Schutz vor Misshandlung.

Das Gesetz schreibt vor, dass Heime bestimmte Qualitätsstandards einhalten müssen und Bewohnerinnen und Bewohner Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten haben. Zudem fördert es die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Einbeziehung ihrer Angehörigen. Liechtenstein verfügt über keine gesetzliche Grundlage für den Heimaufenthalt. 2017 veranlasste das Gesellschaftsministerium eine Überprüfung des österreichischen Gesetzes, doch bis heute sind keine weiteren gesetzgeberischen Anstrengungen in dieser Hinsicht unternommen worden.

18

Eine gesetzliche Grundlage für die Heimunterbringung und eine unabhängige Beschwerdestelle für Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und sozialen Einrichtungen sowie deren Angehörige schaffen.

Fürsorgerische Unterbringung

Fürsorgerische Unterbringungen (Zwangseinweisungen) sind menschenrechtlich sehr sensible Verfahren, welche massiv in die Freiheitsrechte des Einzelnen eingreifen können. Deshalb müssen sie mit Sorgfalt und Zurückhaltung vorgenommen werden. Mit der Revision des Sozialhilfegesetzes wurden 2021 wesentliche Verbesserungen des Verfahrens eingeführt. Die jährlichen Justizpflegeberichte zeigen auf, dass die fürsorgerischen Unterbringungen über die letzten Jahre signifikant zugenommen haben. Während beim Landgericht 2018 noch 42 Verfahren zur fürsorgerischen Unterbringung anfielen, waren es seit 2023 jährlich über 90, im Berichtsjahr 93.

Fürsorgerische Unterbringungen gemäss Sozialhilfegesetz	**2018**		**…**	**2023**		**2024**		**2025**		**⌀ 2018-2025**	
erfasste Verfahren gemäss SHG	**42**		**…**	**93**		**94**		**93**		**72**	
Rückzug des Verfahrens	**2**	**5%**	**…**	**12**	**13%**	**4**	**4%**	**6**	**6%**	**10%**	
Unzulässigkeit	1	2%		7	8%	1	1%	4	4%	4%	
andere Gründe	1	2%		5	5%	3	3%	2	2%	3%	
Gefährdung	**42**		**…**	**93**		**94**		**93**		**72**	
Selbstgefährdung	39	93%		67	72%	76	81%	75	81%	81%	
Fremdgefährdung	22	52%		25	27%	35	37%	42	45%	36%	
Davon Selbst und Fremdgefährdung	*-22*	*52%*		*-15*	*16%*	*-24*	*26%*	*-26*	*26%*	*28%*	
keine Gefährdung	3	7%		16	17%	7	7%	2	2%	12%	
Ursachen	**42**		**…**	**93**		**94**		**93**		**72**	
Psych. Erkrankungen (inkl. Demenz)	29	69%		59	63%	68	72%	64	69%	65%	
Psych. Erkrankungen mit/durch Substanzen)	11	26%		19	20%	23	24%	28	30%	26%	
keine Angaben	2	5%		15	16%	3	3%	1	1%	9%	
Anträge zur Unterbringung	**40**		**…**	**86**		**91**		**92**		**68**	
bei Gefahr in Verzug (SHG Art. 18g)	39	97%		82	95%	85	93%	91	99%	95%	
auf Antrag (SHG Art. 18f)	1	3%		4	5%	9	10%	2	2%	5%	
beides	*0*			*0*		*-3*	*3%*	*-1*	*3%*	3%	
Unterbringungen (Dauer: Stichtag 31.12.)*	**40**		**…**	**86**		**91**		**92**		**68**	
0 bis 5 Tg**	17	43%		40	47%	41	45%	47	51%	42%	
6 Tg bis 6 Wo***	19	48%		34	40%	38	42%	20	22%	35%	
länger	4	10%		12	14%	12	13%	25	27%	22%	

*Die jeweilige Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung ist nicht in jedem Fall im Gerichtsakt ersichtlich. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn nach einer bei Gefahr in Verzug erfolgten Einweisung die Gerichte vor Ort (A, CH) eigene Verfahren über die weitere Zurückbehaltung durchführen, was insbesondere bei einer Einweisung in eine Einrichtung in Österreich grundsätzlich immer der Fall ist. In diesen Fällen ist der Entscheid darüber, ob die weitere Zurückbehaltung in der jeweiligen Einrichtung zweckentsprechend und den Interessen der betroffenen Person dienlich ist, im beim Gericht im Ausland anhängig gemachten Verfahren zu fällen (ständige Rechtsprechung; Obergericht, 13.06.2002, 02 SH.2002.8).

** Sozialhilfegesetz Art. 18g Entscheidung bei Gefahr in Verzug 1) Bei Gefahr in Verzug hat der diensthabende Arzt unter Benachrichtigung des Landgerichts die sofortige Unterbringung anzuordnen. Das Landgericht hat binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden.

*** Sozialhilfegesetz Art. 18g Entscheidung bei Gefahr in Verzug 2) Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Unterbringung nach Abs. 1 ist auf sechs Wochen befristet. Dauert die ärztliche Unterbringung länger als sechs Wochen, hat die Einrichtung spätestens 15 Arbeitstage vor Ablauf dieser Frist beim Landgericht einen begründeten Antrag auf Weiterführung der Unterbringung einzureichen.

Einweisungen bei Akutfällen

Gemäss Detailstatistik des Landgerichts wurden 95 Prozent aller Unterbringungsverfahren im Zeitraum zwischen 2018 und 2025 bei Gefahr in Verzug von einem diensthabenden Arzt oder einer diensthabenden Ärztin angeordnet. Diensthabend im Sinne der Gesetzesbestimmung ist jede Ärztin oder jeder Arzt mit einer Berufsbewilligung in Liechtenstein. Er oder sie sind nicht notwendigerweise für eine Beurteilung der Situation qualifiziert.

Deshalb ist der Aufbau eines psychologischen Notfalldiensts oder die Einführung eines Qualifikations-, Beratungs- oder Unterstützungssystems für die Ärzteschaft bei psychologischen Notfällen nach wie vor ein wesentliches menschenrechtliches Anliegen, um nicht notwendige Einweisungen zu verhindern.

Per Gesetz hat bei einer Unterbringung bei Gefahr in Verzug das Gericht binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden. Als Grundlage dafür dient der ärztliche Einweise-Bericht. Die gerichtliche Bestätigung der Zulässigkeit der Unterbringung bei Gefahr in Verzug ist auf sechs Wochen befristet. Vier Prozent aller Unterbringungen wurden vom Gericht als unzulässig eingestuft.

19

Einen psychologischen Notfalldienst aufbauen oder ein Qualifikations-, Beratungs- oder Unterstützungssystem für Ärztinnen und Ärzte bei psychologischen Notfällen einführen.

Überprüfung der Unterbringung

Gemäss Sozialhilfegesetz muss eine Zurückbehaltung immer zweckdienlich und im Interesse der betroffenen Person sein. Eine Zurückbehaltung ist (oft auch in Verbindung mit Unterbringung) eine fürsorgerische Massnahme, bei der die Bewegungsfreiheit einer Person in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung gegen ihren Willen eingeschränkt wird.

Eine transparente und regelmässige Überprüfung der Massnahmen ist verpflichtend. Das Landgericht prüft spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung, ob die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, basierend auf Berichten der Klinik, unabhängigen Gutachten und Anhörung der Person. Die betroffene Person kann jederzeit ihre Entlassung beantragen, worüber unverzüglich schriftlich entschieden wird. Die Detailstatistik des Landgerichts zu den fürsorgerischen Unterbringungen zwischen 2018 bis 2025 zeigt auf, dass 42 Prozent der fürsorgerischen Unterbringungen nach fünf Tagen beendet waren. 35 Prozent der Unterbringungen dauerten zwischen sechs Tagen und sechs Wochen. 22 Prozent der Unterbringungen dauerten länger als sechs Wochen.

Ursachen der Unterbringung

Das Sozialhilfegesetz definiert die Bedingungen für die fürsorgerische Unterbringung und schreibt vor, dass die Anordnung zur fürsorgerischen Unterbringung restriktiv und vorwiegend zur Verhinderung der Selbstgefährdung vorgesehen ist. Auch kann eine Anordnung zum Schutz vor Fremdgefährdung nur dann vorgenommen werden, wenn diese «das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet». Wie die Detailauswertung der Statistik zeigt, wurde seit 2018 bei durchschnittlich 81 Prozent aller Verfahren eine Selbstgefährdung geltend gemacht. Eine Fremdgefährdung war der Grund für 36 Prozent aller in diesem Zeitraum eingeleiteten Verfahren. Bei 28 Prozent lag sowohl eine Selbst- als auch eine Fremdgefährdung vor. In durchschnittlich 12 Prozent der eingeleiteten Verfahren lag weder eine Selbst- noch

eine Fremdgefährdung vor. Entsprechend wurden in diesen Fällen keine Verfahren eingeleitet, die Verfahren aufgrund Unzulässigkeit eingestellt oder es erfolgte eine freiwillige Einweisung.

Anlass für die fürsorgerische Unterbringung im Untersuchungszeitraum waren zu 65 Prozent psychische oder geistige Erkrankungen mit teilweise körperlichen Ursachen (inklusive Demenz) und zu 26 Prozent psychische Erkrankungen in Kombination mit oder ausgelöst durch Substanzmissbrauch (Drogen, Medikamente). Schwere Verwahrlosung, wie sie das Sozialhilfegesetz als Begründung zu lässt, wurde in keinem Fall als Grund für die Einweisung angegeben. In neun Prozent der Fälle ist keine Ursache bekannt.

Problematik der Unterbringung im Ausland

Alle fürsorgerischen Unterbringungen erfolgen in ausländische, meist österreichische oder schweizerische Einrichtungen. Die Dauer des jeweiligen Aufenthalts ist daher nicht in jedem Fall aus dem Gerichtsakt in Vaduz ersichtlich. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn die Gerichte vor Ort eigene Verfahren über die weitere Zurückbehaltung durchführen. Dies ist in Österreich immer der Fall. Der UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) äusserte in seinem aktuellen Bericht von 2024 über Liechtenstein generell Bedenken zur Fürsorgerischen Unterbringung im Ausland. Er sieht Schwierigkeiten für Liechtenstein, die Kontrolle von Unterbringungen, die Gewährung von Besuchen und die Übernahme von Verantwortung im Falle von Foltervorwürfen wahrzunehmen und empfiehlt, entsprechende Kapazitäten im Inland zu schaffen.

Für die psychiatrischen Einweisung in Schweizer Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen empfiehlt der VMR seit mehreren Jahren den raschen Abschluss der Verhandlungen zu einem entsprechenden Staatsvertrag. Ende 2019 wurde der erste Entwurf des Vertrags von liechtensteinischer Seite an das Bundesamt für Justiz übermittelt. Seither gab es regelmässige zwischenstaatliche Austausche zur Erarbeitung des Vertragstexts. Im Jahr 2025 konnte der Text gemäss dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten weitgehend bereinigt werden. Nun stehen die Übersetzungen und Vorbereitungen für die innerstaatliche Genehmigung an. Es wird weiterhin ein rascher Abschluss der Arbeiten angestrebt, möglichst im Jahr 2026.

Bei der Unterbringung im Ausland stellt sich ausserdem das Problem fehlenden rechtlichen Grundlage für eine liechtensteinische Polizeibegleitung in die Hoheitsgebiete von Österreich und der Schweiz. Während der geplante Staatsvertrag mit der Schweiz diese Problematik regeln wird, fehlte diese für die Unterbringung nach Österreich weiterhin.

20

Den Staatsvertrag mit der Schweiz über die fürsorgerische Unterbringung von Personen aus Liechtenstein in Kraft setzen.

Opferschutz

Verfahrenshilfe

Gemäss Auskunft der Opferhilfestelle funktioniert die Praxis zur 2022 revidierten Strafprozessordnung zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren bei denjenigen Fällen, in denen die Opferhilfestelle involviert ist, insgesamt gut. Die Opferhilfestelle sieht jedoch Handlungsbedarf bei der Verfahrenshilfe in Strafverfahren. Gemäss Art. 25 des Opferhilfegesetzes sind das Opfer und seine Angehörigen in Gerichts- und weiteren Verwaltungsverfahren, die eine Folge der Straftat sind, von Gebühren und Kosten gemäss den Verfahrenshilfebestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnungen befreit.

Wenn einem Opfer Verfahrenshilfe genehmigt wurde, die Kosten jedoch nicht an die Täterschaft bzw. an Dritte übertragen werden können, schuldet das Opfer diese Kosten dem Staat. Das bedeutet, dass das Opfer jährlich, während 10 Jahren unaufgefordert mit einem Vermögensbekenntnis belegen muss, dass keine Rückzahlung der gewährten Verfahrenshilfe möglich ist. Wird beim Vermögensnachweis ein Vermögen festgestellt, muss die Verfahrenshilfe zurückbezahlt werden. Wird ein Vermögensnachweis nicht ordnungsgemäss erbracht, wird davon ausgegangen, dass die gewährte Verfahrenshilfe zurückbezahlt werden kann.

Bei Minderjährigen werden – ungeachtet der Art der Beziehung oder der Lebensumstände – die Eltern zur Verantwortung gezogen. Diese Regelung ist nicht opferfreundlich und führt nach Einschätzung der Opferhilfestelle dazu, dass Opfer von einer anwaltschaftlichen Vertretung abgehalten werden. Ausserdem ist die zehnjährige Rückzahlungsforderung nicht nur wirtschaftlich, sondern auch psychisch belastend für die Opfer.

21

Die gesetzlichen Regelungen zum Opferschutz überarbeiten, sodass Opfer von Straftaten keine Verfahrenshilfe zurückzahlen müssen.

Verbandsbeschwerde

Das Verbandsbeschwerderecht bezeichnet das Recht von anerkannten Organisationen oder Verbänden, im öffentlichen Interesse eine Beschwerde oder Klage einzureichen, auch wenn sie nicht selbst unmittelbar betroffen sind. Ein solches Recht stärkt die Menschenrechte verletzlicher Gruppen, weil es diesen oft an den Ressourcen, am Wissen oder an der gesellschaftlichen Position fehlt, um ihre Rechte eigenständig durchzusetzen.

Ausserdem kann es mit Scham verbunden sein, sich als Opfer zu exponieren. Verbände können strukturelle Missstände sichtbar machen, juristisch verfolgen und damit den Zugang zu Gerechtigkeit für besonders schutzbedürftige Menschen sichern und die Rechtsprechung insgesamt verbessern. Deswegen wurde schon bei der Vernehmlassung zur Gründung des Vereins für Menschenrechte vonseiten verschiedener Organisationen der Antrag auf die Gewährung des Verbandsbeschwerderechts für den VMR eingebracht.

22

Ein Verbandsbeschwerderecht im Menschenrechtsbereich für anerkannte Organisationen und Verbände einführen.

Künstliche Intelligenz und Datenschutz

Am 1. November 2025 trat die Rahmenkonvention des Europarats zu künstlicher Intelligenz, Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat in Kraft. Sie ist der weltweit erste völkerrechtlich verbindliche Vertrag in diesem Bereich. Er soll sicherstellen, dass Aktivitäten im Lebenszyklus von KI-Systemen mit Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat vereinbar sind. Der Anwendungsbereich ist bewusst weit

gefasst: Er umfasst sowohl staatliche Stellen als auch private Akteure, wenn KI Menschenrechte, Demokratie oder Rechtsstaat berührt – also nicht nur staatliche Überwachung oder Strafverfolgung, sondern auch Anwendungen in Beschäftigung, Gesundheitswesen, Finanzen und Bildung. Damit ist der Vertrag wegweisend für den Schutz der Menschenrechte im digitalen Raum. Liechtenstein setzte sich aktiv für die Verabschiedung der Rahmenkonvention ein und unterzeichnete diese am 27. Februar 2025. Die Ratifizierung steht noch aus. Daher ist sie in Liechtenstein noch nicht in Kraft.

Bereits am 1. August war in der EU eine KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689) in Kraft getreten. Auch dies ist ein umfassendes Regelwerk für Künstliche Intelligenz mit menschenrechtlich zentralen Grundsätzen. Die Verbote und allgemeinen Bestimmungen gelten seit Februar 2025 und die Regeln für sogenannte Allzweck-KI-Modelle seit August 2025. Die Bestimmungen für Hochrisiko-KI-Systeme, z.B. in den Bereichen Biometrie, Bildung, Beschäftigung und Strafverfolgung sollten ab August 2026 vollständig umgesetzt werden.

Umso bedauerlicher ist es, dass die Europäische Kommission im Oktober 2025 ein Gesetzespaket namens «digitaler Omnibus» vorlegte. Dieses hat zum Ziel, die KI-Verordnung wie auch die Datenschutzgrundverordnung der EU abzuschwächen. Begründet wird der Vorstoss mit dem Abbau von Bürokratie und der Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit. Diese «Deregulierung» höhlt jedoch den Schutz der Menschenrechte im digitalen Raum aus.

Konkret drohen drei grosse Einschnitte: Erstens soll der Begriff «persönliche Daten» enger gefasst werden. Dies bedeutet, dass Unternehmen deutlich mehr Daten von Menschen sammeln und für KI-Training verwenden dürften, ohne deren Einwilligung einzuholen.

Zweitens sollen Betroffenenrechte – also das Recht, Auskunft über gespeicherte Daten zu verlangen oder deren Löschung zu fordern – einfacher abgewiesen werden können.

Drittens werden die Transparenzpflichten bei der KI-Verordnung geschwächt. Damit können Unternehmen faktisch selbst entscheiden, ob ihr KI-System als sicher zu gelten hat.

Dies ist äusserst kritisch, denn Forschungen belegen, dass KI-gestützte Systeme im Sozialbereich, bei Behörden oder im Arbeitsmarkt systematisch Personengruppen diskriminieren, z.B. Personen mit Migrationshintergrund und andere marginalisierte Gruppen. Europäische Datenschutzbehörden wie auch Europäische Menschenrechtsinstitutionen warnen in gemeinsamen Stellungnahmen, dass solche Deregulierungen oder prozedurale Vereinfachungen die Grundrechtsschutzgarantien nicht unterlaufen dürfen.

Sie bereiten für Frühling 2026 einen offenen Brief vor, in welchem das Europäische Parlament aufgefordert wird, die ursprünglichen Schutzgarantien der KI-Verordnung vollständig wiederherzustellen. Die KI-Verordnung ist in Liechtenstein nicht gültig. Sie kann im Land erst in Kraft treten, nachdem eine Übernahme in das EWR-Abkommen erfolgt ist.

23

Das KI-Rahmengesetz des Europarats rasch ratifizieren und die KI-Verordnung sowie die Datenschutzgrundverordnung der EU gegen Abschwächungsversuche verteidigen.

Asyl- und Flüchtlingswesen



Flüchtlings- und Asylpolitik

Der Krieg in der Ukraine hat weiterhin den grössten Einfluss auf die Flüchtlings- und Asylpolitik in Liechtenstein. 2025 wurden in Liechtenstein 362 Asyl- und Schutzgesuche gestellt, davon 280 Schutzgesuche aus der Ukraine. Ende 2025 lebten 871 Schutzsuchende in Liechtenstein, davon 849 mit Schutzstatus S.

Zwischen Kriegsbeginn im März 2022 und Ende 2025 reichten 1’407 Menschen aus der Ukraine Schutzgesuche ein. Die menschenrechtliche Herausforderung liegt in der Rechtsstellung dieser Personen: Der Schutzstatus S ist auf eine vorübergehende Aufnahme ausgerichtet, während sich ein dauerhafter Aufenthalt abzeichnet.

Die regulären Asylgesuche sind in den letzten fünf Jahren stabil geblieben zwischen jährlich 80 bis 100 Gesuchen. Hervorzuheben ist, dass davon die meisten Dublin-Fälle sind, also in die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Mitgliedstaats fallen. So sind in den letzten drei Jahren auch keine Flüchtlinge anerkannt worden und nur wenige haben eine vorläufige Aufnahme erhalten. Eine positive Entwicklung ist die sinkende Anzahl an Haushalten und Personen, die als anerkannte Flüchtlinge von wirtschaftlicher Sozialhilfe abhängig sind. Seit 2021 hat sich die Abhängigkeit von wirtschaftlicher Hilfe fast halbiert.

Die Regierung setzte eine Arbeitsgruppe ein, um Fragen zur Aufhebung dieses Status S bei Rückkehr oder zu einer möglichen Umwandlung in einen Aufenthaltsstatus B zu prüfen. Ab Ende 2027 könnten rund 300 Personen von entsprechenden Regelungen betroffen sein. Eine automatische Verlängerung des Status B im Falle einer generellen Aufhebung des Schutzstatus S – etwa bei einem Kriegsende – ist derzeit nicht vorgesehen, wenngleich individuelle Anträge möglich bleiben.

Für 2026 ist eine entsprechende Gesetzesänderung vorgesehen. Auf politischer Ebene wird aktuell die zukünftige Ausgestaltung des Schutzstatus diskutiert. Im Landtag fanden im Berichtsjahr Debatten über eine mögliche Anpassung der Asylstrategie statt, insbesondere im Hinblick auf eine Einschränkung des Schutzstatus S. Auch wurden im Landtag einzelne Stimmen laut, dass das System in Liechtenstein an seine Grenzen stossen könnte und deshalb die Aufnahme von Geflüchteten zu hinterfragen sei.



DpL machen Flüchtlingspolitik zum Thema der Aktuellen Stunde

Soll der Schutzstatus S für gewisse Flüchtlinge aus der Ukraine aufgehoben werden? Dazu muss sich der Landtag nächste Woche äussern.

Die Demokraten pro Liechtenstein (DpL) rücken den Schutzstatus S für ukrainische Flüchtlinge in den Fokus der Aktuellen Stunde des September-Landtags. Konkret sollen die Abgeordneten darlegen, was sie davon halten würden, den Schutzstatus S für einen Teil der ukrainischen Bevölkerung aufzuheben. Auch die Notwendigkeit einer Gesamtstrategie im Flüchtlingswesen für die kommenden Jahre soll diskutiert werden, wie aus der Einladung hervorgeht.

Die DpL weist darauf hin, dass die Ungewissheit über die Dauer des Krieges für Verunsicherung sorgt. Trotz einer grossen Solidarität Europas gegenüber der Ukraine und der Aufnahme von Millionen von Flüchtlingen stünden die einzelnen Aufnahmestaaten nach über drei Jahren vor unterschiedlichen Problemen, die individuelle Lösungen erfordern. Die zentralen Fragen, die die DpL aufwirft, betreffen die Belastbarkeit der Kapazitäten Liechtensteins in Bezug auf Unterkünfte, Beschulung und den Arbeitsmarkt.

Mehrheit im Schweizer Parlament für Anpassung

Auslöser für diese Themenwahl der DpL ist offenkundig die aktuelle Debatte in der benachbarten Schweiz. Auf Antrag der SVP entschied das Schweizer Parlament Ende 2024 mit knapper Mehrheit, dass künftig nicht mehr alle Schutzsuchenden aus der Ukraine automatisch den Schutzstatus S erhalten sollen. Stattdessen soll der Status nur noch jenen Personen gewährt werden, die ihren letzten Wohnsitz in ganz oder teilweise russisch besetzten Gebieten oder in Regionen mit «mehr oder weniger intensiven» Kampfhandlungen hatten. Die Befürworter dieser Änderung erhoffen sich, dadurch Missbräuche zu verhindern. Die bürgerliche Mehrheit sendet damit ein Signal, dass die Schweizer Solidarität mit der Ukraine Grenzen hat.

Kritiker äussern hingegen grosse Skepsis. Das Kriegsgeschehen in der Ukraine sei dynamisch und schwer vorhersehbar. Bundesrat Beat Jans stellte fest, dass es «keine sicheren Gebiete in der Ukraine» gebe, da auch weit entfernt von der Front Angriffe mit Bomben und Drohnen erfolgten. Befürchtet wird jedoch vor allem, dass die Behörden einen aufwendigen Abklärungsprozess durchführen müssen, um zu beurteilen, welche Ukrainer den Schutzstatus S erhalten und welche nicht.

Derzeit befinden sich gut 800 Schutzsuchende aus der Ukraine in Liechtenstein. Bild: Nils Vollmar

Schutzstatus S reduziert bürokratischen Aufwand

Genau diesen Aufwand soll der Schutzstatus S eigentlich verringern. Er ermöglicht für definierte Personengruppen die Gewährung eines vorübergehende Schutzes ohne ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Dies entlastet das Asylsystem und schafft schnell Klarheit über den Aufenthaltsstatus. Die Liechtensteiner Regierung hatte den Schutzstatus S für Flüchtlinge aus der Ukraine zugelassen, als sich nach Kriegsbeginn ein grösserer Flüchtlingsstrom abzeichnete. Personen mit Schutzstatus S haben weitgehend dieselben Rechte wie vorläufig Aufgenommene. Schulpflichtige Kinder dürfen die Schule besuchen und Erwachsene können einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Status ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar. Er ist als rückkehrorientierter Aufenthaltsstatus konzipiert, der aufgehoben werden soll, sobald sich die Lage in der Ukraine wesentlich verbessert hat.

Norwegen: Mehr Gesuche als vor Systemwechsel

Was eine Aufhebung beziehungsweise die teilweise Aufhebung des Schutzstatus S für Ukraine-Flüchtlinge bewirkt, zeigt sich in Norwegen. Als einziges europäisches Land unterscheidet Norwegen seit Ende 2024 zwischen sicheren und unsicheren Gebieten in der Ukraine. Allerdings erhalten nach wie vor 89 Prozent der Geflüchteten den Schutzstatus S. Nur etwa 9 Prozent kommen demnach aus als sicher definierten Gebieten. Diese 9 Prozent sind aber trotzdem in Norwegen, durchlaufen nun einfach das übliche aufwendige Asylverfahren. Abschiebungen in die Ukraine sind wegen des Krieges generell unzulässig.

Eine abschreckende Wirkung auf Flüchtlinge aus der Ukraine hatte der Systemwechsel in Norwegen anders nicht. Die Zahl der Asylgesuche aus der Ukraine ist in Norwegen seither gestiegen.

Liechtenstein agiert im Asylwesen eigenständig

Vor diesem Hintergrund muss der Schweizer Bundesrat nun denselben Systemwechsel vollziehen. Denn das Parlament hat es so entschieden. Über die genaue Umsetzung ist derzeit noch nichts bekannt.

Da Liechtensteins Asylwesen eigenständig ist, haben Änderungen in der Schweiz keine automatische Auswirkung auf die Rechtslage in Liechtenstein. Das Ausländer- und Passamt beobachte die Entwicklung aber genau und sei laufend im Austausch mit den Schweizer Behörden, erklärt APA-Leiter Markus Biedermann auf Rückfrage. Die Flüchtlingssituation im Land ist aus seiner Sicht «dank dem grossen Engagement der involvierten Stellen gut organisiert und läuft geordnet». Zwar war jüngst wiederum ein grösserer Zustrom von Geflüchteten zu verzeichnen. Das Zusammenleben untereinander und mit der Liechtensteiner Bevölkerung funktioniere aber trotz der anspruchsvollen Situation ohne grössere Probleme, so Biedermann.

David Sele

Abbildung: Im Septemberlandtag war das Thema der Aktuellen Stunde eine Diskussion zum Schutzstatus S im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg und einer gesamtheitlichen Strategie. Quelle: Vaterland-Artikel vom 28.08.2025

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR legte im November 2025 erstmals einen umfassenden Bericht zum liechtensteinischen Asylsystem vor mit dem Titel «Flüchtlingsschutz im Fürstentum Liechtenstein. Analysen und Perspektiven». Die 80-seitige Analyse würdigt die Arbeit des Fürstentums, benennt aber auch Schwachstellen. Positiv wurde festgehalten, dass das System grundsätzlich gut funktioniert und die hohe Anzahl der Geflüchteten aus der Ukraine schnell und unbürokratisch bewältigt wird. Kritisiert werden jedoch zu weit gefasste Unzulässigkeitsgründe im Asylgesetz, überlange Verfahrensdauern sowie die eingeschränkten Rechte vorläufig Aufgenommener. Das UNHCR empfiehlt, eine kostenlose Rechtsvertretung von Beginn eines Verfahrens an einzuführen, die Lohnzession aufzuheben und den vorläufigen Aufnahmestatus durch einen vollwertigen Schutzstatus mit angeglichenen Rechten zu ersetzen, um Integration nachhaltig zu fördern.

Unterbringung, Bildung und Erwerb

Für Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Menschen ist aufgrund einer Leistungsvereinbarung mit der Regierung seit seiner Gründung 1998 der Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL) zuständig. Die grösste Herausforderung war im Berichtsjahr wie in den Vorjahren die Unterbringung und Betreuung geflüchteter Personen aus der Ukraine.

Die bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten sind trotz Bemühungen der betroffenen Stellen stark ausgelastet. Insbesondere eine weitere Verzögerung beim Bezug der neuen Kollektivunterkunft in Eschen mit rund 70 Betten verschärfte die Situation im Berichtsjahr. Die Unterkunft in Eschen steht frühestens im Sommer 2026 zur Verfügung. Hinzu kommt, dass viele Mietangebote exklusiv für Geflüchtete aus der Ukraine zur Verfügung gestellt werden, so dass der Flüchtlingshilfe bei der Unterbringung die nötige Flexibilität fehlt. Auch die Kollektivunterkunft in Eschen soll auf Wunsch des Eschner Gemeinderats ausschliesslich für Geflüchtete aus der Ukraine zur Verfügung stehen. Haben private Vermietende hier eine höhere Entscheidungsfreiheit, erscheint der Ausschluss von anderen Gruppen aus Liegenschaften der öffentlichen Hand aus menschenrechtlicher Sicht bedenklich.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen erachtet der VMR die Wahrung des Gleichbehandlungsprinzips als zentral. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene sowie Schutzbedürftige werden auf Grundlage des Asylgesetzes untergebracht und betreut, unabhängig von ihrer Herkunft. Eine unterschiedliche Behandlung einzelner Gruppen sollte vermieden werden, sofern sie nicht durch individuelle Umstände sachlich gerechtfertigt ist. Eine Bevorzugung bestimmter Personengruppen könnte zu Spannungen führen und die Funktionsfähigkeit der Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen beeinträchtigen. Trotz der hohen Anzahl von Geflüchteten ist es bisher zu keinen nennenswerten Problemen gekommen. Weder im schulischen Bereich noch auf dem Mietmarkt zeigen sich gravierende Schwierigkeiten.

Hinsichtlich der personellen Ressourcen ist jedoch festzuhalten, dass sowohl das Amt für Bevölkerungsschutz und Asyl (APA) als auch weitere beteiligte Stellen (insbesondere die FHL und die Stabsstelle für Staatliche Liegenschaften) an ihre Kapazitätsgrenzen stossen. Weitere Herausforderungen bestehen im Bereich der medizinischen und psychologischen Versorgung. Insbesondere bei Personen mit speziellen Bedürfnissen – etwa bei Krebserkrankungen, Demenz, kognitiven Einschränkungen oder psychischen Erkrankungen – zeigen sich Versorgungsengpässe. Dies wird zusätzlich durch den Mangel an Haus- und Kinderärzten, die bereit sind, Geflüchtete versorgen zu können, verschärft.

Im Bildungsbereich waren per Ende 2025 insgesamt 151 schutzsuchende Kinder entweder in speziellen Klassen mit Intensivkursen in Deutsch als Zweitsprache oder im regulären Schulbetrieb eingeschult. Gleichzeitig sind über 30 Prozent der Schutzsuchenden erwerbstätig, obwohl ein signifikanter Anteil aus Minderjährigen, alleinerziehenden Müttern sowie Personen über 64 Jahren besteht.

Die grundsätzlich hohe Erwerbsquote ist positiv zu bewerten. Insbesondere die Möglichkeit, bereits ab dem ersten Tag einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, hat sich als zielführend erwiesen. Sie trägt zur Schaffung von Tagesstruktur bei und fördert ein möglichst selbstständiges Leben im Sinne der gesetzlichen Vorgaben. Gleichzeitig bestehen jedoch Hindernisse: Die sogenannte Lohnzession wirkt sich teilweise negativ auf die Arbeitsmotivation aus, da ein erheblicher Teil des Einkommens an den Staat abgeführt werden muss. Zwar wurde die Regelung dahingehend angepasst, dass Betroffene neu 20 Prozent ihres Nettolohns direkt erhalten (Lehrlinge bis zu zwei Drittel ihres Lehrlingslohns), dennoch bestehen weiterhin Einschränkungen. Zudem werden ausländische Qualifikationen nicht immer anerkannt, und der sogenannte „Flüchtlingslohn“ ist bislang weder flächendeckend eingeführt noch ausreichend bekannt. Der VMR unterstützt daher die Empfehlung des UNCHR, die Lohnzession zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie beeinträchtigt das Recht auf wirtschaftliche Selbstständigkeit sowie auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 UNO-Pakt I). Zudem fördert sie ein paternalistisches Betreuungssystem.

24

Die Abschaffung der Lohnzession für Asylsuchende überprüfen.

Interessensvertretung

Der Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein wurde 1998 von der Zivilgesellschaft aufgrund der steigenden Zahl von Asylsuchenden in den 1990er-Jahren und der Bedarf an koordinierter Betreuung gegründet. Als gemeinnütziger Verein übernimmt die Flüchtlingshilfe im Auftrag des Staates auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung die Betreuung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen. Dazu gehören Unterbringung, Versorgung, Beratung sowie Unterstützung bei Integration, Arbeitssuche und Rückkehr. Zudem setzt sie sich als Verein für den Schutz von Flüchtlingen, die Wahrung der Menschenwürde und die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention ein, vertritt deren Interessen und fördert die Solidarität in der Bevölkerung. Dabei steht der Verein im Spannungsfeld zwischen staatlichem Auftrag und unabhängiger Interessenvertretung. Eine seit einigen Jahren geplante Überarbeitung der Leistungsvereinbarung der Flüchtlingshilfe mit der Regierung, die auch diese Frage umfasst, konnte im Berichtsjahr weiterhin nicht abgeschlossen werden.

25

Rasch eine neue Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der Flüchtlingshilfe abschliessen, die auch die Frage der unabhängigen Interessensvertretung des Vereins klärt.

Rechtsschutz

Art. 19 des Asylgesetzes schreibt die Anwesenheit einer unabhängigen Hilfswerksvertretung bei Asylbefragungen vor. Dabei handelt es sich um Privatpersonen, die als neutrale Beobachtende an den Befragungen von Asylsuchenden teilnehmen. Durch ihre Anwesenheit soll die Einhaltung der Verfahrensrechte im Asylverfahren überwacht werden. Die Hilfswerksvertretenden erhalten eine Schulung zu ihrer Aufgabe und Funktion, es gibt aber keine Qualitätsprüfung. Aufgrund der hohen Belastungen im Asylwesen wurden von 2020 bis 2023 keine Schulungen durchgeführt. 2024 fand je eine Schulung für die Hilfswerksvertretung sowie für das Personal der Flüchtlingshilfe statt. 2025 fand erneut keine Schulung statt.

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR und der VMR sind Ansicht, dass die Institution der Hilfswerksvertretung nicht geeignet ist, um die Rechte von Asylbewerbern bei den Befragungen zu garantieren. Sie kann zwar als neutrale Präsenz zu einem faireren Verfahren beitragen, doch sind ihre qualitativen und fachlichen Voraussetzungen nicht ausreichend, um die Rechte der Befragten wirksam zu vertreten. Um ein faires Verfahren zu garantieren, empfiehlt das UNHCR die Prüfung von Alternativen. Der VMR empfiehlt seit Jahren die Einführung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung analog zum Schweizer System.

Im Rahmen der Justizreform wird ab 2026 der Verwaltungsgerichtshof (VGH) in den der Oberste Gerichtshof (OGH) integriert sein. Künftig wird also der OGH anstelle des VGH für Rechtsmittel gegen Entscheide im Asylwesen zuständig sein. Beim OGH kann ein spezialisierter Asylrechts-Senat geschaffen werden, was eine Stärkung der Qualität der Rechtsprechung und der Unabhängigkeit der Justiz verspricht. Der verfassungsrechtlich gebotene effektive Rechtsschutz für Asylsuchende bleibt somit gewahrt.

26

Alternativen für die Hilfswerksvertretung durch Laien bei Asylverfahren prüfen und ggf. durch eine unentgeltliche Rechtsvertretung ersetzen.

Vorläufige Aufnahme

Der Flüchtlingsbegriff wird in Liechtenstein und der Schweiz sehr restriktiv ausgelegt. Eine asylsuchende Person muss glaubhaft machen, dass eine Verfolgung gezielt gegen sie persönlich gerichtet war und sie an Leib und Leben gefährdet ist. Konflikt- und Gewaltvertriebene, die keiner persönlichen Verfolgung ausgesetzt waren, werden daher in Liechtenstein häufig nicht als Flüchtlinge anerkannt.

Doch auch Konflikt- und Gewaltvertriebene sind schutzbedürftig. Ihre Schutzbedürftigkeit ist aufgrund von

langandauernden Konflikt- und Gewaltsituationen häufig von derselben Art und Dauer wie jene von Personen, die Asyl erhalten. Sie können nicht in ihr Heimatland zurückkehren, da sie dort an Leib und Leben bedroht sind. Dennoch erhalten sie einen negativen Asylentscheid mit einer Wegweisungsverfügung. Wenn die betreffende Person danach aber nicht in das Heimat- oder Herkunftsland weggewiesen werden kann, erhält sie eine vorläufige Aufnahme. Diese ist auf höchstens ein Jahr befristet und wird anschliessend verlängert, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung noch vorliegen. Per 31. Dezember 2025 hielten sich 21 vorläufig Aufgenommene in Liechtenstein auf. 9 vorläufig aufgenommene Personen erhielten aufgrund ihrer fortgeschrittenen Integration eine Aufenthaltsbewilligung (B).

Liechtenstein und die Schweiz sind die einzigen Staaten in Europa, die eine vorläufige Aufnahme kennen. Sie ist im Gegensatz zu dem in den meisten EU-Staaten bekannten subsidiären Schutz kein Aufenthaltsstatus, sondern lediglich eine Ersatzmassnahme für den Vollzug einer Wegweisung. Ausserdem bietet die vorläufige Aufnahme trotz längerfristigem Aufenthalt in Liechtenstein schlechte Integrationsperspektiven. Seit Bestehen wurde zudem noch keine vorläufige Aufnahme wieder aufgehoben und die Wegweisung vollzogen. Vorläufig Aufgenommene haben eingeschränkte Rechte beim Familiennachzug, erhalten niedrigere Sozialleistungen und sind beim Arbeitsmarkt auf Liechtenstein beschränkt, was die Integration erschwert. Pendeln in die Schweiz oder nach Österreich ist nicht möglich. Reisedokumente werden grundsätzlich nicht ausgestellt. Dabei bleiben die meisten vorläufig Aufgenommenen dauerhaft im Land. Deshalb empfehlen VMR und das Büro des UN-Flüchtlingshochkommissariat für die Schweiz und Liechtenstein schon länger, diesen Status durch einen positiven Schutzstatus mit angeglichenen Rechten zu ersetzen.

27

Einen positiven Schutzstatus anstelle der vorläufigen Aufnahme für Schutzbedürftige schaffen, welche nicht als Flüchtlinge anerkannt werden.

Verletzliche Personen und unbegleitete Minderjährige (UMAs)

Das Asylgesetz legt fest, dass verletzliche Personen, Frauen und Folteropfer besonderen Schutz geniessen. Zudem können Opfer von Menschenhandel Asyl erhalten. Gewaltopfer hingegen sind im Asylgesetz bezüglich eines besonderen Schutzanspruchs nicht erwähnt. Auch wenn sie gemäss Auskunft der Regierung im vierten Bericht unter der UNO-Antifolterkonvention in der Praxis unter besonderen Schutz gestellt werden, gibt es bis anhin im Asylverfahren wie auch in der Betreuung von Asylsuchenden keine standardisierten Prozesse zur Erkennung und zum Umgang mit Gewaltopfern. Es ist eine Herausforderung, von Menschenhandel betroffene oder traumatisierte Personen im Asylwesen zu erkennen und zu begleiten.

Eine besonders verletzliche Gruppe sind die Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchende (UMAs). Das sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erwachsene Personen mit offizieller elterlicher Verpflichtung in ein Land einreisen und dort um Asyl ansuchen. Auch in Liechtenstein befinden sich seit Jahren regelmässig einige wenige UMAs in Betreuung der Flüchtlingshilfe und den zuständigen Behörden. Eine genaue Statistik wird jedoch nicht geführt.

Aufgrund der besonderen Verletzlichkeit sieht der VMR hier einen klaren Bedarf, UMAs in der Asylstatistik gesondert aufzuführen. Die Expertengruppe CAT des UNO-Ausschusses gegen Folterempfiehlt in ihrem Bericht von 2024 an Liechtenstein, dass das Land unbegleitete minderjährige Asylsuchende oder von ihren Eltern getrennte Kinder besser betreuen soll. Er regt an, ein kindgerechtes Betreuungssystem aufzubauen, das auf das Wohl und die individuellen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet ist. UMAs haben besondere Schutzrechte, welche in der Kinderrechtskonvention verankert und vom UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) eingefordert werden.

Die Betreuung von minderjährigen Asylsuchenden ist in Art. 12 des Asylgesetzes und Art. 9 der Asylverordnung geregelt. Die Asylverordnung sieht vor, dass UMAs ab 16 Jahren in den regulären Strukturen des Aufnahmezentrums für Asylsuchende untergebracht werden können, sofern das Amt für Soziale Dienste (ASD) keine Einwände erhebt, und dass nur UMAs unter 16 Jahren eine vom ASD benannte Vertrauensperson als Begleitung und Unterstützung im Asylverfahren erhalten. Diese Bestimmungen verletzen die in der Kinderrechtskonvention formulierten Rechte der UMAs, da sie Jugendliche ab 16 Jahren wie Erwachsene behandeln.

28

Die Altersgrenze in Art. 9 der Asylverordnung für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden (UMAs) von 16 Jahren auf 18 Jahre anheben und somit an die Vorgaben der Kinderrechtskonvention anpassen.

Beitritt EU Asyl- und Migrations-Pakt

Im April 2025 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht zur Übernahme der Rechtsgrundlagen des EU-Migrations- und Asylpakts (EU-Pakt), der 2024 von den EU-Mitgliedstaaten verabschiedet wurde. Liechtenstein ist Teil des Schengen- sowie des Dublin-Systems der Europäischen Union. Im November 2025 beriet der Landtag den Bericht und Antrag der Regierung in erster Lesung. Die zweite, abschliessende Lesung ist für 2026 geplant.

Neben den für Liechtenstein verbindlichen Rechtsakten wurden auch nicht verbindliche Teile des Migrationspakts geprüft und Anpassungen vorgeschlagen, um Fehlanreize für Asylgesuche zu vermeiden und die Aufnahmebedingungen an jene anderer Schengen-Staaten anzugleichen.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass der EU-Migrationspakt teils restriktivere Grenzverfahren einführt, deren Vereinbarkeit mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK in der Fachwelt umstritten ist. Der EU-Pakt zielt darauf ab, das europäische Migrations- und Asylsystem zu stärken, krisenresistenter zu machen und irreguläre Migration zu reduzieren. Er soll die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten verbessern, ohne die Rechte Schutzsuchender einzuschränken.

Der VMR begrüsst diese Zielsetzungen. Ob der Pakt dies jedoch ohne Einschränkung von Menschenrechten leisten kann, bleibt fraglich. Viele Organisationen befürchten massive Verschärfungen auf Kosten des Flüchtlingsschutzes. Der Kern des Dublin-Systems bleibt weitgehend unangetastet und somit die Ungleichverteilung von Asylsuchenden bestehen. Der freiwillige Solidaritätsbeitrag lässt angesichts vergangener Erfahrungen Zweifel an einem wirksamen Entlastungsmechanismus aufkommen. Ein Beispiel dafür war die Diskussion während der ersten Lesung im Landtag, bei der die Teilnahmemöglichkeiten Liechtensteins am Solidaritätsmechanismus von einzelnen Abgeordneten generell in Frage gestellt wurde.

Migration und Integration



Umsetzung Integrationsstrategie

Mitte 2025 zählte die liechtensteinische Gesamtbevölkerung insgesamt 41'501 Personen. Der Anteil der ausländischen ständigen Bevölkerung betrug rund 35 Prozent. Im Jahr 2024 wanderten 1'300 Personen nach Liechtenstein ein – ein aussergewöhnlich hoher Wert, der zu einem wesentlichen Teil auf eine Änderung der Bevölkerungsdefinition zurückgeht.

Neu werden Kurzaufenthalter (Bewilligung L), vorläufig Aufgenommene (F), Asylbewerber (N) und Schutzbedürftige (S) ab einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von 12 Monaten der ständigen Bevölkerung zugerechnet. Diese methodische Anpassung hat auch menschenrechtliche Relevanz: Sie verbessert die Sichtbarkeit schutzbedürftiger Personen in der Statistik.

Die 2021 verabschiedete Integrationsstrategie liegt seit 2022 auch in Einfacher Sprache vor. Der VMR wertet positiv, dass der Leitgedanke «vor Diskriminierung und Rassismus schützen» als Grundsatz aufgenommen wurde. Leider fehlt nach wie vor eine unabhängige Koordinationsstelle für Integration.

Als wichtiger Meilenstein startete 2024 die Beratungsstelle integration.li als Anlauf- und Beratungsstelle für Migrant:innen in Liechtenstein, sie ist aber keine Koordinationsstelle. Die Umsetzung der Integrationsstrategie wird von einer behördenübergreifenden Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft überwacht. In ihrem Monitoringbericht informiert sie jährlich über geplante Massnahmen und den Umsetzungsstatus. Kritisch ist jedoch, dass die Steuerungsgruppe rein verwaltungsintern zusammengesetzt ist. Die Zivilgesellschaft und betroffene Migrantinnen und Migranten sind im Steuerungsgremium nicht vertreten. Sie werden nur im einmal jährlich stattfindenden Integrationsdialog miteinbezogen, können aber nicht kontinuierlich an der Steuerung mitwirken.

Was die Wirksamkeit der Umsetzung anbelangt, zeigen die Monitoringberichte der Regierung, dass festgelegte Massnahmen von Jahr zu Jahr weitergetragen anstatt umgesetzt werden. Die Strategie legt zwar Ziele und Verantwortlichkeiten fest, jedoch ohne gesicherte Finanzierung und Stellenressourcen. Daher scheitert die vollständige Umsetzung der Strategie an Ressourcenknappheit und der Komplexität als Querschnittsaufgabe ohne einheitliche Steuerung.

29

Mehr Ressourcen für die Umsetzung der Integrationsstrategie bereitstellen.

Beratung und Information

Am 1. Juni 2024 hat die Beratungsstelle integration.li ihre Tätigkeit aufgenommen. Das Angebot umfasst Sozialberatungen sowie Begrüssungsgespräche in verschiedenen Sprachen. Bei den Sozialberatungen liegt der Fokus auf den Themen Integration, Bewilligungen/Ausländerrecht, Sozialversicherungen und Arbeit. Auch die Beratung von Geflüchteten ist möglich. Das Angebot ist jedoch bei Betroffenen noch nicht gut bekannt. Die meisten Beratungen erfolgen über Zuweisungen anderer Organisationen. Die Vernetzung der Beratungsstelle mit den Liechtensteiner Gemeinden verläuft schleppend. Die Vereinheitlichung der Willkommenskultur in Gemeinden und die Konsolidierung von Dolmetsch-Angeboten ist weiterhin eine offene Pendenz.

Die meisten Gemeinden selbst haben keine Ansprechpersonen auf kommunaler Ebene. Zwar bietet die Beratungsstelle Begrüssungsgespräche für die Gemeinden an, aber auch die Gemeindeverwaltungen sollten als Anlaufstellen Informations- und Beratungsangebote bereitstellen.

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR empfiehlt in seinem Bericht über das Asylwesen in Liechtenstein von 2025 langfristige Integrationsmassnahmen für Geflüchtete. Dazu müsste die Webseite integration.li den Geflüchteten bekannt sein und in die häufigsten von Flüchtlingen gesprochenen Sprachen übersetzt werden.

Politische Partizipation

Das im Oktober 2025 vorgestellte Regierungsprogramm von 2025 bis 2029 nennt Integration als expliziten Schwerpunkt. Die Integrationsstrategie von 2021 hält im Handlungsfeld 5 (Recht und Staat) fest, dass die politische Teilhabe von Ausländerinnen und Ausländern sowie deren Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse auf Gemeindes- und Landesebene geschätzt werden und ermutigt werden sollen und die Möglichkeit dazu wesentliche Faktoren für die Identifikation und Integration darstellen. Konkrete Umsetzungsschritte zur Stärkung politischer Partizipation sind jedoch noch ausstehend.

Im Februar 2025 wurde der Abschlussbericht des Projekts «Möglichkeiten der politischen Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern in Liechtenstein» vorgestellt. Das Projekt hatte der VMR gemeinsam mit «Vielfalt in der Politik» von Juni 2023 bis Februar 2025 durchgeführt. Das Projektteam stellte eine doppelte Hürde fest: einerseits eine restriktive Einbürgerungsgesetzgebung ohne die Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft, andererseits das Fehlen alternativer Partizipationsmöglichkeiten.

Während in der Schweiz bereits über 600 Gemeinden das kommunale Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer eingeführt haben, fehlt dieses in Liechtenstein gänzlich. Dies ist auch im Licht von Art. 25 UNO-Pakt II (Recht auf politische Teilhabe) sowie des allgemeinen Diskriminierungsverbots relevant. Der strukturelle Ausschluss von mehr als einem Drittel des Bevölkerungsanteils von der politischen Mitbestimmung ist menschenrechtlich bedeutsam.



5

Inland

Liechtensteiner Vaterland | Freitag, 21. Februar 2025

Ein Drittel der Bevölkerung ohne Stimme

Der neue Bericht des Vereins für Menschenrechte und des Projekts «Vielfalt in der Politik» formuliert mögliche Lösungen zur Förderung der politischen Partizipation für die ausländische Bevölkerung Liechtensteins vor und fordert eine Prüfung des kommunalen Wahlrechts.

Sina Thöny

Das «heisse Eisen» der Einbürgerungspolitik und des Mitspracherechts der ausländischen Bevölkerung blieb seit mehreren Jahren unangetastet. Doch laut dem Verein für Menschenrechte (VMR) und dem Projekt «Vielfalt in der Politik» (ViP) besteht hier grosser Aufholbedarf. Die beiden Organisationen setzten sich seit Juni 2023 mit dieser Problematik auseinander und präsentierten am Mittwoch ihren Abschlussbericht den Medien. Der von Christian Blank, stellvertretender Geschäftsführer des VMR, und Andrea Hoch, Projektleiterin der ViP, vorgestellte Bericht soll die öffentliche Diskussion zum Thema wieder anregen und präsentiert konkrete Lösungsvorschläge zur Stärkung der politischen Partizipation für die ausländische Bevölkerung.

Andrea Hoch (l.) und Christian Blank (r.) präsentierten im Abschlussbericht Handlungsmöglichkeiten für mehr politische Partizipation der ausländischen Bevölkerung.

restriktiven Einbürgerungsgesetze als grösstes Hindernis, befanden aber, dass nach dem deutlichen Nein zur doppelten Staatsbürgerschaft die Bevölkerung zuerst weiter sensibilisiert und eine breite Diskussion angestossen werden sollte.

Die zweite Gesprächsrunde fand mit Parteimitgliedern statt und legte kontroversere Standpunkte offen. Ausserdem kam die Frage auf, ob überhaupt ein Mitbestimmungsrecht von der ausländischen Bevölkerung gewünscht werde. Diese Frage konnte die Projektleitung in einer dritten Gesprächsrunde beantworten: Beim Integrationsdialog beurteilten die Nicht-Stimmberechtigten vor allem ein kommunales Wahlrecht und die Beteiligung in Kommissionen und Arbeitsgruppen als wichtig für die politische Integration.

Aus diesen Gesprächen formulierten der VMR und die ViP

dass wir weiter dranbleiben müssen, um das Problembewusstsein zu entwickeln», so Andrea Hoch.

Prüfung des kommunalen Wahlrechts gefordert

Als sechsten Punkt empfiehlt der Bericht, die Einführung des kommunalen Wahlrechts zu prüfen. Ein kommunales Wahlrecht soll der ausländischen Bevölkerung ermöglichen, am politischen Prozess teilzunehmen. Während die anderen Empfehlungen schnell und ohne Gesetzesänderungen umsetzbar sind, sind für das kommunale Wahlrecht Gesetzes- und auch eine Verfassungsänderung nötig. «Wir möchten daher auch einen Appell an den neuen Landtag und die neue Regierung aussprechen, dass sie das Thema aufgreifen und mögliche Varianten ausarbeiten», fordert die Autorin des Be-

Abbildung: Vielfalt in der Politik und der VMR forderten mehr politische Partizipation für Ausländerinnen und Ausländer. Quelle:

Vaterland-Artikel vom 21.02.2025

Sprache als Voraussetzung für Integration und Aufenthalt

Die Integrationsstrategie der Regierung betont im Handlungsfeld 2, dass Sprache der Schlüssel zu Chancengleichheit ist. Positiv ist, dass auch Alphabetisierungskurse und spezifische Angebote gefördert werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Sprachkursförderung. Massgebend ist das Ermessen des Ausländer- und Passamtes.

Eine Verpflichtung zum Spracherwerb für Drittstaatsangehörige ist im Sinne des «Förderns und Forderns» von Integration legitim. Sie muss aber von echter Förderung begleitet sein, auch für Personen mit geringer Schulbildung, für Schichtarbeitende und für Eltern mit kleinen Kindern. Zudem braucht es eine Anpassung von rechtlichen Grundlagen und verwaltungsinternen Regeln, die es erlauben, die Integrationsvoraussetzungen den Potenzialen der Migrantinnen und Migranten anzupassen.

Kognitive oder andere Hindernisse für den Spracherwerb wie Bildungsferne oder Analphabetismus dürfen allein keine Gründe für die Verweigerung des Aufenthaltsstatus sein. Wie bereits in den Vorjahren sind einheitliche Dolmetsch-Angebote in der Landesverwaltung ein Thema in der Jahresplanung zur Umsetzung der Integrationsstrategie. Schon länger wurde dafür eine landesverwaltungsinterne Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Diese beauftragte im Berichtsjahr das Amt für Soziale Dienste und das Amt für Personal und Organisation, die Details zur Umsetzung einer einheitlichen Abrechnung und Vereinbarung für Dolmetsch-Angebote zu prüfen. Diese Massnahme erscheint seit 2022 in jeder Jahresplanung und bleibt eine offene Pendenz. Zudem wird das durch den VMR ins Leben gerufene Angebot des interkulturellen Dolmetschens weiterhin nur im Gesundheitswesen in Arztpraxen angeboten. Der VMR empfiehlt weiterhin, das Dolmetscherangebot in Arztpraxen auf alle Gesundheitsdienstleistungen und weitere Gesellschaftsbereiche auszuweiten sowie die Finanzierung zu vereinheitlichen und das Angebot bekannter zu machen.

30

Das Dolmetscherangebot in Arztpraxen auf alle Gesundheitsdienstleistungen und weitere Gesellschaftsbereiche ausweiten. Die Finanzierung vereinheitlichen und das Angebot bekannter machen.

Recht auf Familie im Kontext der Migration

Liechtenstein hat zu gewissen Artikeln in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in der Kinderrechtskonvention (UN-KRK) Vorbehalte angebracht. Ein Vorbehalt betrifft Art. 10 der Kinderrechtskonvention, der besagt, dass Anträge auf Familiennachzug, welche das Kindeswohl und die Einheit der Familie betreffen, von den Staaten wohlwollend, human und beschleunigt behandelt werden sollten. Da der Familiennachzug im Ausländergesetz (AuG) sehr restriktiv geregelt ist, empfehlen der VMR und die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) der Regierung bereits seit 2019 die Einführung einer Härtefallregelung im AuG, welche das Kindswohl vorrangig behandelt und den Rückzug des Vorbehalts zur Kinderrechtskonvention.

2023 empfahl der UNO-Kinderrechtsausschuss Liechtenstein erneut, die notwendigen rechtlichen und anderen Schritte zu unternehmen, um eine Familiennachzugs- und Einbürgerungspraxis zu schaffen, welche mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention vereinbar ist und einen Rückzug der entsprechenden Vorbehalte in naher Zukunft in Erwägung zu ziehen. Einen konkreten Antrag auf Gesetzesänderung beantwortete das Ministerium für Inneres 2019 ablehnend. Es sah keine Notwendigkeit und

verwies auf den Rechtsweg für Betroffene.

31

Eine Härtefallregelung für den Familiennachzug im Ausländergesetz einführen und den Vorbehalt zu Art. 10 der Kinderrechtskonvention zurückziehen.

Care-Migrantinnen und -Migranten im Privathaushalt

Betagte Menschen werden zunehmend zu Hause betreut und gepflegt. Die häusliche 24-Stunden-Betreuung in Liechtenstein wird vorwiegend von Frauen aus osteuropäischen Ländern übernommen. Sie wohnen wochenweise bei der betagten Person und übernehmen verschiedenste Betreuungs-, Alltags- und Haushaltsarbeiten. Die Betreuungspersonen arbeiten zu einem geringen Gehalt und in arbeits- und aufenthaltsrechtlich wenig geschützten und rechtlich unklaren Verhältnissen, denn der Privathaushalt ist nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt und es gibt für diese Arbeitsform keinen verbindlichen Normalarbeitsvertrag.

Die Betreuungspersonen sind als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger gemeldet, obwohl sie mehrere Wochen im Haushalt der betreuten Person in Liechtenstein wohnen. Die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der 24-Stunden-Betreuung wurde in einer vom VMR, dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (LANV) und der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) in Auftrag gegebenen Studie von 2020 umfassend aufgearbeitet.

Auf der Basis der Studienergebnisse empfahlen die auftraggebenden Organisationen verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Situation der Betroffenen, u. a. die Ausarbeitung eines Normalarbeitsvertrags, der auf die 24-Stunden-Betreuung ausgerichtet ist und regelmässig auf Einhaltung arbeits- und menschenrechtlicher Standards überprüft wird. Im Berichtsjahr konnten die Verhandlungen zwischen dem LANV und dem Amt für Volkswirtschaft über den Entwurf des Normalarbeitsvertrags weitergeführt werden. Die Vernehmlassung und die Inkraft-Setzung sind für 2026 geplant.

Seit Herbst 2022 bieten die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra), der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV) und der VMR mit careforum.li eine unabhängige Beratungsplattform für Personen in der 24-Stunden Betreuung in Liechtenstein an. Die Plattform wie auch die Liechtensteinische Patientenorganisation stellten in den vergangenen zwei Jahren eine starke Zunahme an Beschwerden von Betreuungspersonen fest. Insgesamt wurde die Plattform von 445 Personen besucht. Die kostenlosen Beratungen für Betreuungspersonen beliefen sich auf 29.

32

Dringlich einen Normalarbeitsvertrag für die 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten einführen.

Landwirtschaftliche Praktikantinnen und Praktikanten

Nach Auskunft des Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO) waren im Berichtsjahr rund 65 landwirtschaftliche Praktikanten im Rahmen eines landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogramms in rund 30 liechtensteinischen Landwirtschaftsbetrieben angestellt. Die Praktikantinnen und Praktikanten kommen vorwiegend aus Brasilien oder der Ukraine und bleiben in der Regel für ein bis maximal zwei Jahre in Liechtenstein. Sie werden vom VBO im Leistungsauftrag des Landes vermittelt.

Im landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogramm ist die Aus- und Weiterbildung von Drittstaatangehörigen im landwirtschaftlichen Bereich auf einem Landwirtschaftsbetrieb in Liechtenstein geregelt. Es hat zum Ziel, Praktikantinnen und Praktikanten zu befähigen, eine solche Tätigkeit in ihrem Heimat- oder Herkunftsland auszuüben. Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nicht als kostengünstige Arbeitskräfte eingesetzt werden, ohne dass ein ausreichender Ausbildungscharakter vorhanden ist. 2024 wurde deshalb das Reglement über die Bewilligungserteilung an ausländische Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogrammes überarbeitet und von der Regierung verabschiedet. Gleichzeitig wurde eine breit abgestützte beratende Fachkommission einberufen den Vorstand des VBO bei der Ausbildung und Entwicklung berät und die Sicherstellung der Qualität des Berufsförderungsprogramms überprüft.

Leider gilt das Arbeitsgesetz nicht für diese Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Die Arbeitszeit und die Entlöhnung sind im Normalarbeitsvertrag (NAV) von 1997 für landwirtschaftliche Praktikantinnen und Praktikanten geregelt. Dieser sieht eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden vor, mit der Möglichkeit, diese bei Bedarf z.B. während der Erntezeit, um maximal weitere 12 Stunden zu erhöhen.

Was die Arbeitsbedingungen betrifft, so entspricht eine Arbeitszeit in der Landwirtschaft unter 55 Stunden gemäss VBO nicht der Realität auf den Betrieben. In der Schweiz sehen die NAVs Arbeitszeiten zwischen 52 und 55 Stunden vor. Dies ist aber von Praktikantinnen und Praktikanten nicht einzufordern. Hier braucht es verpflichtende Regeln, die unabhängig überprüft werden.

Obwohl die Praktikantinnen und Praktikanten den EU-Mindestlohnrichtlinien unterstehen, wurden seit 2006 die Mindestlöhne im NAV und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht mehr angepasst. Hier sieht der VMR Handlungsbedarf, auch betreffend Unterkunfts- und Verpflegungskosten.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wurden gemäss VBO verschiedene Massnahmen eingeleitet. Im Jahr 2025 wurden sämtliche internen Reglemente von der Geschäftsstelle überarbeitet und von der Fachkommission und dem Vorstand der VBO verabschiedet. Auch die Praktikumsverträge wurden überarbeitet und angepasst. Für 2026 stellt die VBO eine neue Ausbildungsstruktur für die Praktikumsverhältnisse sowie eine unabhängige, externe Betriebsprüfung sämtlicher Praktikumsbetriebe in Aussicht. Damit soll sichergestellt werden, dass das Berufsförderungsprogramm zukünftig als Praktikumsangebot gemäss Auftrag durch alle Parteien erfüllt wird. Zusätzlich wurde im Berichtsjahr eine bei einem unabhängigen Rechtsanwalt eine Anlaufstelle für rechtliche Fragen oder Konflikte eingerichtet, an die sich Praktikantinnen und Praktikanten wenden können. Allerdings sind keine Informationen oder Kontaktmöglichkeiten über dieses Angebot öffentlich verfügbar. Diese praktische Wirkung dieser begrüssenswerten Massnahmen zum Schutz von Praktikantinnen und Praktikanten muss sich noch zeigen.

33

Den Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Praktikantinnen und Praktikanten betreffend Arbeitszeiten, Mindestlohn, Verpflegung und Unterbringung überarbeiten.

Gesundheit und soziale Rechte



Internationale Gesundheitsvorschriften

Am 1. Juni 2024 hat die Weltgesundheitsversammlung (WHA) die Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) im Konsens verabschiedet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die verabschiedeten Anpassungen den Vertragsstaaten am 19. September 2024 offiziell notifiziert. Liechtenstein ist zwar nicht Mitglied der WHO, ist aber über den Zollvertrag mit der Schweiz an die IGV gebunden (Epidemiengesetz). Bereits 2024 gelangte eine Gruppe mit einer Petition an den Landtag mit dem Ziel, Widerspruch gegen die geänderten IGV einzulegen. Ein solches Opting-out war noch bis Mitte 2025 möglich. Liechtenstein hat sich jedoch gegen einen Vorbehalt entschieden.

Auf Anfrage hat sich auch der VMR im Berichtsjahr mit dem Thema auseinandergesetzt, konnte jedoch durch die Änderung der IGV keine Gefährdung der Menschenrechte in Liechtenstein feststellen. Die geänderten IGV haben keine Auswirkungen auf das souveräne Recht der Staaten, Gesetze zu erlassen und über die Umsetzung ihrer nationalen Gesundheitspolitik und die im Pandemiefall allenfalls erforderlichen Massnahmen zu entscheiden. Die Souveränität Liechtensteins bleibt somit gewahrt und es gelten auch nach einer Übernahme der IGV-Änderungen die in der Verfassung verbrieften Grundrechte und internationales Völkerrecht bzw. internationale Menschenrechtsübereinkommen. Auch die Medien- und Meinungsfreiheit wird nach Einschätzung des VMR nicht eingeschränkt.



5

Inland

Liechtensteiner Vaterland | Samstag, 14. Juni 2025

Kaum Widerstand gegen IGV im Landtag

Die Regierung bleibt dabei, keinen Widerspruch gegen die IGV einzulegen. Selbst bei den DpL kondensieren die Bedenken.

David Sele

Die Kritiker der Internationalen Gesundheitsvorschriften hätten in den vergangenen Monaten viel zur Aufklärung beigetragen. Das sagte Gesundheitsminister Emanuel Schädler am Freitag im Landtag. Auch er habe sich die Sorgen und Bedenken in zahlreichen Gesprächen angehört. «Aber am Ende braucht es Menschen, die vom Volk und vom Landtag gewählt werden, sich vorne hinstellen und Entscheidungen treffen. Und ich sehe nach wie vor keine schlagenden Gründe, weshalb wir Widerspruch gegen die IGV einlegen sollten», so Schädlers klare Haltung, nachdem der Landtag fast zwei Stunden über den vorliegenden Bericht der

Der Landtag befasste sich noch einmal mehr als zwei Stunden mit den IGV. Bild: Daniel Schwendener

der bessere Weg, auf einen Widerspruch zu verzichten und die Lage neu zu beurteilen, sollten negative Befürchtungen sich doch bewahrheiten. «Ich bin der Meinung, man vergibt sich nichts, wenn man dabei ist», sagte Schädler.

Weiter nahm der Gesundheitsminister Stellung zur Kritik an der Weltgesundheitsorganisation (WHO). «Auch ich halte die WHO nicht für demokratisch, und ich kann den Einwänden, dass sie sich demokratisieren sollte, viel abgewinnen», sagte Schädler, betonte jedoch: Kaum ein Staat habe ein so hohes Demokratieverständnis wie Liechtenstein. Folglich wäre es illusorisch zu erwarten, dass sich eine internationale Organisation an den Massstäben und die Entscheidung erfolge aufgrund der Daten, welche die Mitgliedsländer bereitstellen.

«Das ist es, was unsere Demokratie ausmacht»

In der Fundamentalopposition verblieben letztlich einzig die beiden DpL-Abgeordneten Achim Vogt und Martin Seger. Seger forderte gar eine Rückweisung des Berichts an die Regierung, da dieser zu viele Fragen unbeantwortet lasse. Thomas Rehak, Erich Hasler und Marion Kindle-Kühnis nahmen gemässigte Positionen ein. Simon Schächle äusserte sich nicht genauso wie FBP-Fraktionssprecher Johannes Kaiser, der im Mai noch stark gegen die IGV opponiert hatte. Die Voten seitens FBP, VU und Freier

Abbildung: Auch im Landtag gab es kaum Widerspruch gegen die Abänderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften. Quelle: Vaterland-Artikel vom 14.06.2025

Krankenversicherung

Gesundheitskosten

Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung stiegen 2025 um durchschnittlich 4,4 Prozent. Der Landtag hat im Mai 2025 den Staatsbeitrag für erwachsene Versicherte im Rahmen der OKP für 2026 auf 38 Millionen Franken festgesetzt, wie bereits für 2025. Letztmals wurde der Beitrag 2023 von 35 auf 38 Millionen erhöht. Er befindet sich jedoch weit unter dem Beitrag von 52 Mio. Franken im Jahr 2013. Trotz der Aussage der Regierung, dass sich die Entwicklung bei den Gesundheitskosten beruhige, wird für 2026 erneut eine signifikante Steigerung der Krankenkassenprämien erwartet.

Prämienverbilligung

Einkommensschwache Versicherte haben gemäss Art. 24b Krankenversicherungsgesetz Anspruch auf staatliche Beiträge an die Krankenkassenprämien (Prämienverbilligungen). Im Berichtsjahr wurden 7‘470 Anträge auf Prämienverbilligung gestellt. Seit 2024 ist ein Antrag über ein Onlineformular möglich. Im Vergleich zum Vorjahr (7’266) ist die Zahl der Anträge erneut gestiegen. Per Stichtag 5. Februar 2025 bezogen 5‘901 Versicherte eine Prämienverbilligung (Vorjahr: 5‘984). Allerdings konnten 316 Anträge noch nicht abschliessend vom Amt für Soziale Dienste bearbeitet werden. Alleinstehende und Alleinerziehende stellten mit 75% den Grossteil der Bezügerinnen und Bezüger. Damit hat sich die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger im Vergleich zum Vorjahr um rund acht Prozent erhöht. Über 17 Prozent der Bevölkerung ab 17 Jahren erhalten eine Prämienverbilligung.

	2017	2018	2019	2020*	2021	2022	2023	2024	2025
Anträge	~3‘500	3‘647	3‘907	4‘788	5‘903	5‘723	6‘575	7‘266	7’470
Bezüger	2‘783	2‘857	2‘937	4‘143	4‘876	4‘907	5‘535	5‘984	5’901

Abbildung: Die Anträge für eine Prämienverbilligung haben in den letzten Jahren stetig zugenommen.
Quelle: Rechenschaftsbericht der Regierung. Statistik: VMR

Die Prämienverbilligung hilft Menschen mit wenig Einkommen dabei, ihre Krankenkassenprämien bezahlen zu können. Damit erfüllt der Staat seine Pflicht, das Recht auf Gesundheit für alle Menschen zu schützen. Denn Armut kann dazu führen, dass Menschen wichtige medizinische Versorgung nicht mehr bezahlen können. Die Prämienverbilligung unterstützt genau diese Menschen und trägt dazu bei, dass auch einkommensschwache Personen Zugang zum Gesundheitssystem haben. Der Anstieg der Anzahl Bezügerinnen und Bezügern zeigt, dass ein erheblicher Teil der Bevölkerung auf diese Unterstützung angewiesen ist und der Staat diesem Bedarf mit wachsenden Leistungen begegnet.

Die Einführung eines Onlineformulars ab 2024 senkt zudem Zugangshürden, was dem Gebot der effektiven Zugänglichkeit im Rahmen des Rechts auf Gesundheit entspricht. Allerdings deutet die kontinuierlich steigende Zahl der Anträge darauf hin, dass die Krankenkassenprämien für einen wachsenden Bevölkerungsanteil ohne staatliche Unterstützung nur schwierig tragbar sind. Zudem bestätigt die Überrepräsentation von Alleinstehenden und Alleinerziehenden deren Vulnerabilität, die auch im Armutsbericht 2020 festgestellt wurde (siehe auch Kapitel «Bekämpfung der Armut»).

Leistungsaufschub bei ausstehenden Prämienzahlungen

Wenn Versicherte ihre Krankenkassenprämien nicht begleichen, können die Krankenkassen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) ihre Leistungen einstellen und einen Leistungsaufschub verhängen. Die betroffenen Personen erhalten keine Kostenübernahme für Gesundheitsleistungen durch die Krankenkassen.

Trotz der Erleichterung bei den Prämienverbilligungen hat sich die Anzahl der Versicherten, die von den Leistungen der Krankenkassen ausgeschlossen waren, zwischen 2017 und 2023 praktisch verdoppelt: Gemäss Krankenkassenverband waren Ende 2017 167 Personen vom Leistungsaufschub betroffen, 2023 waren es rund 320 Personen. Per 31. Dezember 2025 warten 279 Personen betroffen. Im Vergleich zum Vorjahr (253 Personen) hat die Anzahl der betroffenen Versicherten um rund 10 Prozent zugenommen. Allerdings basiert dieser Wert auf einer Hochrechnung des Krankenkassenverbands, da nicht alle Krankenkassen entsprechenden Statistiken liefern konnten.

Der VMR beurteilt den Leistungsaufschub als menschenrechtlich bedenklich, weil in der Ausgestaltung dieser Massnahme nicht unterschieden wird zwischen Personen, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Situation nicht in der Lage sind, die Krankenkassenbeiträge zu bezahlen und jenen, die – ohne existenzielle oder gesundheitliche Einschränkungen – keinen Willen oder keine Kooperationsbereitschaft zu Beitragszahlungen zeigen.

Die Verhängung eines Leistungsaufschubs im ersten Fall verletzt das Recht auf Gesundheit, das im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UNO-Pakt I) geschützt ist. Ausserdem ist nicht nachvollziehbar, dass während des Leistungsaufschubs weiterhin die volle Krankenkassenprämie in Rechnung gestellt wird, obwohl die betroffene Person während dieser Zeit ausser einer Notfallbehandlung keinen Anspruch auf Leistungen hat.

Zwar können die Kosten für selbstbezahlte, versicherungsrelevante Leistungen rückwirkend bei den Krankenkassen angefordert werden, aber die grosse Mehrheit der Versicherten im Leistungsaufschub hat gar nicht die finanziellen Mittel, Versicherungsleistungen im Voraus zu bezahlen. Zudem werden weiter ausstehende Prämien, obwohl keine vollständige Leistung mehr bezogen werden kann, zusätzlich bei den Schulden angerechnet. Schliesslich nimmt der VMR mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Definition der Notfallbehandlung nicht präzise ist und die Kulanzregelungen der Krankenkassen unterschiedlich sind, was der Gleichbehandlung aller Personen entgegensteht. Deshalb braucht es eine eindeutige Umsetzungsverordnung.

34

Die Umsetzungsverordnung zum Leistungsaufschub bei den Krankenkassen überarbeiten, sodass Notfallbehandlungen definiert sind und während des Aufschubs nicht in Anspruch genommene Leistungen nicht als Schulden angerechnet werden.

Betreuungs- und Pflegegeld

Am 1. Januar 2025 sind die Abänderungen der Betreuungs- und Pflegegeldverordnung (BPGV) in Kraft getreten. Diese bringen drei wesentliche Neuerungen, die der VMR begrüsst:

- Höhere Pflegegeld-Tarife: Die Beträge wurden an die gestiegenen Lebenshaltungskosten (Inflation) angepasst.
- Weniger strenge Rückforderungen: Zu viel ausbezahltes Pflegegeld wird unter bestimmten Umständen nicht mehr vollständig zurückgefordert.
- Mehr Flexibilität in Ausnahmesituationen: Pflegende Angehörige erhalten das Pflegegeld neu auch dann, wenn die betreute Person vorübergehend nicht zu Hause ist – etwa bei einem kurzfristigen Spitalaufenthalt. Bisher konnte in solchen Situationen die Auszahlung unterbrochen werden, obwohl die pflegende Person weiterhin stark eingebunden war. Ergänzt wird dies durch klarere Regeln für Ferien- und Auslandsaufenthalte der betreuten Person.

Zudem stehen mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Elternzeit ab 1. Januar 2026 fünf Pflege- und Betreuungstage pro Jahr für pflegende Angehörige zur Verfügung. Diese Tage sind allerdings unbezahlt. Sie geben Arbeitnehmenden lediglich das Recht, von der Arbeit fernzubleiben, um eine nahestehende Person zu pflegen oder zu betreuen. Dieser Betreuungsurlaub soll die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf erhöhen und auch Anreize für Männer schaffen, Pflegeaufgaben zu übernehmen. Zusätzlich werden erste gesetzliche Regelungen zu flexibleren Arbeitszeiten und Betreuungsansprüche für Angehörige eingeführt. Pflegende Angehörige können somit leichter eine Anpassung ihrer Arbeitszeit beantragen.

Psychische Gesundheit

Das Regierungsprogramm von 2025 bis 2029 nennt die psychische Gesundheit, insbesondere bei Jugendlichen, als Schwerpunkt. Dies deckt sich mit einem wachsenden Bedarf nach psychiatrisch oder psychologischer Betreuung. Im Berichtsjahr veröffentlichte das Amt für Statistik die Ergebnisse der Gesundheitsbefragung 2022. Zwar schätzt sich ein Grossteil der Bevölkerung als gesund ein. Dennoch gibt 37 Prozent der Bevölkerung an, an chronischen oder andauernden Krankheiten zu leiden. Knapp sieben Prozent der liechtensteinischen Bevölkerung gab an, in Behandlung wegen eines psychischen Problems zu sein. Dabei waren vor allem Frauen und jüngere Menschen betroffen. Bereits 2024 hat die Regierung ein Psychiatriekonzept für Liechtenstein veröffentlicht.

Priorität haben dabei die ambulante Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Zugang zu intermediären Angeboten aller Altersgruppen, der Zugang zu stationären Angeboten für Kinder und Jugendliche, die Versorgung psychiatrischer Notfälle sowie die Verstärkung der Prävention.

Im Berichtsjahr wurde vor allem der Ausbau der Kooperation mit bestehenden Institutionen, auch regional, geprüft. Für Kinder und Jugendliche wurde das Angebot erweitert und besser aufgeteilt: Gemäss der Beantwortung einer kleinen Anfrage im Landtag wurde die Anzahl von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern mit einer OKP-Zulassung von zwei auf drei erhöht, ohne jedoch die Stellenprozente zu erhöhen. Ebenfalls konnte per 1. September eine vakante Stelle im Umfang von 50% im Bereich der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche neu besetzt werden.

Nach wie vor besteht Bedarf am Ausbau von Therapieplätzen und Überbrückungsstrukturen, beim Aufbau eines Notfallmanagements für kinder- und jugendpsychiatrische Krisen und bei umfassenden Präventionsprogrammen. Zudem fehlt es an sozialpsychiatrischen Wohnformen. Auch die sozialpsychiatrische Versorgung bei der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten ist eine Herausforderung. Anfang des Berichtsjahres wurde die neue Onlineplattform www.find-help.li im Serviceportal der Landesverwaltung aufgenommen. Sie ist ein Verzeichnis von Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Bereich der psychischen Gesundheit in Liechtenstein und der Region.

Bekämpfung der Armut

Armut hindert Menschen an der Wahrnehmung ihrer Rechte. Die Sicherung materieller Ressourcen und die Einhaltung strikter Vorgaben von Behörden schränken die Lebensgestaltung und Entscheidungsfreiheit von Betroffenen drastisch ein. Menschen in Armut erleben sich daher oft als machtlos.

Im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) verpflichten sich die Staaten, allen Menschen auf ihrem Territorium ein menschenwürdiges Existenzminimum, einen angemessenen Lebensstandard und Möglichkeiten zur stetigen Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu gewähren.

Die Beseitigung von Armut bis 2030 ist ausserdem das erste der 17 UNO-Nachhaltigkeitsziele. Gemäss UNO-Pakt I (Art. 9 – Recht auf soziale Sicherheit; Art. 11 – Recht auf angemessenen Lebensstandard, einschliesslich des Rechts auf angemessenen Wohnraum) besteht die staatliche Pflicht, sicherzustellen, dass niemand unterhalb des Existenzminimums leben muss.

Der Bericht «Armutsgefährdung und Armut 2020» des Amts für Statistik von 2023 zeigt, dass rund 14 Prozent der Bevölkerung als armutsgefährdet galten – darunter besonders Einpersonenhaushalte und Alleinerziehende. 2024 führte das Amt für Soziale Dienste (ASD) deshalb das Projekt «Gemeinsam gegen Armut» durch. Im Schlussbericht des Projekts wurden drei Massnahmen identifiziert, von denen jedoch bisher keine einzige umgesetzt wurde. So sollte zum Beispiel im Berichtsjahr der Runde Tisch Armut weiterentwickelt und neu positioniert werden. Auch eine geplante Präventionskampagne ist ausstehend. Allerdings stellte das ASD bei einer Informationsveranstaltung im Oktober in Aussicht, die Massnahmen ab 2026 umzusetzen.

Streetwork Liechtenstein befasste sich im Berichtsjahr mit Sozialen Notlagen in Liechtenstein und damit auch mit dem Thema Obdachlosigkeit sowie prekären Wohnverhältnissen. Denn auch wenn man in Liechtenstein Obdachlosigkeit kaum wahrnimmt, ist sie vorhanden. Betroffene müssen Schutz in Notschlafstellen im Ausland suchen. In Liechtenstein selbst gibt es keine.

35

Die Ursachen, Gefährdungsfaktoren und Folgen von Armut vertieft untersuchen, um einen nationalen Aktionsplan dagegen ausarbeiten zu können. Die Ressourcen zur Verfügung stellen, um diesen umzusetzen.

Altersstrategie

Die Rechte älterer Menschen sind durch Diskriminierungsverbote in der Verfassung, die Europäische Menschenrechtekonvention (EMRK) sowie UNO-Abkommen geschützt. Ein eigenes internationales Übereinkommen fehlt noch. Der UNO-Menschenrechtsrat hat 2025 eine Resolution angenommen, mit der eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe eingesetzt wird, um ab 2026 ein rechtlich bindendes, internationales Instrument zum Schutz der Rechte älterer Menschen zu erarbeiten. In einem breit abgestützten Beteiligungsprozess erarbeitete und verabschiedete die Regierung 2024 erstmals eine Altersstrategie als Grundlage für eine nachhaltige und menschenrechtsbasierte Alterspolitik.

Durch die Fokussierung auf selbstbestimmtes Altern, gesellschaftliche Teilhabe, barrierefreies Wohnen und Pflege sowie umfassende Beratung und Integration stärkt die Altersstrategie die Rechte und den Schutz älterer Menschen und verankert deren Würde, Autonomie und Teilhabe als zentrale Anliegen der Sozialpolitik.

Das Jahr 2025 stand im Zeichen der Umsetzung dieser Strategie. Das Regierungsprogramm 2025–2029 nennt die Stabilisierung der Altersvorsorge, der Pflegefinanzierung und der Kosten im Gesundheitswesen als

konkrete Ziele. Die Regierung veröffentlichte im April 2025 den ersten Monitoringbericht zur Umsetzung der Altersstrategie.

Von zehn prioritären Massnahmen wurden drei bereits abgeschlossen: Die Evaluation des Betreuung- und Pflegegelds, die Umsetzung von Massnahmen gegen Fachkräftemangel in der Pflege sowie eine Abklärung zur Einrichtung einer Koordinationsstelle für Altersfragen bei der Landesverwaltung mit dem Ergebnis, dass die Schaffung einer solchen Stelle angestrebt werden soll. Dafür ist beim Amt für Soziale Dienste für das Jahre 2025 eine 50-Prozent-Stelle vorgesehen worden. Zudem wurde ein Auftrag erteilt, die Demenzstrategie aus dem Jahr 2012 an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Von den Liechtensteiner Gemeinden bieten bereits neun eine Anlaufstelle bzw. Koordination für ältere Menschen an.



Vorurteile von Jung und Alt gilt es zu überwinden

Beim Anlass «Generationen im Dialog» tauschten sich Vertreter und Vertreterinnen verschiedenen Alters aus.

Julia van Steijn, Renate Wohlwend, Manuel Frick, Tuana Türkyilmaz, Fabian Nägele, Flurina Seger, Josef Biedermann und Peter Beck (v. l.) diskutierten zum Thema Generationen. Bild: Nils Vollmar

Abbildung: Im Rahmen der Umsetzung der Alterstrategie fand Anfang 2025 die Veranstaltung "Generationen im Dialog" statt.
Quelle: Vaterland-Artikel vom 24.01.2025

36

Bei der Umsetzung der Altersstrategie besonders auf die Herausforderungen von gefährdeten Gruppen, wie älteren Personen mit Migrationshintergrund, achten. Ausserdem ausreichend finanzielle Ressourcen zur Umsetzung bereitstellen.

Kinderrechte



Umsetzung der UNO-Kinderrechtsempfehlungen

2025 jährte sich die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch Liechtenstein zum 30. Mal. Das Jubiläumsjahr (Juni 2025 bis Juni 2026) unter dem Motto «Vorfahrt für Kinderrechte» war primär eine zivilgesellschaftliche Kampagne der Kinderlobby Liechtenstein, in der auch staatliche Einrichtungen wie das Landesmuseum, die Kunstschule, das Kunstmuseum und die Landesbibliothek vertreten sind. Die Gemeinden Vaduz, Triesen, Ruggell und Balzers unterstützten das Jubiläumsjahr aktiv; am 20. November, dem Internationalen Kinderrechtstag fanden in Ruggell und Triesen Veranstaltungen statt. Triesen erhielt zudem im Jubiläumsjahr als sechste Liechtensteiner Gemeinde das UNICEF-Label «Kinderfreundliche Gemeinde».

Die zentralen Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses aus dem Länderbericht 2023 blieben im Berichtsjahr pendent und wurden auch im Regierungsprogramm 2025-2029 nicht aufgegriffen. Die Empfehlungen betreffen die Achtung der Meinung des Kindes, den Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung, die Rechte von Kindern mit Behinderungen, die psychische Gesundheit sowie die Schutzbedürfnisse asylsuchender und geflüchteter Kinder und den Schutz vor Gewalt an Kindern. Der Ausschuss hatte zudem empfohlen, eine ministeriumsübergreifende Koordinierungsstelle für Kinderrechte mit klarem Mandat und ausreichenden Ressourcen einzurichten. Die seit 2019 bestehende ämterübergreifende Arbeitsgruppe Menschenrechte hat diese Funktion bislang nicht übernommen. Ebenfalls pendent bleiben die Forderungen nach einer Inklusionsstrategie für Kinder mit Behinderungen.

Das aktuelle Regierungsprogramm macht keine expliziten Bezüge auf die UN-Kinderrechtskonvention, jedoch kündigt die Regierung ein sozialpolitisch relevantes Konzept zur Frühen Kindheit an und plant, dieses partizipativ mit Fachstellen, Institutionen, Gemeinden und der Bevölkerung zu erarbeiten. Weiters plant die Regierung eine Jugendstrategie zur Unterstützung der individuellen Entwicklung von jungen Menschen, bei deren Erarbeitung sie Jugendorganisationen einbeziehen möchte. Leider werden diese Massnahmen jedoch ohne expliziten Bezug zu den Kinderrechten genannt.

Ebenfalls pendent bleibt die Empfehlung des UN-Kinderrechtsausschusses nach einer Gewaltschutzstrategie und einem nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Kindern sowie einer nationalen Datenbank, welche alle Fälle von Gewalt gegen Kinder darstellt und dabei Ausmass, Ursachen und die Art der Gewalt einbezieht. Diese Massnahmen wurden von der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche des VMR bereits seit 2021 im Monitoringbericht sowie im Rahmen der Kampagne „Gewalt-FREI erziehen“ der Kinderlobby Liechtenstein 2021-2022 zusammen mit rund 30 Organisationen thematisiert und eingefordert (siehe dazu auch Kapitel Schutz vor Gewalt an Kindern).



Abbildung: Unter dem Motto "Vorfahrt für Kinderrechte" wurde das 30-jährige Jubiläum der UN-Kinderrechtskonvention gefeiert. Dennoch blieben die zentralen Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses im Berichtsjahr pendent. Quelle: Kinderlobby FL

37

Die dringenden Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses koordiniert und vollständig umsetzen, insbesondere durch die Schaffung einer Strategie zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen.

Rechtliches Gehör und kindgerechte Justiz

Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention garantiert jedem Kind das Recht auf Anhörung und Mitwirkung in allen sie betreffenden Rechtsverfahren. Der UN-Kinderrechtsausschuss stellte wiederholt fest, dass dieses Recht in der Praxis vieler Vertragsstaaten unzureichend umgesetzt wird und fordert konkrete Massnahmen zur strukturellen Verankerung kindgerechter Beteiligungsformen im Justizwesen.

Die Leitlinien des Europarats für eine kinderfreundliche Justiz (2010) konkretisieren diese Anforderungen: Kinder müssen in Gerichtsverfahren gehört, altersgerecht informiert und vor weiteren Belastungen geschützt werden. Verfahren sind kindgerecht zu gestalten, Fachkräfte aus Justiz, Anwaltschaft und Sozialarbeit entsprechend zu schulen und Anhörungsräume angemessen einzurichten. Ziel ist, dass das Justizsystem für Kinder und Jugendliche weder einschüchternd noch traumatisierend wirkt.

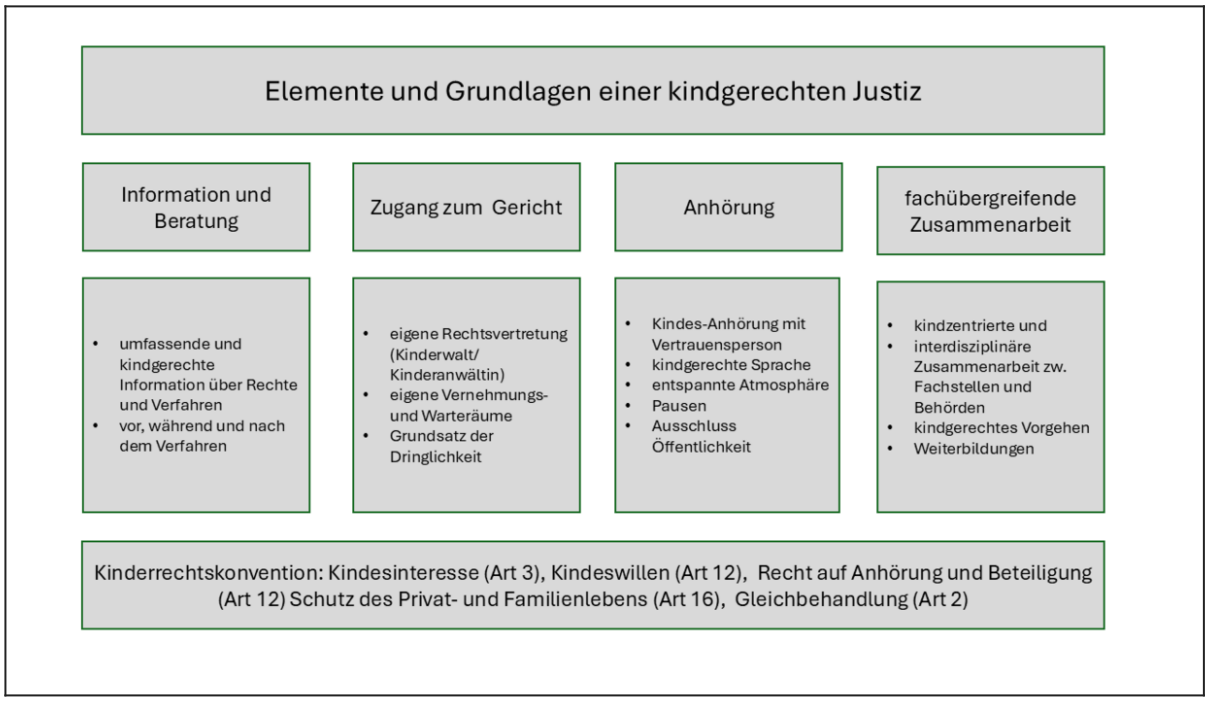


Abbildung: Eine kindgerechte Justiz besteht aus Elementen, die auf den kinderrechtlichen Grundlagen des Kindesinteresses und des Rechts auf Anhörung und Beteiligung fundieren. Schema: VMR

Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche des VMR (OSKJ) ist seit Jahren durch ihre Fallarbeit, die Koordination der Arbeitsgruppe Obsorge sowie die Mitwirkung an der Evaluierung des Kindschaftsrechts mit der praktischen Umsetzung des Rechts auf Gehör befasst. Scheidungs-, Obsorge-, Unterhalts- und Besuchsrechtsstreitigkeiten können zu erheblichen Belastungen und Kindswohlgefährdungen führen. Das belegen die oft jahrelangen Verfahren beim Pflegschaftsgericht sowie die Fallarbeit der OSKJ und anderer Beratungsstellen. Das Kindschaftsrecht bietet insbesondere bei hochstrittigen Verfahren keine wirksame Handhabe zum Schutz betroffener Kinder.

Daran hat auch die Einführung der gemeinsamen Obsorge als Regelfall im Jahr 2015 nichts geändert: Das damalige Reformziel, die elterliche Zusammenarbeit zum Schutz des Kindeswohls zu stärken, verfehlt bei hochstrittigen Trennungen seine Wirkung. In diesen Fällen steigen Gefährdungen für das Kind.

Zwischen 2019 und 2023 wurden von der Ombudsstelle mehrere Runde Tische Obsorge einberufen und eine Arbeitsgruppe mit Behördenvertretenden sowie Organisationen eingesetzt, welche Empfehlungen abgab, etwa zur Einführung einer verpflichtenden Elternberatung bei Bedarf während des Scheidungsverfahrens und zur Einführung einer Kindesverfahrensvertretung, die in Behördenverfahren die Interessen des Kindes vertritt.

38

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Obsorge zum Kindschaftsrecht sowie eine kindgerechte Justiz gemäss den internationalen Vorgaben umsetzen.

Datenschutz und Jugendschutz auf digitalen Schulgeräten

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 3 zum Vorrang des Kindeswohls sowie in Art. 17 zum Schutz von Kindern vor schädlichen Medieninhalten. Ergänzend fordern die Leitlinien des Europarats kinderfreundliche digitale Lernumgebungen und wirksamen Schutz Minderjähriger vor altersungeeigneten Inhalten.

Gemäss Art. 68 und 102 des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) sind die zuständigen Behörden in Liechtenstein verpflichtet, den Jugendschutz bei digitalen Schulgeräten sicherzustellen. Trotzdem werden Schul-Notebooks mit Anwendungen, die teilweise erst ab 18 Jahren freigegeben sind, an Minderjährigen abgegeben, welche diese zu Hause auch freizeitlich und unbegleitet nutzen können. Da es sich um schulische Lehrmittel handelt, liegt die Verantwortung bei den Schulbehörden und kann nicht an Eltern delegiert werden, zumal diese die Nutzung weder verweigern noch einschränken können. Auf diese Lücke im Kinder- und Jugendschutz verweist die OSKJ seit Jahren. Sie forderte ausserdem, dass Schul-Notebooks für Minderjährige nur im Unterricht unter Aufsicht genutzt und nicht nach Hause mitgegeben werden, bis eine rechtskonforme Lösung besteht. Trotz persönlichen Gesprächen wurden diese Mängel nicht angegangen.

Zusätzlich focht das Schulamt Verfügungen der Datenschutzstelle betreffend Mängel im Datenschutz an, welche die Verwaltungsbeschwerdekommission bereits 2023 bestätigt hatte. In einem Parallelverfahren hob der Verwaltungsgerichtshof im Februar 2025 (Verfahren 2024/078) Entscheide der Regierung und des Schulamts in diesem Zusammenhang ebenfalls teilweise auf. Bis heute sind diese Mängel im Jugendschutz und im Datenschutz nicht vollständig behoben.

39

Sofortige Massnahmen ergreifen, um den Kinder- und Jugendschutz bei der unbegleiteten Nutzung digitaler Schulgeräte sicherzustellen.

Inklusion in Schule und Berufsbildung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bekräftigt in Art. 24 das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigten Zugang zu Bildung auf allen Ebenen sowie auf berufliche Bildung ohne Diskriminierung. Art. 27 UN-BRK ergänzt dies mit der ausdrücklichen Verpflichtung der Vertragsstaaten, die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Massnahmen zu fördern und sicherzustellen, dass ihnen gleichberechtigte Chancen auf dem Arbeitsmarkt offenstehen. Art. 28 und 23 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichten Liechtenstein, allen Kindern und Jugendlichen, einschliesslich solcher mit Beeinträchtigungen, einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Berufsausbildung zu gewährleisten.

Der UN-Kinderrechtsausschuss fordert in seinem Bericht zu Liechtenstein von 2023, den Übergang von der Schule ins Berufsleben für Jugendliche mit Behinderungen zu erleichtern und entsprechende Ausbildungsangebote in unterschiedlichen Leistungsniveaus wohnortnah bereitzustellen. Auch die seit 2024 in Liechtenstein geltende UN-Behindertenrechtskonvention sowie das liechtensteinische Behindertengleichstellungsgesetz verpflichten zur Sicherstellung eines barrierefreien und diskriminierungsfreien Zugangs zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt.

Die Beratungspraxis der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche des VMR zeigt, dass das Angebot an zweijährigen Berufsattest-Lehrstellen (BA-Lehren) in Liechtenstein nach wie vor unzureichend ist. Die BA-Lehren ermöglichen Personen mit schulischen Schwierigkeiten eine Ausbildung zu machen. 2025 wurden von insgesamt 385 ausgeschriebenen Lehrstellen lediglich 31 als BA-Lehren angeboten, beschränkt auf 10 von 22

Berufsfeldern. Dies widerspricht dem Gebot des gleichberechtigten Zugangs zur Berufsausbildung.

Weder Staat noch Gemeinden, öffentlich-rechtliche Betriebe oder grosse Unternehmen bieten solche Lehrstellen an. Auch nach einer entsprechenden Kleinen Anfrage im Landtag im Jahr 2024 hat sich die Situation gemäss Einschätzung der Ombudsstelle seither nicht entschärft. Konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Situation sind bisher nicht bekannt.

Die Ombudsstelle empfiehlt, dass Landes- und Gemeindeverwaltungen beim Angebot an BA-Lehren eine Vorreiterrolle übernehmen. Sie sollten ausserdem staatsnahe Unternehmen und Organisationen mit staatlichen Leistungsaufträgen dazu anhalten, BA-Lehren anzubieten. Die Privatwirtschaft sollte durch Anreize und Fördermassnahmen zur Schaffung weiterer BA-Lehrstellen motiviert werden. Sowohl die Anzahl als auch das Berufsfeld für berufseinsteigende Jugendliche sind von vornherein limitiert.

40

Gezielte staatliche Anstrengungen unternehmen, um eine Vorreiterrolle der Landes- und Gemeindeverwaltungen bei Berufsattest-Lehrangeboten wahrzunehmen.

Psychische Gesundheit

Die Besorgnis um die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen schlägt sich im Regierungsprogramm 2025 nieder. Dort nennt die Regierung die Verbesserung der psychischen Gesundheit von jungen Menschen als Zielsetzung.

Das Schulamt veröffentlichte Anfang des Berichtsjahrs die Ergebnisse der im Schuljahr 2023/24 durchgeführten Pilotstudie am Liechtensteinischen Gymnasium (LG) in Vaduz – beauftragt bei der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). In der Studie wurden Schülerinnen und Schüler zur psychischen Gesundheit befragt, um eine bislang fehlende Datengrundlage für ein landesweites Monitoring-System zu schaffen. Ausgehend davon kündigte das Schulamt im Berichtsjahr die Fortführung und den Ausbau von Studien zur psychischen Gesundheit an den Schulen an. Im Juni 2025 wurden die Ergebnisse der Pilotstudie im Landtag auch in einer Kleinen Anfrage thematisiert. Die grosse Mehrheit der befragten Schülerinnen und Schüler war mit ihrem Leben zufrieden, litt aber trotzdem häufig unter schulischem Stress – was einen Hinweis auf hohe Leistungsbereitschaft bei gleichzeitig unzureichender Stressbewältigung ergibt. Als Sofortmassnahme stockte das Schulamt unmittelbar auf das Schuljahr 2025/26 die Schulsozialarbeit am LG auf; die Regierung räumte jedoch gleichzeitig ein, dass aktuell zum Teil die Ressourcen fehlen würden, um präventiv tätig zu werden.

Im Berichtsjahr beschäftigten sich die Behörden mit dem Ausarbeiten von Massnahmen im Bereich der ambulanten Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit medizinischen wie auch psychiatrischen Leistungen. Während im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrie per Jahresbeginn ein konkreter Schritt umgesetzt wurde, blieb die kinderärztliche Versorgungslage bis zum Ende des Berichtsjahres angespannt – mit einer unbesetzten Stelle. Konkret praktizierten zu Beginn des Berichtsjahres vier Kinderarztpraxen in Liechtenstein. Da eine vakante Bedarfsstelle im Inland nicht besetzt werden konnte, wurde per Januar 2025 erneut ein OKP-Vertrag mit einer Kinderarztpraxis im grenznahen Ausland abgeschlossen. Als Massnahme aus dem Psychiatriekonzept 2024 wurde per Januar 2025 eine schlecht ausgelastete Stelle aufgeteilt und eine zusätzliche Kinder- und Jugendpsychiaterin mit OKP-Vertrag zugelassen, womit ihre Praxis im grenznahen Ausland für liechtensteinische Versicherte ohne erweiterte OKP zugänglich wurde. Somit sind zwei statt drei Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater mit OKP-Zulassung tätig, bei gleichbleibenden 200 Stellenprozenten.

Im Oktober 2025 thematisierten Medien und Landtag die drohende Knappheit bei der kinderärztlichen

Versorgung angesichts einer angekündigten Pensionierung per Ende 2026 erneut. Sie bewegten das Ministerium für Gesellschaft und Justiz zu Massnahmen. So passte es die Bedarfsplanung an, führte Gespräch mit Tarifpartnerinnen und -partnern und beauftragte das Landesspital, eine tragfähige pädiatrische Lösung vor Ort zu erarbeiten. Trotz angepasster Bedarfsplanung blieb eine 50%-Bedarfsstelle per Ende Berichtsjahr unbesetzt.

41

Ein Präventionsprogramm zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, mit einem Schwerpunkt auf benachteiligte Kinder und Jugendliche, entwickeln und umsetzen.

Schutz vor Gewalt an Kindern

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die Liechtenstein 1995 ratifiziert hat und welche seit 1996 in Kraft ist, verpflichtet den Staat zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung (Art. 19 UN-KRK) sowie vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung (Art. 32–34 UN-KRK).

Der Grundsatz des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK) gilt dabei als übergeordnetes Leitprinzip, das bei allen staatlichen Massnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in vielfältigen Formen auf: körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung sowie digitale Gewalt und Cybermobbing. Die Istanbul-Konvention, der Liechtenstein seit 2021 als Vertragsstaat angehört, ergänzt diesen Schutzrahmen, indem sie die Vertragsstaaten verpflichtet, auch strukturelle und geschlechtsspezifische Formen von Gewalt zu bekämpfen, die Kinder direkt oder als Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt mittelbar betreffen.

Häusliche Gewalt mit Kindern

Die Istanbul-Konvention des Europarats gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt verpflichtet die Vertragsstaaten, Kinder vor den Auswirkungen häuslicher Gewalt und Partnerschaftskonflikten zu schützen und sicherzustellen, dass Sorge- und Umgangsrechtsentscheide das Sicherheitsbedürfnis der Kinder vorrangig berücksichtigen. Der Expertenausschuss unter der Istanbul-Konvention (GREVIO) hat in verschiedenen Staaten festgestellt, dass Konflikte nach einer Trennung oder Scheidung nicht enden, sondern sich durch gerichtliche Umgangs- und Sorgerechtregelungen sogar verstärken können, wenn Sicherheitsbedürfnisse der Kinder unzureichend berücksichtigt werden. Auch der UNO-Kinderrechtsausschuss betont, dass Trennungs- und Scheidungssituationen für Kinder traumatisierend sein können, insbesondere wenn sie mit Streit oder Gewalt konfrontiert werden und fordert, dass solche Situationen als Formen der Gewalt gegen Kinder anerkannt werden.

Liechtenstein hat sich mit dem Beitritt zur Istanbul-Konvention der Umsetzung ihrer Bestimmungen verpflichtet. Im Mai 2024 verabschiedete der Ausschuss der Vertragsparteien der Istanbul-Konvention 13 Empfehlungen an Liechtenstein. Positiv hervorgehoben wurden dabei der bestehende Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie die Präventionstätigkeit durch das Bildungssystem. Liechtenstein wurde eingeladen, bis Ende Mai 2027 über die ergriffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

Die Ombudsstelle stellt im Berichtsjahr fest, dass konkrete Umsetzungsschritte auf der Basis dieser Empfehlungen noch ausstehen (siehe dazu auch Kapitel «Gleichstellung» zum Thema häusliche Gewalt). Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang, dass Kinder als Betroffene bzw. Opfer anzuerkennen sind

und nicht nur den Status von Zeuginnen und Zeugen erhalten dürfen.

Sexuelle Gewalt

Eine weitere schwerwiegende Gewaltform gegen Kinder ist sexuelle Gewalt. UNICEF Schweiz & Liechtenstein empfiehlt einen umfassenden nationalen Ansatz, der auf der Grundlage der Kinderrechte mehrere Ebenen berücksichtigt. Im Jahr 2023 sind verschärfte strafrechtliche Bestimmungen zum Missbrauch Minderjähriger in Kraft. Seitdem beträgt das Mindest-Strafmass bei sexuellem Missbrauch von Minderjährigen ein Jahr und bei schwerem sexuellem Missbrauch zwei Jahre. Der Besitz von kinderpornografischem Material kann neu eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zur Folge haben. Wer eine pornografische Darstellung unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt, das Material anderen zugänglich macht oder anbietet, muss je nach Tatbestand mit bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe rechnen. Zudem ist bei schwerem sexuellem Missbrauch die Möglichkeit einer «bedingten Strafnachsicht» durch das Gericht ausgeschlossen.

Mobbing und Gewalt im digitalen Raum

Mobbing war im Berichtsjahr erneut ein wichtiges Thema in der Fallarbeit der Ombudsstelle. Es handelt sich um eine schwerwiegende Form psychischer und teilweise auch körperlicher Gewalt, die die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen nachhaltig beeinträchtigen kann. Kinder und Jugendliche können sowohl betroffen als auch ausübende Personen sein. Mobbing tritt in unterschiedlichen Lebensbereichen auf. Etwa in der Schule, auf dem Schulweg, im Sportverein, im sozialen Umfeld oder online. Insbesondere Cybermobbing kann sich rasch verbreiten, begünstigt durch die vermeintliche Anonymität digitaler Räume. Die Erfahrungen der Ombudsstelle zeigen, dass Mobbingsituationen häufig nicht frühzeitig erkannt, unzureichend bearbeitet und zu selten wirksam beendet werden.

Im aktuellen Regierungsprogramm ist Gewaltprävention lediglich im Kontext allgemeiner öffentlicher Sicherheit eingebettet – unter anderem wird beim Thema Cybersicherheit ein direkter Bezug zum Schutz vor digitaler Gewalt hergestellt: In den Schulen und über Präventionskampagnen soll über die Gefahren der Cyberkriminalität und des Cybermobbings aufgeklärt werden. Opfer sollen niederschwellige Beratungs- und Hilfsangebote erhalten, während Tatpersonen konsequent bestraft werden. Im Berichtsjahr gab es keine nennenswerten Fortschritte der Liechtensteiner Behörden zur Umsetzung der internationalen Empfehlungen.

Ein verschärftes Strafmass ersetzt nicht die Präventionsarbeit und die Behörden sind gefordert, institutionelle Vorkehrungen zu treffen, Meldestrukturen zu organisieren und verpflichtende Schulungen für Fachpersonen vorzusehen. Der UNO-Kinderrechtsausschuss fordert Liechtenstein auf, eine nationale Strategie und einen nationalen Aktionsplan zu entwickeln zur Prävention, Bekämpfung und Überwachung aller Formen von Gewalt und Missbrauch, darunter sexuelle Gewalt, Mobbing und Gewalt im digitalen Umfeld.

42

Auf der Grundlage der GREVIO-Empfehlungen und der Forderungen des UNO-Kinderrechtsausschusses einen nationalen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder erarbeiten.

Jugendkriminalität und Jugendhaft

Für den Bereich der Jugendjustiz und des Freiheitsentzugs hält die UN-KRK fest, dass die Inhaftierung von Minderjährigen nur als letztes Mittel und für die kürzest-mögliche Zeit angewendet werden darf (Art. 37 UN-KRK). Inhaftierte Kinder und Jugendliche haben zudem das Recht auf eine altersgerechte Behandlung sowie auf Aufrechterhaltung ihrer familiären und sozialen Kontakte.

Der Jahresbericht 2025 der Landespolizei Liechtenstein zeigt bei der Jugendkriminalität einen leichten Anstieg: Die Landespolizei ermittelte im Berichtsjahr gegen 50 jugendliche Tatverdächtige (Vorjahr 45). Bemerkenswert ist dabei, dass von diesen 50 Tatverdächtigen mehr als die Hälfte – nämlich 27 Personen – das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten und damit nicht strafmündig waren. Dieser Anteil nicht strafmündiger Tatverdächtiger ist gegenüber dem Vorjahr (15 von 45 Personen) deutlich gestiegen. Die Jugendgewalt selbst ist jedoch rückläufig: 2024 wurden den jugendlichen Tatverdächtigen 35 Gewalttatbestände zugerechnet, gegenüber 61 im Jahr 2023.

Im Bereich der häuslichen Gewalt weist der Jahresbericht 2025 erstmals eine detailliertere Statistik aus. Bei den 188 Meldungen (195) waren Jugendliche in unterschiedlichen Rollen beteiligt: Als Tatpersonen wurden 3 jugendliche Personen erfasst (0), als Opfer 5 (2) und als Beteiligte ohne klare Tatpersonen- oder Opferrolle – etwa bei Streitigkeiten – 7 Jugendliche (5). Kinder unter 14 Jahren waren in 53 Fällen involviert (73), wobei ein Teil davon nicht unmittelbar in den Vorfall einbezogen war.

Dieser Rückgang bei betroffenen Kindern unter 14 Jahren ist erfreulich. Relevant für den Jugendbereich ist auch der Anstieg bei den Betäubungsmitteldelikten. Die Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz stiegen auf 582 Tatbestände (404), wobei Eigenkonsum-Vergehen mit 535 Fällen den grössten Anteil ausmachten. Da es sich dabei um sogenannte Kontrolldelikte handelt, widerspiegeln die Zahlen auch den erhöhten Polizeieinsatz. Cannabiskonsum ist unter Jugendlichen in Liechtenstein bekannten Erhebungen zufolge weit verbreitet.

Jugendliche Ersttatpersonen erhalten weiterhin häufig eine zweite Chance oder eine Bewährungsstrafe. Die strukturellen Herausforderungen beim Vollzug von Jugendhaft bestehen fort: Liechtenstein kann weiterhin weder einen kinderrechtskonformen Haftvollzug noch eine entsprechende Untersuchungshaft gewährleisten. Zwar besteht eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit Österreich für den Haftvollzug liechtensteinischer Personen im Ausland, doch für den Massnahmenvollzug mit Therapiemöglichkeiten für Jugendliche fehlen dort häufig Plätze. Eine Unterbringung in Schweizer Haftanstalten bleibt weiterhin nicht möglich, da die Schweiz selbst zu wenig Plätze hat.

Die unter dem Vorsitz des Kinder- und Jugenddienstes tätige Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Vorgehensweise für Jugendliche in Haft prüft unter anderem das österreichische Modell der Sozialnetzkonferenz, bei der alle relevanten Personen aus dem sozialen Umfeld wie Eltern, Lehrpersonen, Sozialarbeitende und die Bewährungshilfe schriftlich festhalten, wer welchen Beitrag zur künftigen Deliktfreiheit leisten kann.

Der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinen Allgemeinen Bemerkungen bekräftigt, dass Personen unter 18 Jahren grundsätzlich nicht inhaftiert werden sollen. Unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden oder nicht, und auch nicht im Rahmen ausländerrechtlicher Massnahmen. Wie in den Vorjahren verhängten die Behörden auch 2025 keine Ausschaffungs- oder Dublin-Haft gegenüber Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren. Die ausländerrechtliche Haft für Jugendliche ab 15 Jahren, wie sie Art. 60 Abs. 2 AuG vorsieht, steht weiterhin in Konflikt mit der Kinderrechtskonvention – eine Anpassung dieser Bestimmung ist nach wie vor nicht vorgesehen, die Forderung bleibt pendent.



Abbildung: Die Landespolizei verweist auf ihrer Webseite zum Thema Jugendkriminalität auf einschlägige Literatur. Dennoch ist die Jugendkriminalität im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Quelle: Landespolizei

43

Die Arbeiten für ein Konzept zur Umsetzung eines Jugendstrafvollzugs im Inland rasch abschliessen und umsetzen und die ausländerrechtliche Haft für Personen unter 18 Jahren abschaffen.

Menschen mit Behinderungen



Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention

Mit dem Inkraft-Treten der Behindertenrechtskonvention in Liechtenstein am 17. Januar 2024 muss auf allen Ebenen der Gesellschaft ein grundlegender Perspektivenwechsel hin zu einem menschenrechtsbasierten Verständnis von Behinderung vorgenommen werden.

Leider steht auch im Berichtsjahr die Umsetzung der Konvention weiterhin noch ganz am Anfang und es ist bislang kein koordiniertes Vorgehen zur Umsetzung der Konvention erkennbar. Eine vom VMR initiierte Bestandsaufnahme als Grundlage für die Umsetzung ist nach wie vor in der zuständigen Abteilung für Chancengleichheit pendent. Koordinierte Massnahmen zur Umsetzung sind nicht in Planung. Positiv hervorzuheben ist die Erarbeitung des ersten Staatenberichts unter der Konvention, dessen Einreichung bei der UNO in Genf für Januar 2026 vorgesehen ist. Ausserdem wurde der Bereich Behinderung in der Abteilung für Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste personell um 30 Stellenprozente aufgestockt. Daneben erhielt der VMR im Berichtsjahr die erforderlichen finanziellen Ressourcen für den Aufbau des Expertengremiums und eines partizipativen Mechanismus zum Monitoring der Konvention. Für eine wirksame und umfassende Umsetzung der Konvention sind die aktuell zur Verfügung stehenden personellen wie finanziellen Ressourcen jedoch weiterhin nicht genügend. Besonders hervorzuheben ist das Fehlen valider und systematisch erhobener Daten. Es fehlen grundlegende Daten, wie beispielsweise die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die in Liechtenstein leben. Ohne statistische Grundlagen ist es weder möglich, den aktuellen Stand der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen präzise zu erfassen, noch gezielte Massnahmen für Fortschritte oder die Wirksamkeit der Umsetzung messbar zu machen.

44

Die Ressourcen zur Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bereitstellen und die Grundlagen für die notwendigen statistischen Daten erarbeiten.

Zugang zu Informationen

Ein zentrales Anliegen der UNO-Behindertenrechtskonvention ist der barrierefreie Zugang zu Informationen. Denn nur wenn Informationen zugänglich sind, können Menschen ihre Rechte wahrnehmen, selbstbestimmt Entscheidungen treffen und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben.

Dabei umfasst Barrierefreiheit nicht nur technische und gestalterische Aspekte, sondern auch die inhaltliche Verständlichkeit. Im Januar 2024 traten Anpassungen des Statistik- und Informationsgesetzes in Kraft, die auf der EU-Richtlinie 2016/2102 sowie dem Behindertengleichstellungsgesetz basieren. Ziel dieser Massnahmen ist es, Informationsnachteile zu vermeiden und einen gleichberechtigten Zugang zu Informationen sicherzustellen.

Neue Webseiten müssen die Vorgaben sofort erfüllen, während für bestehende Angebote eine Übergangsfrist bis 2026 gilt. Diese Richtlinie stellt einen ersten Schritt hin zur barrierefreien Information dar. Eine wesentliche Lücke der EU-Richtlinie besteht jedoch darin, dass keine konkreten Sprachvorgaben definiert werden. Für eine umfassende Barrierefreiheit wäre insbesondere der Einsatz von Leichter Sprache erforderlich. Leichte Sprache ist eine stark vereinfachte Form der Standardsprache. Sie zeichnet sich durch kurze Sätze, einfache Wörter, klare Struktur und den Verzicht auf Fachbegriffe oder komplexe Grammatik aus. Dazu gibt es entsprechende Regelwerke und zwingend eine Prüfung der Inhalte durch Personen der Zielgruppe. Ziel dieser Form der Sprache ist es, Inhalte für Menschen mit Lernschwierigkeiten, kognitiven Beeinträchtigungen oder geringen Sprachkenntnissen leichter verständlich zu machen.

45

Die Umsetzung von barrierefreien Webseiten und mobilen Anwendungen konsequent vorantreiben und dabei zentrale Inhalte in leichter Sprache veröffentlichen.

Politische Mitbestimmung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) schreibt vor, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte gleichberechtigt wahrnehmen können. Mit der Revision des Sachwalterrechts wurde in Liechtenstein ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingeleitet.

Ziel der Reform ist es, das bisher stärker fremdbestimmte Betreuungssystem schrittweise zu lockern und die Autonomie sowie Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Obwohl es sich um eine punktuelle gesetzliche Anpassung handelt, hat die Revision eine hohe grundsätzliche Bedeutung für die gesellschaftliche Anerkennung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Konkret sieht die Revision vor, die unterstützte Entscheidungsfindung stärker zu verankern. Menschen mit Behinderungen sollen künftig möglichst selbst über ihre Angelegenheiten entscheiden können und nur dort Unterstützung erhalten, wo diese tatsächlich notwendig ist. Damit orientiert sich das Sachwalterrecht stärker am Grundsatz der Selbstbestimmung gemäss der UN-BRK. Zudem sollen Regelungen zur Geschäftsfähigkeit, zur Beschränkung der Testierfähigkeit sowie zur Ehefähigkeit angepasst werden, um diskriminierende Einschränkungen abzubauen.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Ausgestaltung der Sachwalterschaft selbst. Der Sachwalterverein sowie Interessenorganisationen fordern, dass allgemeine Sachwalterschaften für „alle Angelegenheiten“ abgeschafft werden und Aufgabenbereiche künftig klar und konkret definiert werden. Dadurch soll verhindert werden, dass Menschen weitergehend eingeschränkt werden, als dies tatsächlich erforderlich ist. Trotz dieser Entwicklungen besteht weiterhin Anpassungsbedarf. Insbesondere ist das Verfahren zur Beurteilung der Stimmfähigkeit nicht einheitlich geregelt. Erforderlich sind klare, transparente Kriterien, anhand derer Fachgutachten die Zuerkennung oder Aberkennung des Stimmrechts begründen. Zudem müssen diese Beurteilungen nachvollziehbar dokumentiert und sachlich begründet sein

Für eine politische Mitbestimmung muss auch der Zugang zu Informationen und Wahlunterlagen barrierefrei zugänglich sein. Dazu gehören Wahlunterlagen, etwa in Brailleschrift, Leichter Sprache oder

Gebärdensprache, aber auch geeignete Unterstützungs- und Assistenzangebote, damit betroffene Personen informierte Entscheidungen treffen und ihr demokratisches Mitbestimmungsrecht wirksam ausüben können. Dies bildet eine zentrale Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts.

46

Die Wahlunterlagen und Wahlprozesse barrierefrei und inklusiv gestalten. Die Verfahren zum Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention anpassen.

Zugang zu öffentlichen Einrichtung

Der Zugang zu Infrastruktur, Informationen und Entscheidungsprozessen ist zentral für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Fehlender Zugang führt auch ohne direkte Diskriminierung zu strukturellen Ausschlüssen, insbesondere in den Bereichen Mobilität, politische Mitbestimmung, Bildung und öffentliche Dienstleistungen.

Im Rahmen des Projekts «(un)sichtbare Barrieren» des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes (LBV) zeigt sich für 2025 eine positive Entwicklung. Menschen mit Behinderungen werden bei öffentlichen Bauvorhaben vermehrt frühzeitig einbezogen, wodurch Anforderungen an Barrierefreiheit früher berücksichtigt werden können. Das Amt für Tiefbau und Geoinformation hat zudem Bushaltestellen sowie Lichtsignalanlagen überprüft und teilweise mit taktilen bzw. akustischen Elementen nachgerüstet. In einzelnen Gemeinden wurde auch die inklusive Gestaltung von Spielplätzen bereits in der Planungsphase durch den LBV mitbetreut. Gleichzeitig wird deutlich, dass Barrieren häufig nicht absichtlich entstehen, sondern auf fehlende systematische Einbindung in frühen Planungsphasen zurückzuführen sind. Eine konsequente frühzeitige Beteiligung bleibt daher zentral, um Barrieren zu vermeiden und Teilhabe nachhaltig zu sichern.

Gewalt und barrierefreier Notruf

Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen ist eine zentrale Menschenrechtsfrage. Sie betrifft unmittelbar die Voraussetzungen für Schutz, Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe. Internationale Daten zeigen ein deutlich erhöhtes Risiko. Menschen mit Behinderungen sind je nach Studie zwei- bis dreimal häufiger von Gewalt betroffen als Menschen ohne Behinderungen. Besonders hoch sind die Risiken im Bereich institutioneller Betreuung und bei sexualisierter Gewalt. Diese Daten sind auch für Liechtenstein relevant, da vergleichbare strukturelle Abhängigkeiten und Betreuungssituationen bestehen.

Fachaustausche im Berichtsjahr zeigen ein ambivalentes Bild. Einerseits besteht bei Fachpersonen ein ausgeprägtes Problembewusstsein für Gewalt in unterschiedlichen Kontexten, etwa im familiären Umfeld, in Institutionen oder zwischen betreuten Personen.

Andererseits bleiben viele Vorfälle aus Gründen wie Scham, Abhängigkeit oder fehlender barrierefreier Zugänge zu Unterstützung ungemeldet. Besonders kritisch ist das Fehlen einer unabhängigen und niederschwelligen Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen im Gewaltkontext. Zusätzlich bestehen teilweise Interessenkonflikte, wenn Beratung und Betreuung innerhalb derselben Strukturen stattfinden. Prävention und Schulungen sind zwar vorhanden, jedoch noch nicht systematisch verankert. Daraus ergibt sich klarer Handlungsbedarf. Bestehende Opferhilfe- und Beratungsstellen müssen inklusiv gestaltet sein, damit sie für alle durchgängig barrierefrei erreichbar sind. Ohne diese strukturellen Anpassungen bleibt der Schutz vor Gewalt unzureichend und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Istanbul-Konvention nur teilweise gewährleistet.

47

Bestehende staatliche und private Opferhilfe- und Beratungsstellen inklusiv ausgestalten und weiterzubilden, sodass sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

Sehr kritisch in diesem Zusammenhang ist das Fehlen eines barrierefreien oder stillen Notrufs. Aktuell kann in Liechtenstein nur ein telefonischer Notruf abgesetzt werden. Dadurch sind bestimmte, besonders verletzliche Personengruppen vom Zugang zu Hilfe ausgeschlossen oder stark eingeschränkt. Dazu zählen insbesondere Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen, Personen mit geringen Deutschkenntnissen sowie Menschen in akuten Krisensituationen, etwa bei häuslicher Gewalt. Eine barrierefreie und stille Notruflösung könnte diese Lücke schliessen. Auch die Expertenkommission GREVIO, welche die Umsetzung der Istanbul-Konvention überwacht, wies in ihrem Bericht 2023 auf diese Schutzlücke hin. Insgesamt 13 nichtstaatliche Organisationen bewerten die Situation als gravierende Benachteiligung und fordern seit 2024 von der Regierung konkrete Massnahmen. Ein entsprechendes Anliegen wurde auch bereits 2023 vom Liechtensteiner Behindertenverband eingebracht, bislang jedoch mit Verweis auf technische Rahmenbedingungen nicht priorisiert. Als mögliches Vorbild gilt Österreich: Dort steht seit 2020 mit der App „DEC 112“ eine barrierefreie und stille Notruflösung zur Verfügung, die den Zugang zu Hilfe für vulnerable Gruppen massiv verbessert.

48

Rasch einen stillen und barrierefreien Notruf für gefährdete Personen einführen.

Gleichstellung von Frau und Mann



Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention

Im Berichtsjahr 2025 beging Liechtenstein das 30-jährige Jubiläum der Ratifikation der UNO-Frauenrechtskonvention. Aus diesem Anlass organisierten das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, die Ständige Vertretung in New York sowie der Verein für Menschenrechte eine gemeinsame Veranstaltung. Nach einem fachlichen Input von Erika Schläppi, Mitglied des UNO-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), diskutierten Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft im Rahmen einer Podiumsdiskussion den aktuellen Stand der Frauenrechte in Liechtenstein. Dabei wurde deutlich, dass trotz rechtlicher Fortschritte weiterhin struktureller Handlungsbedarf besteht.

Im Februar 2025 veröffentlichte der CEDAW-Ausschuss seine Empfehlungen zum Sechsten Länderbericht. Der Ausschuss identifizierte dabei mehrere zentrale gleichstellungspolitische Handlungsfelder.

Neben der bereits thematisierten politischen Repräsentation betrafen die Empfehlungen insbesondere den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, die reproduktiven Rechte von Frauen, den Diskriminierungsschutz sowie die Verbesserung der Datengrundlagen im Gleichstellungsbereich. Im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt kritisierte der Ausschuss die geringe Zahl strafrechtlicher Verurteilungen trotz zahlreicher gemeldeter Fälle. Er empfahl, die Strafverfolgung zu stärken, Schutzangebote für vulnerable Gruppen auszubauen sowie die Istanbul-Konvention vollständig umzusetzen.

Zudem stellte der Ausschuss fest, dass Frauen in politischen Führungspositionen weiterhin unterrepräsentiert sind. Empfohlen wurden zeitgebundene Zielvorgaben und die Prüfung temporärer Sondermassnahmen zur Förderung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen.

Kritisch beurteilt wurde auch das restriktive Abtreibungsrecht in Liechtenstein. Der Ausschuss empfahl, strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen aufzuheben und den Zugang zu reproduktiven Gesundheitsleistungen zu verbessern.

Weiterhin verwies der Ausschuss auf Lücken im gesetzlichen Diskriminierungsschutz sowie auf Defizite bei der Datenerhebung, insbesondere hinsichtlich Lohnungleichheit, Care-Arbeit, häuslicher Gewalt und der Gesundheitsversorgung von Frauen. Vor diesem Hintergrund empfehlen der CEDAW-Ausschuss sowie nationale Fachstellen seit mehreren Jahren die Erarbeitung einer umfassenden nationalen Gleichstellungsstrategie.



Die Podiumsteilnehmer der Veranstaltung diskutierten über die Umsetzung der internationalen Normen und Standards in Liechtenstein. Bild: ikr

Frauenrechte: «Gleichstellung bleibt eine permanente Aufgabe»

Anlässlich verschiedener Jubiläen im Bereich Gleichstellung wurde eine Veranstaltung in Vaduz durchgeführt.

Aus Anlass mehrerer bedeutender Jubiläen im Bereich der Geschlechtergleichstellung fand gestern in Vaduz eine öffentliche Diskussionsveranstaltung unter dem Titel «Frauenrechte international und lokal – Beitrag der UNO zur Förderung der Geschlechtergleichstellung» statt. Das Thema der Geschlechtergleichstellung gehöre seit jeher zu den thematischen Schwerpunktthemen Liechtensteins im Rahmen der UNO, schreibt die Regierung zum Anlass. Vor 30 Jahren fand die wegweisende Weltfrauenkonferenz in Peking statt. 1995 trat Liechtenstein zudem der UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW) bei. Vor diesem Hintergrund luden das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, die Ständige Vertretung Liechtensteins bei den Vereinten Nationen und der Verein für Menschenrechte zu einer Veranstaltung ein, an der die Fortschritte der letzten Jahrzehnte und die zukünftigen Herausforderungen im Bereich der Geschlechtergleichstellung diskutiert wurden. Zur Eröffnung ging Regierungschefin-Stellvertreterin Sabine Monauni auf das aussenpolitische Engagement Liechtensteins an der UNO ein. Liechtenstein setzt sich dort aktiv für Geschlechtergleichstellung und den Schutz von Frauen vor Gewalt ein: «Die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist heute in Liechtenstein weitgehend erreicht. Die vollständige faktische Gleichstellung bleibt jedoch eine permanente Aufgabe – national wie international. Gerade in Zeiten zunehmender Konflikte müssen wir den Schutz von Frauen und Mädchen sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe konsequent weiter fördern», wie Monauni in der Medienmitteilung der Regierung zitiert wird. Als Hauptreferentin sprach Erika Schläppi, Schweizer Mitglied im CEDAW-Ausschuss, über die Arbeit des Expertengremiums zur Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention. Im Anschluss diskutierte ein Panel bestehend aus Botschafter Christian Wenaweser, Ständiger Vertreter Liechtensteins bei den Vereinten Nationen, Claudia Fritsche, ehemalige UNO-Botschafterin Liechtensteins (1990–2002), Ute Mayer, Leiterin der Abteilung Chancengleichheit, Amt für Soziale Dienste, und Lisa von Reden, Fachbereich Gleichstellung, Verein für Menschenrechte, über die Umsetzung der internationalen Normen und Standards in Liechtenstein und das liechtensteinische Engagement für Frauenrechte. *(ikr)*

Abbildung: 2025 feierte auch Liechtenstein das 30-jährige Bestehen der UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW. Dennoch bleibt Gleichstellung eine permanente Aufgabe. Quelle: Vaterland-Artikel vom 29.11.2025

Gleichstellungsstrategie

Eine nationale Gleichstellungsstrategie legt fest, welche gleichstellungspolitischen Ziele erreicht werden sollen, welche Stellen dafür verantwortlich sind und mit welchen konkreten Massnahmen diese umgesetzt werden. Sie schafft damit einen verbindlichen Rahmen für Themen wie Erwerbsarbeit, politische Teilhabe, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Schutz vor Diskriminierung und Gewalt. Die Strategie ist dringend notwendig, weil Gleichstellungspolitik eng mit Menschenrechten und Gewaltschutz verbunden ist. Ohne klare Zielsetzungen, koordinierte Massnahmen und ausreichende Ressourcen bleiben wichtige Fortschritte in Bereichen wie Gewaltschutz, wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen oder Schutz vor geschlechtsbezogener Diskriminierung unzureichend und wenig nachhaltig.

Im Jahr 2024 leitete die Abteilung Chancengleichheit des Amts für Soziale Dienste unter Einbezug verschiedener Interessensgruppen den Prozess zur Erarbeitung einer ersten nationalen Gleichstellungsstrategie ein. Diese hat zum Ziel, die Gleichstellungspolitik in verschiedenen Lebensbereichen systematisch und mit messbaren Zielen zu verankern.

Im Frühjahr 2025 wurde ein erster, nichtöffentlicher Strategieentwurf vorgelegt und von staatlichen und nichtstaatlichen Fachstellen konsultiert. Unter anderem wurde angeregt, den Gesundheitsbereich im Strategieentwurf zu verankern. Ein Postulat der Freien Liste im Landtag, die eine nationale Endometriose-Strategie anregte, zeigte ebenfalls auf, dass Gesundheitsthemen gleichstellungspolitisch relevant sind.

Als weitere gleichstellungspolitische Handlungsfelder identifizieren der VMR und zivilgesellschaftliche Organisationen z.B. die Vereinbarkeit von Erwerb und Familie, die geschlechtsspezifische Lohnlücke, die politisch ausgewogene Repräsentation von Frauen sowie die Notwendigkeit einer Gewaltschutzstrategie bei häuslicher und geschlechtsbasierter Gewalt.

Nach Auskunft der federführenden Abteilung für Chancengleichheit ist mit der Finalisierung der Strategie bis Juni 2026 zu rechnen. Der Prozess zur Umsetzung der Strategie und zur Festlegung konkreter Massnahmen ist noch nicht bekannt. Für eine wirksame und zeitnahe Umsetzung sind jedenfalls genügend personelle wie finanzielle Ressourcen sowie die Einbindung der Zivilgesellschaft notwendig.

49

Die konsultierte Gleichstellungsstrategie zeitnah finalisieren und einen koordinierten Prozess zur Umsetzung mit den notwendigen Ressourcen und unter Einbezug der Zivilgesellschaft lancieren.

Gleichstellung in der Politik

Die gleichberechtigte politische Teilhabe von Frauen und Männern ist ein wesentlicher Faktor für den gleichberechtigten Zugang zu politischen Entscheidungsprozessen und Mitwirkung. Nach den Landtagswahlen 2025 beträgt der Frauenanteil im Landtag 32 Prozent (8 von 25 Sitzen) und der Anteil der kandidierenden Frauen bei rund 30 Prozent. Obwohl die Frauenvertretung im Landtag damit auf dem historisch höchsten Stand liegt, weist diese Quote nach wie vor auf strukturelle Hürden im Zugang zur politischen Beteiligung hin.

In Kommissionen und Beiräten bleibt die Ungleichverteilung ebenfalls deutlich mit über 69 Prozent Männeranteil im Jahr 2025 bestehen. Das seit 2019 vom Frauennetz geführte Projekt «Vielfalt in der Politik» (ViP) fokussierte im Berichtsjahr auf die politische Vertretung von Frauen bei den Landtagswahlen und wurde damit beendet. Um eine langfristige Ausgewogenheit der Geschlechter in politischen Gremien zu erreichen, müssen die Erkenntnisse und die erfolgreichen Massnahmen des Projekts im Rahmen der Gleichstellungsstrategie weitergeführt werden, um die erreichten Fortschritte nicht wieder zu verlieren.

Die Regierung brachte 2024 die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 zur Verbesserung der Geschlechterbalance in Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften in die Vernehmlassung. Ziel der Richtlinie ist eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen innerhalb des EWR, verbunden mit verbindlichen Zielvorgaben. Im Rahmen der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass in Liechtenstein keine börsenkotierten Unternehmen im EWR-Anwendungsbereich der Richtlinie bestehen, sodass die unmittelbare Wirkung der Umsetzung begrenzt bleibt. Vor diesem Hintergrund hat der VMR eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf grössere Unternehmen angeregt. Zudem wurde betont, dass weiterhin strukturelle Ungleichheiten bestehen und freiwillige Massnahmen bislang nicht ausgereicht haben, um eine substanzielle Verbesserung zu erreichen. Eine verbindliche Zielgrösse von mindestens 33 Prozent Frauenanteil in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie in Kommissionen und Beiräten vor und eine stärkere Verankerung in der nationalen Gleichstellungsstrategie wurde entsprechend empfohlen.

Die Vorlage der Regierung wurde 2025 im Landtag behandelt und verabschiedet. Die weitergehenden Empfehlungen des VMR wurden nicht übernommen. Der Entwurf der Gleichstellungsstrategie sieht zwar Massnahmen zur Erhöhung der politischen Teilhabe von Frauen vor, verzichtet jedoch auf verbindliche Zielwerte. Ohne klare Zielvorgaben besteht das Risiko, dass Fortschritte nur langsam oder unzureichend erfolgen.



Abbildung: Vielfalt in der Politik hat auch zu den Landtagswahlen 2025 mit seinem Vielfalt-Barometer aufgezeigt, dass immer noch deutlich weniger Frauen als Männer kandidieren. Quelle: Vielfalt in der Politik

Familie und Erwerb

Die Erwerbsquote der Liechtensteiner Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20 - 64 Jahre) liegt stabil bei rund 75 Prozent. Es bestehen jedoch geschlechtsspezifische Unterschiede in Erwerbsbeteiligung und Beschäftigungsumfang. Frauen arbeiten häufiger in Teilzeit und unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit nach Familiengründung länger und häufiger als Männer. Dies wirkt sich langfristig auf Einkommen, Karriereverläufe und die soziale Sicherung im Alter aus und trägt zum sogenannten «Gender Pension Gap» bei. Der «Gender Pension Gap» bezeichnet die finanzielle Benachteiligung von Frauen Alter aufgrund von Lücken in der Pensionskasse.

Weiter bestehen Ungleichheiten bei Lohn, Karriereentwicklung und Zugang zu Führungspositionen. Zwar zeigen Auswertungen der Nachhaltigkeitsindikatoren des Amts für Statistik (2022) einen leichten Anstieg des Frauenanteils in leitenden Positionen (+3.6 Prozentpunkte), insgesamt bleiben die strukturellen Unterschiede jedoch bestehen. Aktualisierte Daten aus 2025 bestätigen dies: Frauen sind weiterhin überproportional im Niedriglohnsegment vertreten und in Kaderfunktionen deutlich unterrepräsentiert. Der «Gender Pay Gap» (sogenannte Lohnungleichheit aufgrund des Geschlechts) bleibt insbesondere im privaten Sektor bestehen.

Der Schattenbericht zur UNO-Frauenrechtskonvention (2024) sowie aktuelle Gleichstellungsanalysen verweisen weiterhin auf strukturelle Benachteiligungen im Erwerbsleben, insbesondere beim Wiedereinstieg nach Mutterschaft. Auch Organisationen wie die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) und der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV) dokumentieren entsprechende Fälle. Als zentrale Ursache gilt unter anderem der unzureichende Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung, was Erwerbsumfang und Karriereverläufe wesentlich beeinflusst.

Insgesamt bleibt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein zentraler gleichstellungspolitischer Faktor. Eine wesentliche Verbesserung ist die Einführung der bezahlten Elternzeit per 1. Januar 2026. Nach mehrjähriger Vorbereitung verabschiedete der Landtag 2024 ein entsprechendes Gesetz auf Grundlage der EU-Richtlinie 2019/1158 mit dem Ziel einer gleichmässigeren Verteilung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit zwischen den Geschlechtern.

Ab 2026 besteht rückwirkend auf 2024 ein Anspruch auf vier Monate Elternzeit pro Elternteil, davon zwei Monate mit 80 % Lohnersatz (max. CHF 4’760), flexibel beziehbar bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Zusätzlich sind fünf unbezahlte Betreuungstage pro Jahr vorgesehen. Im Zuge der Reform wurde auch die Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs neu geregelt und künftig über die Familienausgleichskasse vorgesehen.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung, die das Recht auf Leben, körperliche und psychische Unversehrtheit sowie auf Freiheit und Sicherheit betrifft. Frauen sind im deutschsprachigen Raum deutlich häufiger von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen als Männer. In der Schweiz sind über 70 Prozent der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen Frauen und Mädchen.

Gleichzeitig zeigen Studien, dass bestimmte Gruppen von Frauen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind, insbesondere Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Migrationserfahrung sowie sozial oder wirtschaftlich benachteiligte Frauen. Sie ist eng mit strukturellen Ungleichheiten verknüpft. Wirtschaftliche Abhängigkeit, politische Unterrepräsentation und traditionelle Rollenbilder erhöhen das Gewaltrisiko und umgekehrt verfestigt Gewalt diese Ungleichheiten weiter.

Die UNO-Frauenrechtskonvention und die Istanbul-Konvention des Europarats betonen daher, dass Gewaltprävention und Gleichstellungsförderung untrennbar zusammengehören: Massnahmen gegen Gewalt an Frauen müssen über den unmittelbaren Schutz hinausgehen und die strukturellen Ursachen angehen. Dazu gehören insbesondere der Abbau von Diskriminierung, der Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen. Mit der Ratifizierung der Frauenrechtskonvention im Jahr 1995 sowie der Istanbul-Konvention im Jahr 2021 hat sich Liechtenstein zur Umsetzung entsprechender Massnahmen verpflichtet.

Im Austausch mit Behörden, Fachstellen und Betroffenen zeigt sich jedoch, dass die Istanbul-Konvention in der Praxis bei Justiz, Verwaltung und Beratungsstellen bislang noch zu wenig bekannt ist. Insbesondere besteht weiterer Sensibilisierungs- und Weiterbildungsbedarf hinsichtlich der in der Konvention verankerten Definitionen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie der daraus resultierenden staatlichen Schutzpflichten.

50

Eine breit angelegte Weiterbildung zur Istanbul-Konvention bei Justiz, Polizei und staatlichen sowie nichtstaatlichen Fachstellen durchführen.

Erfassung von häuslicher Gewalt

2025 registrierte die Fachstelle Gewaltschutz (ehemals Bedrohungsmanagement) der Landespolizei 188 (Vorjahr 195) Meldungen zu häuslicher Gewalt oder Konflikten. 55 (51) der Fälle waren strafrechtlich relevant. Bei 8 (3) Fällen wurde eine polizeiliche Wegweisung und ein Betretungsverbot ausgesprochen. Darüber hinaus weist die Landespolizei im Jahresbericht zusätzliche Details zur Art der Beziehung der involvierten Personen, wie auch die Gewaltform aus. Das Frauenhaus Liechtenstein verzeichnete einen deutlichen Anstieg an Belegtagen gegenüber dem Vorjahr. 2025 betreute es 27 (19) Frauen und 15 (23) Kinder stationär wegen häuslicher Gewalt. Die ambulante Beratungsstelle für Häusliche Gewalt verzeichnete ebenso einen starken Zulauf: 33 Frauen wurden persönlich beraten und kurz-, mittel- oder langfristig begleitet. Die Opferhilfe registrierte 10 (8) Fälle häuslicher Gewalt.

Die von den verschiedenen Beratungsstellen erfassten Fälle, sind aufgrund unterschiedlicher Methoden nicht vergleichbar. Dies erschwert eine fundierte Gesamtbewertung. Gleichzeitig ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da viele Betroffene aus Angst, Abhängigkeit oder Scham keine Hilfe in Anspruch nehmen. Die besorgniserregenden gesamteuropäischen Entwicklungen (siehe Kapitel «Geschlechtsspezifische Tötungsdelikte») verdeutlichen allerdings den Handlungsbedarf. Neben dem Ausbau von Schutz- und Unterstützungsangeboten sind insbesondere frühzeitige Interventionen, koordinierte staatliche Massnahmen sowie eine systematische Datenerhebung erforderlich.

Seit 2022 fordern nichtstaatliche Organisationen eine einheitliche und systematische Datenerhebung gemäss Art. 11 der Istanbul-Konvention. Eine Umsetzung ist bislang nicht erfolgt. Ebenso zentral sind Sensibilisierung und Aufklärung, um Gewalt frühzeitig zu erkennen und den Zugang zu Unterstützung für Betroffene zu verbessern.

51

Eine einheitliche Datengrundlage für Erfassung von häuslicher Gewalt gemäss der Istanbul-Konvention umsetzen.

Sexualisierte Gewalt

Verschiedene Organisationen wie die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra), der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV) oder der VMR dokumentieren Fälle von sexualisierter und sexistischer Gewalt in Liechtenstein, darunter auch homophobe oder queerfeindliche Gewalt. Dazu gehören Hassrede wie Beleidigungen, Herabwürdigungen und Belästigungen bis hin zu Drohungen, die im öffentlichen Raum, insbesondere am Arbeitsplatz oder in Ausbildungskontexten sowie zunehmend im digitalen Raum vorkommen. Dies zeigen auch Studien im DACH-Raum auf. Ein erheblicher Teil der Vorfälle wird nicht gemeldet, was auf eine hohe Dunkelziffer und bestehende Hürden im Zugang zu Unterstützung hinweist.

Vor diesem Hintergrund wurde in Liechtenstein die Sensibilisierungskampagne „Kein Platz für Sexismus“ lanciert. Sie ist eine gemeinsame Initiative der infra Informations- und Beratungsstelle für Frauen, des aha - Tipps & Infos für junge Leute sowie des Amtes für Soziale Dienste. Ziel der Kampagne ist es, über verschiedene Formen von Belästigung aufzuklären, Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Zivilcourage im Alltag zu stärken. Sie vermittelt praxisnahe Informationen dazu, wie Belästigung erkannt werden kann, welche Handlungsschritte im konkreten Fall möglich sind und welche Rechte Betroffene haben.

Zwangsheirat

Zwangsheirat bedeutet, dass eine zukünftige Braut, ein zukünftiger Bräutigam oder beide nicht freiwillig, sondern unter psychischem, physischem oder sozialem Druck zur Eheschliessung bewegt werden. Dieser Druck kann sich direkt in Drohungen, Gewalt, Kontrolle oder emotionaler Erpressung äussern oder indirekt über Loyalitäts-, Abhängigkeits- und Ehrvorstellungen erfolgen (Definition gemäss Fachstelle Zwangsheirat Schweiz).

Die Istanbul-Konvention definiert Zwangsheirat als eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt. Art. 37 verpflichtet die Vertragsstaaten, die vorsätzliche Handlung, eine voll- oder minderjährige Person zur Eingehung einer Ehe zu zwingen, unter Strafe zu stellen. Wie eine im Dezember 2025 durchgeführte qualitative Erhebung des VMR bei Behörden und Fachstellen in Liechtenstein ergab, sind bei diesen keine Fälle von Zwangsheiraten bekannt. Die Erhebung wurde begleitet von einem Informationsflyer mit dem Ziel, zur Sensibilisierung beizutragen und eine zukünftige Meldepraxis aufzubauen. Gemäss Hochrechnungen basierend auf den Fallzahlen der Fachstelle Zwangsheirat aus der Schweiz würden für Liechtenstein eine Schätzung von jährlich etwa 5 bis 15 Zwangsheiraten, inklusive Dunkelziffer, ergeben.

Geschlechtsspezifische Tötungsdelikte

Auch im Jahr 2025 zeigen Entwicklungen in Europa weiterhin eine hohe Zahl an Tötungsdelikten im Kontext häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt. Betroffen sind überwiegend Frauen, häufig in aktuellen oder ehemaligen engen sozialen Beziehungen, darunter auch ältere Frauen. In Österreich wurde im Berichtsjahr erneut eine Zunahme an Femiziden (Frauenmorden) im familiären oder partnerschaftlichen Umfeld registriert (siehe Polizeiliche Kriminalstatistik 2025). Auch bei geschlechtsspezifischen Tötungsdelikten im häuslichen Kontext zeigen Daten aus der Schweiz und den Nachbarländern ein stabiles, jedoch weiterhin relevantes Niveau. In der Schweiz sind bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich überwiegend Frauen betroffen; Männer machen nur einen kleinen Anteil der Opfer aus und sind häufiger im erweiterten familiären Umfeld betroffen als in Intimpartnerschaften.

Die vorhandenen Zahlen zeigen somit eine klare geschlechtsspezifische Differenzierung der Betroffenheit, wobei Frauen deutlich häufiger Opfer tödlicher häuslicher Gewalt werden. Die Entwicklungen unterstreichen jedoch den Bedarf an verstärkter Prävention, besserer Datenerhebung sowie einem ausgebauten Schutz- und Unterstützungssystem für Betroffene.

Gewaltschutzstrategie

Eine Gewaltschutzstrategie ist notwendig, weil geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt ein strukturelles Menschenrechtsproblem darstellt, das nicht durch einzelne Massnahmen oder isolierte Zuständigkeiten wirksam bearbeitet werden kann. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich Liechtenstein verpflichtet, Gewalt umfassend zu verhindern, Betroffene wirksam zu schützen und Tatpersonen konsequent zu verfolgen sowie entsprechende staatliche Strukturen dauerhaft zu sichern.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und Nachsorge in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen angesiedelt sind und nicht durch eine übergreifende strategische Steuerung zusammengeführt werden. Dadurch bestehen Unterschiede in der Umsetzung, Lücken in der Koordination sowie fehlende einheitliche Standards im Umgang mit Gewaltfällen.

Auch neue Gewaltformen insbesondere digitale und geschlechtsspezifische Gewalt im Online-Raum erfordern eine systematische und abgestimmte staatliche Antwort. Vor diesem Hintergrund fordert der VMR die Erarbeitung einer umfassenden nationalen Gewaltschutzstrategie. Eine solche ist deshalb erforderlich, um die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention kohärent umzusetzen, klare Ziele und Verantwortlichkeiten festzulegen und die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Verwaltung und Fachstellen zu stärken. Sie ermöglicht zudem eine verbesserte Datenerhebung, eine evidenzbasierte Steuerung von Massnahmen sowie eine konsequente Weiterentwicklung des Opferschutzes. Damit bildet sie den notwendigen Rahmen für eine koordinierte, wirksame und menschenrechtsbasierte Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt in Liechtenstein.

52

Mehr Ressourcen und eine nationale Gewaltschutzstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bereitstellen.

Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs

Der Schwangerschaftsabbruch ist in Liechtenstein gemäss §96–98a StGB grundsätzlich strafbar, allerdings sieht das Gesetz bestimmte Ausnahmeregelungen vor, unter denen ein Abbruch straffrei bleibt (insbesondere bei Gefährdung von Leben oder Gesundheit der Schwangeren sowie unter bestimmten weiteren Voraussetzungen).

Gleichzeitig erschwert das in §98a StGB verankerte Werbe- und Informationsverbot den Zugang zu unabhängiger, fachlich fundierter Beratung, was eine informierte Entscheidungsfindung zusätzlich einschränkt. Insbesondere in belastenden Entscheidungssituationen sind vertrauliche, niederschwellige und ergebnisoffene Beratungsangebote wichtig.

Der Schwangerschaftsabbruch ist aus menschenrechtlicher Perspektive unmittelbar mit zentralen Grundrechten verbunden, insbesondere dem Recht auf körperliche Selbstbestimmung, dem Recht auf Privat- und Familienleben sowie dem Recht auf Gesundheit. Internationale Menschenrechtsgremien betonen, dass Staaten verpflichtet sind, einen diskriminierungsfreien, sicheren und tatsächlich zugänglichen Zugang zu reproduktiver Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Dazu gehören neben medizinischer Versorgung auch Information, Beratung sowie der Abbau faktischer und rechtlicher Hürden, die bestimmte Gruppen unverhältnismässig benachteiligen können.

Mehrere UN-Ausschüsse, darunter der Frauenrechts- und der Kinderrechtsausschuss, empfehlen Liechtenstein seit Jahren die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, die Aufhebung von Informationsbeschränkungen sowie die Integration in das öffentliche Gesundheitssystem. Sie fordern zudem einen gleichberechtigten Zugang für alle Betroffenen, insbesondere für Jugendliche, Frauen mit Behinderungen sowie sozial und wirtschaftlich benachteiligte Personen.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist der Schutz des ungeborenen Lebens nicht absolut, sondern in eine verhältnismässige Abwägung mit den Rechten der schwangeren Person einzubetten. Vor diesem Hintergrund wird eine Fristenlösung als menschenrechtlich ausgewogene Regelung bewertet, da sie Selbstbestimmung und Gesundheit schützt, Diskriminierung reduziert und gleichzeitig klare rechtliche Rahmenbedingungen schafft. Es gibt keine offiziellen Zahlen zur Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Liechtenstein.

Hochrechnungen von Vergleichszahlen aus der Ostschweiz ergeben Schätzwerte von ca. 40 Abbrüchen pro Jahr von Frauen aus Liechtenstein. Betroffene Frauen sind daher gezwungen, für einen Schwangerschaftsabbruch ins Ausland auszuweichen. Dies führt zu zusätzlichen finanziellen, organisatorischen und psychischen Belastungen, etwa durch Reisekosten sowie fehlende vertraute medizinische und beratende Strukturen im eigenen Land. Dies auch, weil der Schwangerschaftsabbruch nicht durch die Krankenkassen übernommen wird. Besonders betroffen sind dabei junge Frauen, Frauen mit geringem Einkommen sowie Frauen in vulnerablen Lebenslagen, für die solche Hürden den Zugang faktisch weiter erschweren und bestehende soziale Ungleichheiten verstärken können.

53

Den Schwangerschaftsabbruch entkriminalisieren und über die Krankenversicherung abdecken. Den Zugang zu Informationen und sicheren Abtreibungs- und Nachsorgediensten für Frauen und Mädchen gewährleisten.

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität



Daten zur Lebenssituation von LGBTIQA+-Personen

Die selbstbestimmte Ausübung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität ist ein Menschenrecht. Im europäischen Mittel sind gemäss der repräsentativen Umfrage des Dalia-Marktforschungsinstituts von 2017 etwa sechs Prozent der Bevölkerung der heterogenen Personengruppe der LGBTIQA+ (lesbisch, schwul, bisexuell, trans-, inter-, queer und asexuell) zuzuordnen.

Umgerechnet auf Liechtenstein wären das ungefähr 2’300 Menschen. Erhebungen dazu gibt es nicht. Der europäische LGBTIQA+-Rights-Index (RainbowMap 2025) verweist auf die Bedeutung systematischer Erfassung und Bewertung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation von LGBTIQA+-Personen zur Entwicklung evidenzbasierter Massnahmen. Bereits 2018 empfahl die Expertengruppe der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates Liechtenstein, eine Studie zur Erhebung der Lebenssituation von LGBTIQA+-Personen.

Im Berichtsjahr wurden vom Amt für Soziale Dienste Vorarbeiten für die Studie geleistet. Die Durchführung wurde im Massnahmenplan 2025 vorgesehen, aber nicht umgesetzt. Ausserdem bestehen erhebliche Wissenslücken in Bezug auf intersex* Personen in Liechtenstein. Weder über Anzahl noch über das Vorliegen einer standardisierten medizinische Beratung der Eltern oder einer Behandlung.

Internationale Menschenrechtsgremien wie der UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) und der UNO-Kinderrechtsausschuss (KRC) kritisieren geschlechtszuweisende Operationen, die ohne medizinische Notwendigkeit und ohne die freie, informierte Zustimmung der betroffenen, auch minderjährigen Personen durchgeführt werden, als schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und das Selbstbestimmungsrecht. Solche Eingriffe verstossen unter anderem gegen Art. 3 und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gegen Art. 12 und 16 der UNO-Kinderrechtskonvention.

* Intersex Personen bezeichnet Menschen, die mit körperlichen Geschlechtsmerkmalen (Chromosomen, Hormone, innere oder äussere Geschlechtsorgane) geboren werden, die nicht den medizinischen oder gesellschaftlichen Normvorstellungen von „männlich“ oder „weiblich“ entsprechen.

54

Geschlechtsangleichende Operationen bei intersex geborenen Kindern ohne medizinische Notwendigkeit und ohne informierten Entscheid verbieten und die medizinische Beratungs- und Behandlungspraxis von intersex geborenen Kindern untersuchen.

Pilotstudie zur psychischen Gesundheit von LGBTIAQ+

Die von Leon Schädler im Auftrag des privaten Vereins FLay erarbeitete Pilotstudie untersuchte im Berichtsjahr erstmals in einer explorativen Online-Erhebung mit kleiner Stichprobe die Lebenssituation und insbesondere die psychische Gesundheit von LGBTIQA+-Personen in Liechtenstein.

Die Studie versteht sich als erster empirischer Zugang zur Thematik. Sie zeigt insgesamt ein deutliches Bild. Es werden erhöhte Belastungswerte im Bereich psychischer Gesundheit wie Depressionen, Angststörungen sowie suizidalen Gedanken und selbstverletzendem Verhalten innerhalb der befragten Gruppe aufgezeigt.

Die Studie verweist damit auf eine deutliche Diskrepanz zwischen rechtlicher Gleichstellung und tatsächlicher Lebensrealität. Im Rahmen der öffentlichen Präsentation betont der Studienautor, dass Isolation, mangelnde Sichtbarkeit und fehlende niedrigschwellige Unterstützungsstrukturen weitere Belastungsfaktoren darstellen.



3

Inland

Liechtensteiner Vaterland | Montag, 18. August 2025

«Erster Schritt zum Füllen der Lücke»

Weil die LGBT+-Studie der Regierung auf sich warten lässt, hat der Verein Flay selber ein Papier erarbeitet, das als Grundlage dienen soll.

Desirée Vogt

«Die Forschungslage zur Situation von LGBT+-Personen in Liechtenstein gleicht bislang einem weissen Fleck auf der wissenschaftlichen Landkarte», moniert der Verein Flay bereits seit Jahren. Die wenigen verfügbaren Untersuchungen, wie die Studie von Wang (2007) hätten sich primär auf homosexuelle Männer konzentriert und andere Gruppen des LGBT+-Spektrums weitgehend unberücksichtigt gelassen. Und nachdem auch die Studie der Regierung weiterhin auf sich warten lässt, hat der Verein selbst eine «explorative Pilotstudie» verfasst, mit welcher ein erster Schritt zum Füllen dieser Lücke unternommen werden soll. Federführend war dabei Vorstandsmitglied Leon Schädler, wie Elias Deplazes von Flay mitteilt.

«Alarmierende Angaben zu Suizidgedanken»

Als Pilotstudie mit begrenzter Stichprobengrösse erhebt Flay jedoch keinen Anspruch auf Repräsentativität. «Vielmehr verstehen wir unsere Arbeit als ersten Schritt, um die Lebenssituation von LGBT+-Personen in

Jenseits des Regenbogens

Der Verein Flay lädt am Mittwoch, 10. September, um 18.30 Uhr in den SAL nach Schaan zur Präsentation der Ergebnisse der Pilot-Studie sowie zur Podiumsdiskussion über queere mentale Gesundheit ein. Teilnehmer sind Marc Risch, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Lisa Hermann vom Verband für Menschenrechte und «Flays-Vorstandsmitglied Elias Deplazes. Das Podium wird moderiert von Tanja Cissé. Als weiterer Punkt steht eine Lesung aus dem Buch «Queer Kids» von Chetina Caprez – gelesen von einer der im Buch porträtierten Personen – auf dem Programm. Im Anschluss gibt es einen Apéro.

Bild: Keystone

len unterstreichen den Handlungsbedarf im Bereich der psychischen Gesundheitsversorgung für LGBT+-Personen.»

Wunsch nach mehr Bildung und Aufklärung

Die Datenerhebung erfolgte zwischen dem 1. und 31. Oktober 2024 mittels Onlinebefragung. Die finale Stichprobe umfasste 41 Personen (Durchschnittsalter: 29,9 Jahre; Spanne: 17 bis 55 Jahre). Die biologische Geschlechterverteilung war nahezu ausgeglichen (51,2 Prozent biologisch weiblich, 48,8 Prozent männlich). Bei der Geschlechtsidentität zeigte sich eine bemerkenswerte Diversität: 39 Prozent identifizierten sich als weiblich, 41,5 Prozent als männlich und 19,5 Prozent gaben diverse Identitäten an. Homosexuelle Personen bildeten die grösste Gruppe (34,1 Prozent), gefolgt von «anderen» Orientierungen (36,6 Prozent), bisexuellen (14,6 Prozent) und queeren Personen (14,6 Prozent).

«Die Studie verdeutlicht einen ausgeprägten Bedarf an Bildung und Aufklärung, den zwei Drittel der Befragten als prioritären Handlungsbereich identifizierten», heisst es in den Ausführ-

Abbildung: Weil die LGBT+-Studie der Regierung auf sich warten lässt, präsentierte der Verein Flay eine eigene Studie zuum Thema Psychische Gesundheit von LGBT+-Personen. Quelle: Vaterland-Artikel vom 18.08.2025

55

Die dringliche ECRI-Empfehlung von 2018 zur wissenschaftlichen Erhebung der Situation von LGBTIQA+-Personen in Liechtenstein umsetzen.

Liechtenstein im Europavergleich

Die jährlichen Länderbewertungen der europäischen Dachorganisation ILGA-Europe (International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association Europe) beziehen sich auf den sogenannten Rainbow Europe Index (auch *Rainbow Map*). Dieser Index vergleicht europäische Staaten hinsichtlich ihres rechtlichen und strukturellen Schutzes von LGBTIQ+-Personen in zentralen Lebensbereichen. Liechtenstein belegt im Jahr

2025 den 32. Rang von 49 untersuchten Ländern im Rainbow Europe Index und liegt damit im unteren Drittel im europäischen Vergleich. Die Bewertung basiert auf einer systematischen Analyse von Rechtslage und staatlichen Massnahmen in Bereichen wie Antidiskriminierung, Schutz vor Hasskriminalität und Hassrede, rechtliche Anerkennung von Geschlechtsidentität sowie Schutz intersex Personen. Diese Einschätzung folgt entsprechend diesen Kriterien:

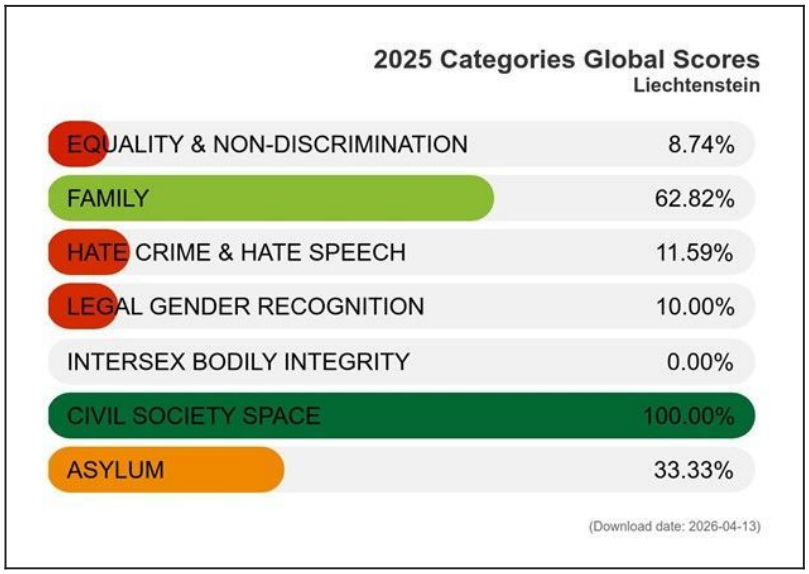


Abbildung: Rainbow Map Liechtenstein 2025. Quelle: ILGA Europe, abgerufen am 13.04.2026

Inhaltlich zeigt die RainbowMap, dass insbesondere beim umfassenden Diskriminierungsschutz Verbesserungsbedarf besteht, da dieser in Liechtenstein nicht in allen Lebensbereichen ausdrücklich geregelt ist. Handlungsbedarf besteht zudem im Bereich Hasskriminalität und Hassrede, wo es an einer systematischen Erfassung und klaren Schutzmechanismen fehlt.

Wie die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) fordert auch der VMR seit Jahren eine umfassende Gleichbehandlungsgesetzgebung (siehe Kapitel «Freiheitsrechte»). Weitere Hürden sind im Bereich der rechtlichen Anerkennung von Geschlechtsidentität zu überwinden, etwa hinsichtlich transparenter und niedrigschwelliger Verfahren (siehe Kapitel «Geschlechtsidentität»).

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft den Schutz von intersex* Personen. Internationale Standards zeigen, dass klare gesetzliche Regelungen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit notwendig sind, die in vielen Staaten und auch in Liechtenstein bislang nur teilweise umgesetzt sind. Es geht dabei um den Antrag für Geschlechtsänderung beim Zivilstandsamt, welcher nach wie vor an Bedingungen geknüpft ist.

Schliesslich wird deutlich, dass neben der Gesetzgebung auch strukturelle Faktoren eine Rolle spielen. Dazu gehören die systematische Datenerhebung, die Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen sowie Sensibilisierungsmassnahmen in Bildung, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Zusammenfassend zeigt der Rainbow-Index, dass Liechtenstein zwar punktuelle Fortschritte bei der rechtlichen Gleichstellung erzielt hat, jedoch weiterhin ein kohärenter, strategischer Ansatz zur Verbesserung der Lebenssituation für LGBTQIA+-Personen fehlt. Verbesserungspotenzial besteht insbesondere in der systematischen Einbindung der Zivilgesellschaft, dem Ausbau des Diskriminierungsschutzes, der Erfassung von Hasskriminalität sowie in der rechtlichen und strukturellen Absicherung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt.

* Intersex Personen bezeichnet Menschen, die mit körperlichen Geschlechtsmerkmalen (Chromosomen, Hormone, innere oder äussere Geschlechtsorgane) geboren werden, die nicht den medizinischen oder gesellschaftlichen Normvorstellungen von „männlich“ oder „weiblich“ entsprechen.

Ehe für alle

Im Januar trat in Liechtenstein ein Gesetz zur Ehe für alle in Kraft. Die Öffnung der Ehe stellt einen wesentlichen Meilenstein für die rechtliche Gleichstellung von LGBTIQA+-Personen in Liechtenstein dar. Sie hat nicht nur juristische, sondern auch gesellschaftliche Bedeutung, da sie die Gleichwertigkeit von Partnerschaften unabhängig von der sexuellen Orientierung anerkennt und sichtbar macht. Damit trägt sie zur Reduktion von Diskriminierung und zur Stärkung der Rechte von LGBTQIA+-Personen bei.

Zugleich verbessert die Ehe für alle die rechtliche Absicherung von Familien. Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften erhalten mehr Stabilität und zentrale Fragen wie Sorgerecht, soziale Absicherung sowie Erb- und Rentenansprüche werden klar geregelt. In Kombination mit der Aufhebung des Adoptionsverbots und dem Zugang zur Fortpflanzungsmedizin markiert dies einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einer umfassenderen rechtlichen Gleichstellung in Liechtenstein. Diesem Umstand trägt die Bewertung der ILGA, der europäischen Dachorganisation für LGBTQIA-Personen in der RainbowMap positiv Rechnung.

Anerkennung und Eintragung des Geschlechts

In Liechtenstein ist es bislang nicht möglich, in offiziellen Registern und Dokumenten eine von den binären Geschlechtskategorien („männlich“/„weiblich“) abweichende Geschlechtsangabe einzutragen. Damit werden die Rechte von nichtbinären und intersex* Personen nur unzureichend berücksichtigt. Aus menschenrechtlicher Sicht besteht daher Bedarf, die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer dritten Geschlechtskategorie (z. B. „divers“) im Zentralen Personenregister sowie in weiteren amtlichen Dokumenten zu schaffen. Dies erfordert Anpassungen im Personen- und Gesellschaftsrecht sowie die Schaffung eines neuen und zeitgemässen Personenstandsgesetzes.

Auch bestehen rechtliche Unsicherheiten bei der Änderung des Geschlechtseintrags. Zwar wurde durch einen Leitfaden des Zivilstandsamts, angestossen durch zivilgesellschaftliche Initiativen, eine einheitlichere und transparentere Praxis geschaffen. Eine gesetzliche Grundlage für eine rechtssichere Regelung fehlt nach wie vor. Dabei sollten gemäss ILGA-Europe (International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association Europe) die menschenrechtlichen Standards umgesetzt werden. Das in der Praxis notwendige ärztliche Gutachten für die Änderung eines Geschlechtseintrags ist nicht menschenrechtskonform.

* Intersex Personen bezeichnet Menschen, die mit körperlichen Geschlechtsmerkmalen (Chromosomen, Hormone, innere oder äussere Geschlechtsorgane) geboren werden, die nicht den medizinischen oder gesellschaftlichen Normvorstellungen von „männlich“ oder „weiblich“ entsprechen.

56

Ein modernes Personenstandsgesetz einführen, das die Möglichkeit zum Eintrag einer dritten Geschlechtskategorie im Personenregister und anderen offiziellen Dokumenten schafft und eine menschenrechtskonforme Regelung für die Änderung des Geschlechts umfasst.

Rehabilitierung von homosexuellen Personen

In Liechtenstein wurden homosexuelle Handlungen bis 2001 teilweise strafrechtlich verfolgt, insbesondere gestützt auf historische Bestimmungen wie §129 des Strafgesetzbuches von 1859 sowie spätere Regelungen (§§ 208, 209, 220 und 221 StGB in der Fassung von 1989).

Diese Rechtslage führte zu staatlicher Repression gegenüber gleichgeschlechtlich liebenden Menschen und stellte einen Eingriff in grundlegende menschenrechtliche Garantien dar, insbesondere in das Recht auf Privatleben, ein faires Verfahren (EMRK Art. 8 und 6) sowie das Gleichbehandlungsgebot der Verfassung (Art. 31).

Trotz der späteren Entkriminalisierung fehlt bis heute eine gesetzliche Grundlage zur Rehabilitierung und Entschädigung betroffener Personen. Auch eine formelle Anerkennung des erlittenen Unrechts steht aus. Der VMR hat daher im Jahr 2024 empfohlen, eine systematische Aufarbeitung sowie ein Rehabilitierungsgesetz nach internationalem Vorbild zu prüfen. Die Regierung verwies darauf, dass keine konkreten Fälle bekannt seien, und leitete keine entsprechenden Massnahmen ein.

Lukas Ospelt vom Liechtenstein-Institut übernahm auf Eigeninitiative 2025 den Forschungsauftrag zur Sichtung der entsprechenden Gerichtsakten und wird diese entsprechend auf die Möglichkeit der Rehabilitation beurteilen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im März 2026 der Öffentlichkeit vorgestellt.

57

Eine gesetzliche Grundlage für die Rehabilitierung und Wiedergutmachung für Personen schaffen, die in Liechtenstein in der Vergangenheit aufgrund ihrer sexuellen Orientierung strafrechtlich verfolgt wurden.

Menschenrechte und Nachhaltigkeit



Agenda 2030

Die Agenda 2030 mit den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen (SDGs) bleibt auch 2025 ein wichtiger Rahmen für die Nachhaltigkeitspolitik in Liechtenstein und ist politisch weiterhin verankert. In Bereichen wie Gesundheit, Bildung oder Energie sind Fortschritte erkennbar, während andere Bereiche stagnieren oder sich verschlechtern. Eine durchgängige positive Entwicklung über alle Ziele hinweg ist nicht festzustellen.

Zivilgesellschaftliche Akteure betonen zudem eine Lücke zwischen politischen Zielen und der tatsächlichen Umsetzung. Trotz wachsender öffentlicher Aufmerksamkeit fehlen häufig verbindliche Massnahmen. Organisationen wie die SDG-Allianz weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Agenda 2030 in mehreren Bereichen nicht ausreichend vorangetrieben wird. Aus menschenrechtlicher Sicht besteht daher weiterhin Handlungsbedarf. Besonders wichtig sind verbindlichere Massnahmen und eine stärkere Berücksichtigung vulnerabler Gruppen.

Nachhaltigkeits-Indikatoren

Das Amt für Statistik veröffentlicht seit 2010 regelmässig Nachhaltigkeitsindikatoren, um die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen in Liechtenstein systematisch abzubilden. Im Berichtsjahr 2025 wurden die Indikatoren im November an die Systematik und Vorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen angepasst. Ziel dieser Anpassung ist die Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit sowie die stärkere Ausrichtung an global anerkannten Nachhaltigkeitsstandards. Die Aussagekraft der Indikatoren bleibt allerdings begrenzt, da klare Zielwerte und eine konsequente Bewertung der Zielerreichung teilweise fehlen.

Die SDGs weisen ausserdem zahlreiche inhaltliche Überschneidungen mit internationalen Menschenrechtsverpflichtungen auf, insbesondere im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Eine stärkere Orientierung an diesen Zielen kann daher dazu beitragen, menschenrechtliche Verpflichtungen systematischer zu überwachen.

Klimaschutz als Menschenrecht

Im Jahr 2025 gewann die internationale Debatte darüber, dass Klimaschutz eine menschenrechtliche Verpflichtung ist, weiter an Bedeutung. Eine zentrale Rolle spielt dabei ein aktuelles Verfahren vor dem Internationaler Gerichtshof (IGH). In seinem Klimagutachten vom 23. Juli 2025 stellte der Gerichtshof klar, dass Staaten völkerrechtlich verpflichtet sind, den Klimawandel zu begrenzen und Schäden am Klimasystem zu verhindern. Auch wenn das Gutachten rechtlich nicht direkt bindend ist, hat es eine starke Wirkung. Es zeigt deutlich, dass Klimaschutz nicht nur eine politische Aufgabe ist, sondern Teil staatlicher Pflichten zum Schutz der Menschenrechte.

Besonders betont wird, dass eine saubere und gesunde Umwelt selbst als Menschenrecht gilt und Grundlage für andere Rechte wie Leben und Gesundheit ist. Der IGH stellt zudem klar, dass Staaten aktiv handeln müssen. Sie sollen Treibhausgasemissionen senken, international zusammenarbeiten und wirksame Massnahmen ergreifen, um die Erderwärmung möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Wenn Staaten diese Pflichten nicht erfüllen, kann dies als Verstoss gegen das Völkerrecht gewertet werden und unter Umständen zu Haftungs- oder Entschädigungsfragen führen. Für Liechtenstein bedeutet dies, dass die nationale Klimapolitik kritisch zu prüfen ist. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die bestehenden Massnahmen ausreichen, um Emissionen wirksam zu senken und Risiken für die Bevölkerung zu verringern. Dazu gehören klare Reduktionsziele, der Ausbau erneuerbarer Energien und die Orientierung an internationalen Klimazielen.

2025 hat sich zudem die Sichtweise weiter gefestigt, dass Klimaschutz eine menschenrechtliche Pflicht ist. Der Klimawandel betrifft zentrale Menschenrechte wie das Recht auf Leben und Gesundheit. Extreme Wetterereignisse, steigende Temperaturen und Umweltveränderungen können Gesundheitsrisiken erhöhen und Lebensgrundlagen gefährden. Staaten sind daher nicht nur zur Reaktion verpflichtet, sondern müssen frühzeitig und geplant handeln. Für Liechtenstein bedeutet dies, dass Klimapolitik auch menschenrechtlich zu bewerten ist. Neben der Emissionsreduktion gehören auch Anpassungsmassnahmen dazu. Wichtig ist, dass staatliche Massnahmen Risiken möglichst geringhalten und besonders betroffene Gruppen schützen. Zudem gewinnen Transparenz und die Einbindung der Bevölkerung an Bedeutung, da auch Mitwirkungsrechte Teil der Menschenrechte sind.

58

Eine stärkere Entschlossenheit und Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele zeigen, und die Zivilgesellschaft bei der Erarbeitung von Umsetzungsplänen sowie durch Förderprogramme für Nachhaltigkeitsprojekte einbeziehen.

«DIE MENSCHENRECHTE SIND DAS WIRKSAMSTE INSTRUMENT, DAS WIR HABEN, UM DENEN EINE STIMME ZU GEBEN, DIE KEINE MACHT HABEN, UM DEN MÄCHTIGEN DIE WAHRHEIT ZU SAGEN UND UM SICHERZUSTELLEN, DASS SIE VERSTEHEN: JA, MACHT HAT IHRE GRENZEN.»

Volker Türk, UN-Hochkommissar für Menschenrechte

Impressum

Herausgeber:
Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, VMR
Poststrasse 14, 9494 Schaan, Liechtenstein
info@vmr.li, www.menschenrechte.li

Redaktion, Text und Gestaltung: Geschäftsstelle VMR
Druck: BVD Druck Schaan, gedruckt auf Recyclingpapier
Juni 2026

www.menschenrechte.li